

Studienjahrgang: MA Krim XIII
Erstgutachter: Dr. Holger Plank
Zweitgutachter: Patrick Rohde, M.A.

Masterarbeit

**Die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik
in Deutschland nach 1945**

- Eine vergleichende Betrachtung beider deutscher Staaten unter besonderer
Beachtung der Sozialistischen Kriminalistik der DDR -

Vorgelegt von:

Jan Leiwen

Matrikelnummer: 108116203717

Westerholter Straße 85, 45894 Gelsenkirchen-Buer

E-Mail: jan-leiwen@gmx.de

Abstract zur Masterarbeit

**Die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik
in Deutschland nach 1945**

- Eine vergleichende Betrachtung beider deutscher Staaten unter besonderer
Beachtung der Sozialistischen Kriminalistik der DDR -

von Jan Leiwen

Die literaturtheoretische Masterarbeit zeigt die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik in Deutschland auf, welche sich, zunächst im Dienst der Jurisprudenz stehend, seit dem 19. Jahrhundert als interdisziplinäre Wissenschaft an verschiedenen Universitäten etablieren konnte. Mit der deutschen Teilung entwickelte sich die Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland, abgesehen von wenigen Ausnahmen, zu einem Lehr- und Forschungsfach an polizeilichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen ohne weitergehende universitäre Institutionalisierung, wohingegen sich in der DDR die Sozialistische Kriminalistik als eigenständige, multidisziplinäre und universitäre Wissenschaft herausbildete. Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach den institutionellen, praktischen und politisch-ideologischen Ursachen dieser getrennten Entwicklung und den Gründen für die Einstellung des Studiengangs nach der deutschen Wiedervereinigung nach. Im Ergebnis wird festgestellt, dass neben institutionellen Kontinuitäten und dem Bedarf an kriminalistischer Expertise durch die Polizei und das Ministerium für Staatssicherheit, die feste epistemologische Verankerung der Sozialistischen Kriminalistik in der Ideologie und Philosophie des Marxismus-Leninismus ursächlich für die divergente Entwicklung und letztlich auch die Abwicklung des Studienganges war. Ein Ausblick auf das ungebrochene Potential einer wissenschaftlichen Kriminalistik und die Möglichkeiten, mithilfe ihrer den kriminalistischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen bilden den Abschluss der Arbeit.

Based on specialized literature this master thesis outlines the development of scientific criminalistics in Germany. Originally assisting jurisprudence criminalistics was established as an interdisciplinary science at various universities in

the 19th century. After the German partition, criminalistics in the Federal Republic of Germany mostly developed into a teaching and research subject at police education and training facilities lacking further academic institutionalization. In contrast to this socialist criminalistics emerged as an independent, multidisciplinary and academic science in the GDR. The thesis explores the institutional, practical, political and ideological causes of this distinct development and the reasons for discontinuing the discipline after German reunification. The author concludes that in addition to institutional continuity and the need for criminal expertise by the police and the Ministry of State Security the epistemological embedding of socialist criminalistics in the ideology and philosophy of Marxism-Leninism was the main reason for its rise and, ultimately, for the termination of the programme. An outlook at the unabated potential of scientific criminalistics and its possibilities of dealing with the criminal challenges of the 21st century make up the conclusion of the thesis

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Kriminalistik im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Handlungslehre	5
2.1	Wissenschaftstheoretische Aspekte der Kriminalistik.....	5
2.2	Die Kriminalistik – eine unakademische Handlungslehre?	13
2.3	Zwischenfazit.....	15
3	Zur Geschichte der wissenschaftlichen Kriminalistik in Deutschland und Österreich bis 1945	17
4	Die wissenschaftliche Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1990.....	23
4.1	Entwicklungen der institutionellen Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland.....	23
4.2	Ursachen der weitgehend gescheiterten Institutionalisierung der Kriminalistik an den Hochschulen der Bundesrepublik	30
5	Die Sozialistische Kriminalistik der DDR.....	32
5.1	Von den Anfängen bis zur Etablierung der Sozialistischen Kriminalistik	32
5.1.1	Die Babelsberger Konferenz und ihre Auswirkungen auf die Rechtswissenschaft der DDR.....	38
5.1.2	Der Einfluss der Babelsberger Konferenz auf die universitäre Kriminalistik der DDR	40
5.2	Einrichtung neuer Studiengänge und wachsender Einfluss des Polizei- und Sicherheitsapparates	41
5.3	Gründung der Sektion Kriminalistik und weitere Entwicklungen bis zur Wende	45

5.4	Wendezeit und Abwicklung der Sektion Kriminalistik	53
6	Die Sektion Kriminalistik und das Ministerium für Staatssicherheit	56
7	Wissenschaftstheoretische Unterschiede der Kriminalistik beider deutscher Staaten und Gründe der divergenten Institutionalisierung	60
7.1	Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Unterschiede	60
7.2	Gründe für die unterschiedliche Entwicklung der universitären Kriminalistik	72
8	Zusammenfassung und Ausblick	77
9	Literaturverzeichnis	87
10	Abkürzungsverzeichnis	117

1 Einleitung

Über Jahrhunderte bildete der nicht-öffentliche Inquisitionsprozess mit den ihm eigenen Regeln und Grundsätzen den Kern der gerichtlichen Wahrheitsfindung im Strafverfahren. Erst dem Einfluss und den Idealen der Epoche der europäischen Aufklärung ist jener Paradigmenwandel hin zum Akkusationsverfahren zu verdanken, in welchem eine eigene Anklagebehörde ihre Vorgänge einem unabhängigen, nur dem geltenden Recht und Gesetz unterworfenem Gericht vorlegt. Damit war erstmals die freie Beweiswürdigung und Überzeugung des (Untersuchungs-) Richters¹ in den Mittelpunkt der gerichtlichen Wahrheitsfindung gestellt und verlangt seither von diesem eine unabhängige, zielgerichtete und von Sachkunde geprägte argumentative Auseinandersetzung mit den beiderseits vorgebrachten Personal- und Sachbeweisen.

Die durch den Strafrechtler *Hans Groß* erstmals 1893 in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ postulierte Überzeugung, dass es für die Erlangung ebenjener Sachkunde neben einer juristischen auch einer fundierten kriminalistischen Ausbildung bedürfe,² legte, neben dem Wirken *Franz von Liszt* an den Universitäten Marburg, Halle und schließlich Berlin,³ den Grundstein einer wissenschaftlich betriebenen Kriminalistik im deutschsprachigen Raum. Diese unterlag seitdem höchst wechselvollen politisch-ideologischen und gesellschaftlichen Einflüssen, was sich sowohl in ihrer differenzierten und gleichermaßen mutablen akademisch-universitären Verortung, als auch in ihrer kriminalpolitischen Bedeutungszumessung widerspiegelt. Schien die wissenschaftliche und universitär verankerte Kriminalistik, beginnend mit dem Wirken *Groß* an der Karl-Franzens-Universität in Graz, der Gründung des „k.k. kriminalistischen Instituts der Universität Graz“ im Jahre 1912⁴ und der einige Jahre später erfolgenden Etablierung kriminalistischer Vorlesungen an

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

² Vgl. Weihmann / de Vries, *Kriminalistik*, 2014, S.13.

³ Vgl. Schurich / Wirth, *Die Kriminalistik an den Universitäten der DDR*, 2015, S.8.

⁴ Vgl. Kaiser, *Kriminologie*, 1996, S.83.

der Universität zu Berlin⁵ zunächst eine langsame, wenngleich konstante Fortentwicklung in Deutschland und Österreich zu nehmen, wurde diese Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg und die aus diesem resultierende deutsche und europäische Teilung zunächst unterbrochen, um dann in beiden deutschen Nachkriegsstaaten unter höchst unterschiedlichen Voraussetzungen, Bedingungen und (kriminal-) politischen Zielsetzungen fortgeführt zu werden. Während in der Bundesrepublik Deutschland die Kriminalistik, abgesehen vom Versuch der Etablierung eines Studienganges für Kriminalwissenschaften an der Universität Ulm im Jahre 1978 und einigen wenigen universitären Lehrveranstaltungen im Kontext verschiedener Bezugswissenschaften,⁶ im Wesentlichen an polizeilichen Bildungseinrichtungen gelehrt und damit in weiten Teilen als eine der polizeilichen Praxis dienende Handlungslehre gesehen und vermittelt wurde, setzte die nunmehr im Ostteil des geteilten Berlins liegende Humboldt-Universität zuvorderst die universitäre Tradition der wissenschaftlichen Kriminalistik im deutschsprachigen Raum in der DDR fort.⁷ Hier entwickelte sich fortan eine in der vorliegenden Arbeit schwerpunktmäßig zu betrachtende, in teils scharfer Abgrenzung zur bürgerlichen Kriminalistik⁸ der Bundesrepublik weiterentwickelte und gelehrte Sozialistische Kriminalistik.⁹ Von Beginn an dem Diktum „Der Kampf gegen das Verbrechen ist eine politische Aufgabe“¹⁰ verpflichtet und nach einigen Entwicklungsschritten schließlich als „marxistisch-leninistische Gesellschaftswissenschaft mit einem hohen integrierten naturwissenschaftlich-technischen Anteil“¹¹ verstanden, war sie bis zum Ende der DDR und der darauf folgenden Auflösung der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin „mangels Bedarf“¹² Teil des Fächerkanons ostdeutscher Hochschulen.

⁵ Vgl. Weihmann / de Vries, a.a.O., 2014, S.14.

⁶ Vgl. Störzer, Kriminologisch-kriminalistische Ausbildung, 1984, S.350.

⁷ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.22ff. u. S.165ff.

⁸ Vgl. Stelzer, Sozialistische Kriminalistik, 1977, S.87-90.

⁹ Vgl. u.a. Stelzer, a.a.O., 1977, S.13ff.; Böhme, Wörterbuch, 1981, S.235ff.; Schmelz, Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie, 2010, S.47ff.

¹⁰ Maron, „Die Aufgabe der Kriminalpolizei in der DDR“, 1956, S.5.

¹¹ Böhme, a.a.O., 1981, S.235.

¹² Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.138.

Jeder Versuch, sich der wissenschaftlichen Kriminalistik und ihrer Historie anzunähern, beginnt zunächst mit der vorliegend im einleitenden Kapitel zu beleuchtenden Frage nach dem wissenschaftlich-akademischen Charakter der Kriminalistik, ihren spezifischen Eigenarten und Forschungsfeldern im Kanon der Wissenschaften und den Grenzen, Möglichkeiten und nicht zuletzt Zielrichtungen dieser Disziplin im Kontext der sie umgebenden, teils flankierenden wissenschaftlichen Fachrichtungen. Das zur Frage nach dem akademischen Charakter der Kriminalistik vertretende Meinungsspektrum weist je nach Standpunkt des Urteilenden, seiner individuellen beruflichen Sozialisation und akademischen Verortung, eine bemerkenswerte Divergenz auf, welche darüber hinaus, wie bei der Bewertung der Sozialistischen Kriminalistik der DDR, durch den historisch-soziologischen Kontext und den jeweiligen Zeitgeist maßgeblich beeinflusst wird. Die Meinungen reichen hierbei von der Kriminalistik als „universale Wissenschaft“,¹³ über eine aus juristischer Perspektive denkbare Verortung als Hilfswissenschaft zur Klärung von Einzelfällen,¹⁴ bis hin zu jenen Stimmen, welche der Kriminalistik akademischen Gehalt und wissenschaftlichen Mehrwert gänzlich absprechen und in ihr lediglich eine von einem „technizistischen Indizienparadigma“¹⁵ getragene „Tataufklärungslehre von letztlich unakademischem Charakter“¹⁶ sehen. Die hier nur skizzierte Diversität des Diskurses, der bis heute nichts an Aktualität¹⁷ verloren hat und nicht zuletzt vor dem Hintergrund zukünftiger kriminalistischer Herausforderungen und einer als notwendig erachteten Professionalisierung der kriminalistischen bzw. (kriminal-) polizeilichen Ausbildung geführt wird,¹⁸ macht vorliegend eine in der gebotenen Kürze vorzunehmende Darstellung der wissenschaftstheoretischen und anwendungsorientierten Aspekte der Kriminalistik nötig. Dieser folgt, auch zur Verdeutlichung historischer, fachlicher und personeller Kontinuitäten durch unterschiedlichste Epochen deutscher und europäischer Geschichte hindurch, eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik im deutschsprachigen Raum seit dem

¹³ Ackermann, Zur Entwicklung der Kriminalistik in Deutschland, 2013, S.24.

¹⁴ Vgl. bspw. de Vries, Einführung in die Kriminalistik, 2015, S.4.

¹⁵ Vec, Sichtbar/Unsichtbar, 2009, S.414.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. bspw. Capellmann, Die Kriminalistik im Spannungsfeld, 2018, S.374-377.

¹⁸ Vgl. bspw. Frank, Notwendigkeit, 2013, S.11-16; Bode, Kriminalistik, 2013, S. 143ff.

19. Jahrhundert und ihrer wesentlichen Protagonisten. Anschließend wird sich die vorliegende Arbeit im Obersatz forschungsleitend der Frage widmen, welches die historischen, ideologischen und wissenschaftlichen Gründe und Ursachen für die diametral verlaufende Entwicklung der wissenschaftlichen bzw. akademisch-institutionalisierten Kriminalistik in beiden deutschen Staaten der Nachkriegszeit waren. Hierzu soll im Untersatz insbesondere der scheinbare Gegensatz zwischen der progressiven Bereitschaft, die Kriminalistik im Geiste von *Liszt* und *Groß* einerseits als eigenständige wissenschaftliche Fachrichtung zu etablieren und der andererseits engen Verzahnung der Wissenschaft mit der Ideologie des SED-Staates und seiner (partei-) politischen Einflussnahme beleuchtet werden. Vor diesem Hintergrund wird auch die enge fachliche und personelle Verbindung der Sektion Kriminalistik mit den Bedürfnissen und Anforderungen des Ministeriums für Staatssicherheit¹⁹ zu betrachten sein, bis hin zu der begleitenden Subfragestellung, ob und in welchem Umfang die Sozialistische Kriminalistik Teil oder gar theoretischer Überbau totalitärer geheimpolizeilicher Strukturen und Praktiken war. Spezifische Eigenschaften und Schwerpunkte der kriminalistischen Theorie, Arbeit, Lehre und Forschung, welche die Sozialistische Kriminalistik der DDR, teils geprägt durch die Kriminalistik der Sowjetunion, im Laufe ihres Bestehens hervorgebracht hat, werden ebenso vergleichenden Eingang in die vorliegende Arbeit finden, wie die Annäherung an die zweite forschungsleitende Frage, ob die Abwicklung der universitären Kriminalistik und die Auflösung der entsprechenden akademischen Strukturen und Abläufe rückblickend gerechtfertigt war.

An die gewonnenen Erkenntnisse anknüpfend schließt sich ein Ausblick an, ob eine, um die Elemente ideologischer Einflussnahme bereinigte und nunmehr ausschließlich wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards verpflichtete Fortführung der akademischen Arbeit einen Beitrag dazu hätte leisten können, die deutsche Kriminalistik für die wechselvollen Herausforderungen der Kriminalitätsbekämpfung bis in unsere Tage hinein zu wappnen.

¹⁹ Vgl. u.a. Gieseke, Volkspolizei und Staatssicherheit, 2003, S.106; Weihmann / de Vries, a.a.O., 2014, S.15; Kowalczyk, Stasi konkret, 2013, S.192; Wiedmann, Die Dienststeinheiten des MfS, 2012, S.334.

2 Die Kriminalistik im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Handlungslehre

2.1 Wissenschaftstheoretische Aspekte der Kriminalistik

Der Konflikt um die Deutung des Wesens der Kriminalistik als forensische, interdisziplinäre und akademisch verankerte Wissenschaft einerseits und als anwendungsbezogene kriminalpraktische Handlungslehre andererseits, dieser letztendlich bis zum heutigen Tag bestehende Dissens auch und gerade unter den der Kriminalistik, den Kriminalwissenschaften und der Jurisprudenz akademisch und beruflich verbundenen Protagonisten, macht zum Verständnis der historischen und aktuellen Entwicklungen dieser Disziplin eine Beleuchtung der beiderseits bestehenden Argumente nötig. Diese Grundlagenbildung, im Folgenden zunächst vielfach unter Rückgriff auf ehemals westdeutsche Quellen betrieben, ist vorliegend insbesondere deshalb von Nöten, ließe sich doch die hier im Weiteren zu betrachtende wissenschaftliche Kriminalistik, wie sie am Institut bzw. der Sektion für Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin und den ihr assoziierten Hochschulen gelehrt wurde, als von Anfang an ideologisch-politisch begründeter, wissenschaftlichen Ansprüchen ungenügender und somit letztlich unzulässiger und pseudowissenschaftlicher Irrweg klassifizieren, spräche man der Kriminalistik die grundsätzliche Eignung ab, Gegenstand einer selbstständigen, akademisch und institutionell verankerten Wissenschaft zu sein. Das Gleiche gälte für die entsprechenden Bemühungen in Westdeutschland und dem nunmehr wiedervereinigten Deutschland bis in die heutige Zeit.

Die Frage nach dem wissenschaftlichen Charakter der Kriminalistik bedingt zunächst eine Beschäftigung mit dem Wesenskern der Wissenschaft und der Frage nach einer allgemeinen Definition, welche es ermöglicht, Wissenschaft, Pseudowissenschaft und praktische Handlungslehre über die Grenzen der spezifischen Disziplinen voneinander abzugrenzen. Seit der hellenischen Antike suchen Wissenschaft und Philosophie nach einer allgemeingültigen, multidisziplinären Antwort auf die Frage nach einem definierbaren Wesen der

Wissenschaft.²⁰ Unter der Fülle möglicher, teils widersprüchlicher theoretischer Ansätze, sollen hier beispielhaft die von *de Vries*²¹ und *Ackermann et al.*²² bereits in den Diskurs über den Wissenschaftscharakter der Kriminalistik eingebrachten wissenschaftstheoretischen Ansätze dargestellt werden.

Die bestehende Uneinigkeit hinsichtlich des Wesens der Kriminalistik findet bereits Ausdruck in der Vielzahl der unterschiedlichen Bestimmungen des Begriffs Kriminalistik, die schon im Stadium der Definition den Charakter der Disziplin und deren disziplinäre Verortung vorzugeben scheinen. Teile der auf den allgemein-polizeilichen Gebrauch und für die polizeiliche Aus- und Fortbildung zugeschnittenen Veröffentlichungen definieren die Kriminalistik vielfach als „Sammelbezeichnung für verschiedene (...) Teilgebiete der präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung“,²³ wobei das Ziel der Kriminalistik dahingehend beschrieben wird „für das Strafverfahren, die Beweisfindung, Beweissicherung und Beweisführung zu systematisieren“,²⁴ wovon im Einzelfall, dem präventiven Teil der Verbrechensbekämpfung Rechnung tragend, auch die „*konkrete* Gefahrenabwehr und die *konkrete* Straftatenverhütung [Herv. im Original]“²⁵ bzw. „Methoden und Mittel der Verhütung [...] von Straftaten“²⁶ umfasst seien. *De Vries* weist darauf hin, dass all diesen Definitionen zu eigen ist, dass sie die de jure unterschiedlich verorteten Kernbereiche polizeilichen Handelns, nämlich Gefahrenabwehr und strafverfolgende Repression, begrifflich miteinander verbinden,²⁷ ungeachtet der Tatsache, dass diese aus juristischer Sicht lediglich eine „kleine gemeinsame Schnittmenge“²⁸ aufweisen. Die Definition der Kriminalistik als „Lehre von der Erforschung des Sachverhalts im

²⁰ Vgl. Tetens, *Wissenschaftstheorie – Eine Einführung*, 2013, S.15ff.

²¹ Vgl. de Vries, *Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft?*, 2010, S.31ff.

²² Vgl. Ackermann et al., *Zum Stellenwert der Kriminalistik*, 2000, S.595ff.

²³ Vgl. bspw. Möllers, *Wörterbuch der Polizei*, 2001, S.927.

²⁴ Weihmann, *Lehrbuch Kriminalistik*, 2015, S.16.

²⁵ Ebd.

²⁶ Forker, *Einführung in die Kriminalistik*, 2000, S.53.

²⁷ Vgl. de Vries, a.a.O., 2010, S.28.

²⁸ Ebd.

Strafrecht“²⁹ welche bemerkenswerte Nähe zur *Groß'schen* Definition der Kriminalistik als „Lehre von den Thatsachen im Strafrecht“³⁰ aufweist, vermeidet in ihrer Prägnanz zwar die Vermischung von Straf- und Verwaltungsrecht, kann aber die Frage nach dem wissenschaftstheoretischen Charakter der Kriminalistik zunächst nicht beantworten. Zur Annäherung an diese Frage benennt *De Vries*,³¹ unter Rückgriff auf *Schurz*,³² vier wesentliche Punkte zur Beschreibung einer jeden normativen Wissenschaft, welche die Kriminalistik, so sie denn „einen wissenschaftlichen Zugang zur Sachverhaltserforschung im Strafrecht liefern“³³ soll und mit dieser Ambition betrieben wird, erfüllen müsste. Neben dem Anspruch, dass eine normative Wissenschaft „nach möglichst allgemeinen und gehaltvollen hypothetischen Sätzen“³⁴ sowie „möglichst vielen [...] aktualen Beobachtungssätzen“³⁵ sucht, besteht für sie die Notwendigkeit, diese Beobachtungssätze „mithilfe der allgemeinen und hypothetischen Sätze“³⁶ zu erklären und „neue und noch unbekannte potentielle Beobachtungssätze vorauszusagen.“³⁷ Neben diesen Regeln, die eine im Sinne der vorgenannten polizeiliterarischen Definitionsmuster verstandene Kriminalistik im Wesentlichen erfüllen kann, kommt nach *de Vries*, abermals unter Rückgriff auf *Schurz*³⁸ sowie *Popper*,³⁹ die Notwendigkeit, dass die Wissenschaft im Sinne der Theorie des kritischen Rationalismus⁴⁰ versucht, ihre „allgemeinen und hypothetischen Sätze empirisch zu überprüfen“,⁴⁰ um somit ihre Gesetze und Theorien entweder zu bestätigen oder zu falsifizieren. Hierbei folgt sie dem nach *Popper* postulierten Grundsatz, dass eine „erfahrungswissenschaftliche Theorie [...] an der Erfahrung scheitern können“⁴¹

²⁹ Vgl. de Vries, a.a.O., 2010, S.28.

³⁰ Groß, Kriminalistik, 1901, S.90.

³¹ Vgl. de Vries, a.a.O., 2010, S.31.

³² Vgl. Schurz, Einführung in die Wissenschaftstheorie, 2006, S.29ff.

³³ De Vries, a.a.O., 2010, S.31.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Vgl. Schurz, a.a.O., 2006, S.29 ff.

³⁹ Vgl. Pies/Leschke, Karl Poppers kritischer Rationalismus, 1999, S.117ff.

⁴⁰ De Vries, a.a.O., 2010, S.31.

⁴¹ Pies/Leschke, a.a.O., 1999, S.117.

muss, getätigte Hypothesen sowie gegenwärtige und angenommene Beobachtungssätze also falsifizierbar sein müssen. Dies bedingt das Vorhandensein eines potentiellen Falsifikators und des erklärten Willens, sich der empirischen Widerlegung auszusetzen.⁴² Letzteres, folgt man *Popper* und dem kritischen Rationalismus in diesem Punkt, ist unter dem Hinweis auf die notwendige wissenschaftliche bzw. intellektuelle Redlichkeit ein generelles und allgemein gültiges Wesensmerkmal verantwortungsvoller Wissenschaft.⁴³ Bezogen auf die im *de Vries'schen* Sinne definierte Kriminalistik bedeutet dies, dass die Regeln der Kriminalistik „den Stand einer Wissenschaft [...] erst erhalten, wenn ihnen eine systematische Erforschung der Fehlerquellen im Strafverfahren zugrunde liegt“⁴⁴ und vorhandenes Erfahrungswissen bzw. praktische Anwendungskompetenz systematisiert, standardisiert und bei gleichzeitiger ständiger Evaluation und Fortentwicklung der entwickelten Prüfverfahren und Systematiken, bei gleichzeitiger Bereitschaft zur Falsifikation, allgemein verfügbar gemacht würde.⁴⁵ Eine solcherart verstandene, primär der Jurisprudenz verpflichtete wissenschaftliche Kriminalistik, die überdies ihre moralisch-ethische Legitimation weniger in der Strafverfolgung als in der Vermeidung von gerichtlichen Fehlurteilen findet⁴⁶ und sich damit auf *Hans Groß* beruft, der schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts postulierte, dass „vom Untersuchungsrichter [...] Kenntniss aller möglichen Gaunerpraktiken“⁴⁷ erwartet werden müsse, wolle er nicht „Unrecht auf Unrecht häufen“⁴⁸, läuft indes Gefahr, bei enger Auslegung dieses Verständnisses als bloße juristische Hilfswissenschaft wahrgenommen zu werden.

Gegen eine Einordnung als Hilfswissenschaft spricht der Umstand, dass die Kriminalistik unabhängig von ihren Bezugswissenschaften eigene Entwicklungen, Erkenntnisse und Forschungsfelder, wie die Daktyloskopie, die Regularien der Tatortarbeit oder die Prinzipien der Spurensuche und -sicherung am

⁴² Vgl. Pies/Leschke, a.a.O., 1999, S.117.

⁴³ Vgl. Kiesewetter/Zenz, Karl Poppers Beiträge zur Ethik, 2002, S.36ff.

⁴⁴ De Vries, a.a.O., 2010, S.32.

⁴⁵ Vgl. Kerner, Theoretische Grundlagen, 1984, S.23-24.

⁴⁶ De Vries, a.a.O., 2010, S.33.

⁴⁷ Groß, Die Ausbildung des praktischen Juristen., 1902, S.84.

⁴⁸ Groß, a.a.O., 1901, S.91.

Tatort hervorgebracht hat.⁴⁹ Dies unterstreicht nach *de Vries* die unabhängige und gleichzeitig multidisziplinäre „Komplementärfunktion [der Kriminalistik, d.Verf.] zur Jurisprudenz“.⁵⁰ Diesem Ansatz folgen auch *Ackermann et al.*, die bereits definitorisch die Unabhängigkeit der Kriminalistik stärker betonen, stellen sie doch fest, dass diese „die Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Beweisen und die Methoden ihrer Auffindung, Untersuchung und Bewertung“⁵¹ erforsche und somit die „Wissenschaft von der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten“⁵² darstelle. Dieses umfassendere, universellere Verständnis von Kriminalistik eröffnet die Möglichkeit, diese als selbstständige Wissenschaft über einen lediglich dem Strafverfahren verpflichteten Zweck hinaus, namentlich dem Ansinnen, mit Hilfe kriminalistischer Erkenntnisse und Methoden zukünftige Straftaten zu verhindern, zu legitimieren. Hierbei berufen sich die Autoren im Weiteren auf die von *Schulze* aufgestellten Gütekriterien einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin,⁵³ wonach die Kriminalistik „mit den Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen bei der Begehung von Straftaten“⁵⁴ sowohl einen spezifisch-abgrenzbaren Forschungsgegenstand mit Hilfe einer eigenständigen Methodik bearbeite respektive erforsche, als auch um den Aufbau einer einheitlichen und abgrenzbaren Theorie bemüht sei. Auch sie sehen in der institutionellen Konstituierung einen entscheidenden Baustein zur Etablierung einer Forschungseinrichtung als Wissenschaft, eine Notwendigkeit, die sich auch aus der von *de Vries* geforderten Systematisierung des vorhandenen Erfahrungswissens und des von *Kerner* formulierten Gebots der ständigen Fortentwicklung und Evaluation dieser Systematik ergibt.⁵⁵

Einen gänzlich anderen Weg zur Legitimierung einer wissenschaftlichen Kriminalistik wählte hingegen die institutionalisierte Kriminalistik der DDR, auf die

⁴⁹ Vgl. *de Vries*, a.a.O., 2010, S.30.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ *Ackermann et al.*, a.a.O., 2000, S.598.

⁵² *Ackermann et al.*, a.a.O., 2000, S.596.

⁵³ Vgl. *Schulze*, Entstehung neuer Wissensgebiete, 1980, S.29f.; zit. nach *Ackermann et al.*, a.a.O., 2000, S.596.

⁵⁴ *Ackermann et al.*, a.a.O., 2000, S.596.

⁵⁵ Vgl. *de Vries*, a.a.O., 2010, S.33; *Kerner*, a.a.O., 1984, S.23-24.

im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit noch ausführlich einzugehen sein wird. Im Vorgriff hierauf sei an dieser Stelle nur in aller Kürze dargelegt, dass sie sich als „marxistisch-leninistische Gesellschaftswissenschaft“⁵⁶ verstand, deren wissenschaftliches Wesen sich u.a. aus der „Konkretheit des Klassenauftrags [...], aus ihrer Einordnung in bestimmte gesellschaftliche Prozesse und aus der Spezifik ihres theoretischen und methodischen Beitrages zur Erforschung [...] dieser Prozesse“⁵⁷ ergab. Durch die starke Betonung soziologischer, ideologischer und historisch-dialektischer Einflüsse unterschied sich die wissenschaftliche Kriminalistik der DDR schon hinsichtlich ihrer akademisch-theoretischen Fundierung in wesentlichen Zügen von den wissenschaftstheoretischen Überlegungen westdeutscher Protagonisten.

Zusammenfassend lässt sich zu den zuvor dargestellten wissenschaftstheoretischen Ansätzen festhalten, dass die skizzierten wissenschaftstheoretischen Ansätze eine fundierte Einstufung der Kriminalistik als selbstständige Wissenschaft erlauben, welche gar nahe liegt, will man die Kriminalistik systematisieren und institutionell fortentwickeln. Hierbei ist es unerheblich, ob sie als existentieller Teil des Strafverfahrens im Dienste der rechtsstaatlichen Wahrheitsfindung oder zur Entwicklung der zur Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten notwendigen Taktiken und Fertigkeiten verstanden wird. Gesteht man der Kriminalistik die prinzipielle Eignung zu, eine selbstständige Wissenschaft zu sein oder zumindest das grundsätzliche Potential zu einer solchen zu haben, ergibt sich im Folgenden die Frage nach deren Einordnung im Gesamtkanon der wissenschaftlichen Disziplinen. Hierzu finden sich im Schrifttum, welches im Folgenden primär den bundesrepublikanischen Diskurs darstellt, verschiedene Ansätze, denen ein divergierendes Verständnis vom Grad der wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Kriminalistik zu Grunde liegt. Ausgehend von einer weitgehenden wissenschaftlichen Eigenständigkeit der Kriminalistik ordnen beispielhaft *Geerds*⁵⁸ und *Schwind*⁵⁹ die

⁵⁶ Stelzer, a.a.O., 1977, S.13.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Vgl. Geerds, Kriminalistik, 1980, S.7.

⁵⁹ Vgl. Schwind, Kriminologie, 2016, S.7.

Kriminalistik als Teil der Kriminalwissenschaften ein, welche ihrerseits aus einem juristischen und einem nichtjuristischen Teil bestehen. Während der juristische Teil der Kriminalwissenschaften demnach aus der normativen Strafrechts- und Strafprozessrechtswissenschaft besteht, bilden die empirischen Wissenschaften Kriminologie und Kriminalistik mit ihren jeweiligen Teildisziplinen gleichberechtigt die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften. Gegen diese tradierte Einordnung der Kriminalistik als dezidiert nichtjuristische Wissenschaft spricht der Umstand, dass kriminalistische Methoden, Verfahrensweisen und Taktiken in hohem Maße durch strafrechtliche und strafprozessuale Vorgaben sowie höchstrichterliche Entscheidungen beeinflusst werden, deren Nichtbeachtung zu strafprozessualen Hemmnissen, bis hin zu weitreichenden Beweisverwertungsverböten führen kann, was den interdisziplinären Charakter der Kriminalistik und ihrer wesentlichen Teilbereiche Kriminaltaktik und -technik⁶⁰ im System der Kriminalwissenschaften zusätzlich unterstreicht.⁶¹

Dem gegenüber steht der der „Grazer Schule“ der Kriminologie folgende Ansatz, die Kriminalistik sei untergeordneter Teilbereich einer ganzheitlich, gewissermaßen als Dachwissenschaft verstandenen Kriminologie.⁶² Diese Auffassung wird u.a. prominent vertreten durch *Mergen*, der auf die gemeinsamen historischen Wurzeln und wechselseitigen Abhängigkeiten der Disziplinen sowie den naturgemäß engen Zusammenhang zwischen Ursachen und Erscheinungen von Kriminalität einerseits und deren Bekämpfungsmöglichkeiten andererseits verweist.⁶³ Hieraus folgert er, dass die Kriminalistik neben der theoretischen und deskriptiven Kriminologie lediglich eine weitere, praktisch angewandte, von ihm als „klinische Kriminologie“⁶⁴ bezeichnete, Teildisziplin der Kriminologie mit primär diagnostischen Aufgaben sei, welche nicht das Potential einer selbstständigen Wissenschaft habe.⁶⁵ Auch für *Kerner*⁶⁶ und

⁶⁰ Vgl. Schwind, a.a.O., 2016, S.11.

⁶¹ Vgl. Weihmann / de Vries, a.a.O., 2014, S.45; Clages/Zeitner, Kriminologie, 2016, S.33.

⁶² Vgl. Kube, Kriminalistik, 2003, S.381.

⁶³ Vgl. Mergen, Die Kriminalistik im Wissenschaftssystem der Kriminologie, 1983, S.19-22.

⁶⁴ Mergen, a.a.O., 1983, S.33.

⁶⁵ Vgl. Mergen, a.a.O., 1983, S.33-34.

⁶⁶ Vgl. Kerner, a.a.O., 1984, S.22.

*Klink/Kordus*⁶⁷ ist die Kriminalistik integraler Bestandteil einer umfassend verstandenen Kriminologie.

Dieser Auffassung von der Rolle und wissenschaftlichen Positionierung der Kriminalistik wird indes in der Literatur an anderen Stellen widersprochen, vielfach unter Verweis auf die unterschiedlichen Bezugswissenschaften der in Rede stehenden Disziplinen.⁶⁸ Während die Kriminologie sich im Wesentlichen auf Geisteswissenschaften wie Soziologie, Pädagogik oder Politikwissenschaften beruft, bezieht sich die Kriminalistik vornehmlich auf naturwissenschaftlich-technische Wissenschaftsdisziplinen, wie Medizin, Physik, Chemie oder Biologie,⁶⁹ was *Schulte/Neidhardt* exemplarisch dahingehend zusammenfassen, dass „die Kriminaltechnik als unumstrittener Teilbereich der Kriminalistik sich nur schwer der Kriminologie zurechnen lässt“,⁷⁰ so dass, folgt man dieser Argumentationslinie, bei allen unbestrittenen Gemeinsamkeiten und wechselseitigen Bezügen wissenschaftlicher und historischer Natur, beide Disziplinen als eigenständig gelten können.

Neben den zuvor umrissenen Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Einordnung der Kriminalistik findet sich in der Literatur zuweilen der Ansatz, die Kriminalistik neben einer Reihe weiterer Bezugswissenschaften, wie der Kriminologie oder der Rechtsmedizin, unter dem Dach einer extensiv verstandenen Polizeiwissenschaft zu verorten.⁷¹ Hierbei wird vielfach betont, dass eine solche Auffassung den Wissenschaftscharakter der Kriminalistik keineswegs geringschätzt oder gar negiert; vielmehr unterstreicht nach Auffassung der genannten Autoren die semantische Gleichsetzung der Kriminalistik mit anerkannten und tradierten wissenschaftlichen Forschungsrichtungen ihren Charakter als selbstständige Wissenschaft.⁷² Die Rolle der Polizeiwissenschaft wäre demnach die einer interdisziplinären Querschnitts-

⁶⁷ Vgl. *Klink/Kordus*, *Kriminalstrategie*, 1986, S.15.

⁶⁸ Vgl. *Bode*, *Stellenwert der Kriminalistik*, 2009, S.9.; *Schulte/Neidhardt*, *Kriminologie und Kriminalistik*, 1998, S.687.

⁶⁹ Vgl. *Bode*, a.a.O., 2009, S.9.

⁷⁰ *Schulte/Neidhardt*, a.a.O., 1998, S.687.

⁷¹ Vgl. *Schneider*, *Internationales Handbuch*, 2007, S.897; *Neidhardt*, *Kriminalistik und Kriminologie*, 2008, S.34.

⁷² Vgl. *Neidhardt*, a.a.O., 2008, S.34; *Weihmann / de Vries*, a.a.O., 2014, S.45.

bzw. Integrationswissenschaft, die auf natur- und geisteswissenschaftliche Grundwissenschaften wie die Kriminalistik zurückgreift bzw. auf ebensolchen basiert.⁷³ Diese Positionierung der Kriminalistik unter dem Dach der Polizeiwissenschaften findet ihre Entsprechung im Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG)⁷⁴ bzw. in dessen Begründung, in der explizit auf die ausschließliche Klammerfunktion einer im weiteren Sinne verstandenen Polizeiwissenschaft verwiesen, die Eigenständigkeit der umfassten Wissenschaftsbereiche, wobei die Kriminalistik explizit Erwähnung findet, gleichzeitig aber betont wird.⁷⁵

Dem gegenüber wiederum steht die Einschätzung, dass eine solche Verortung der Kriminalistik aufgrund der notwendigerweise erfolgenden Fokussierung der Polizeiwissenschaft, gleich ob im institutionellen engeren oder weiteren Sinne verstanden,⁷⁶ auf die Belange der Polizei problembehaftet sei, widerspräche diese doch dem Gedanken, dass die Kriminalistik hinsichtlich ihrer Nutzer, Anwender und Profiteure eine interdisziplinäre Wissenschaft sei, welche auch außerhalb der Polizei Anwendung findet.⁷⁷ Diese Sichtweise, diesbezüglich ganz in der Tradition *Hans Groß*´ stehend, betont zum einen die Bedeutung der Kriminalistik für die Jurisprudenz und ihre Akteure und widerspricht zum anderen unter Verweis auf weitere behördliche und mit strafprozessualen Ermittlungsaufträgen versehene Anwender kriminalistischer Methodiken, einer möglichen semantischen Gleichstellung der wissenschaftlichen Kriminalistik mit der kriminalistischen Arbeit der (Kriminal-) polizei.⁷⁸

2.2 Die Kriminalistik – eine unakademische Handlungslehre?

Einer wie auch immer gearteten wissenschaftlichen Einordnung der Kriminalistik steht die verschiedentlich vertretene Auffassung gegenüber, dass es sich bei der Kriminalistik lediglich um eine praktisch verstandene und ebenso zu

⁷³ Vgl. Neidhardt, a.a.O., 2008, S.34; Jaschke/Neidhardt, *Moderne Polizeiwissenschaft*, 2004, S.18f.

⁷⁴ GV.NRW. 2005, S.88f.; Vgl. Schmelz, *Kriminalistik*, 2007, S.197-198.

⁷⁵ NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, S.29.

⁷⁶ Vgl. Weihmann / de Vries, a.a.O., 2014, S.45.

⁷⁷ Vgl. Ackermann, *Unverdientes Schattendasein der Kriminalistik*, 2009, S.25.

⁷⁸ Vgl. Ackermann, a.a.O., 2009, S.24.

vermittelnde Handlungslehre handele, die im Wesentlichen auf dem Erfahrungswissen ihrer praktischen Anwender beruhe und darüber hinaus wenig Platz für wissenschaftliche Reflexionen böte.⁷⁹ Zu diesem Ergebnis kommt exemplarisch *Ditrich*, der kriminalistischer Arbeit die Erfüllung grundlegender wissenschaftlicher Kriterien weitgehend abspricht und zum Beleg hierfür auf den reduktiven Weg hergebrachter kriminalistischer bzw. forensischer Erkenntnisgewinnung verweist, welche beginnend mit einer Beobachtung auf deren singuläre Ursache schließt und dann bestrebt ist, diese zu identifizieren. Dies widerspräche weitgehend der klassischen wissenschaftlichen Herangehensweise, die mit einer eingangs erstellten und im weiteren Verlauf zu verfeinernden Theorie bzw. Hypothese arbeitet, wobei die diesem Verfahren immanente ständige Möglichkeit einer Falsifikation der Eingangstheorie deren wissenschaftlichen Charakter noch unterstreicht.⁸⁰

Darüber hinaus finden sich im Schrifttum jene Stimmen, die der Kriminalistik unter Verweis auf die angenommene Einzelfallbezogenheit kriminalistischer Frage- und Problemstellungen die Möglichkeit absprechen, einen für die Wissenschaft nötigen und mit Blick auf die kriminalistische Praxis sinnvollen Grad der Abstraktion zu erreichen; letzteres bedingt durch den Umstand, dass die Kriminalistik aus den behandelten Einzelfällen in der Regel keine allgemeingültigen und wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Thesen, Regeln oder Gesetzmäßigkeiten ableiten könne.⁸¹ Ähnlich argumentiert *Kube*, der in der Kriminalistik gleichsam ein „Kunsth Handwerk“ der Praxis⁸² sieht und aus der Perspektive wünschenswerter praktischer Anwendungsmöglichkeiten einen zu hohen Grad der Abstraktion fürchtet, welcher wiederum Wissenschaft und Praxis der Kriminalistik voneinander entkoppeln und den „unmittelbar praxisrelevanten Wert“⁸³ wissenschaftlicher Kriminalistik, die ihrerseits Gefahr liefe, als „l’art pour l’art“⁸⁴ zu enden, schmälern würde.

⁷⁹ Vgl. Vec, a.a.O., 2009, S.414.

⁸⁰ Vgl. Ditrich, Gibt es „forensische Wissenschaft?“, 2010, S.15-16.

⁸¹ Vgl. Ditrich, a.a.O., 2010, S.15.

⁸² Kube, Wissenschaftliche Kriminalistik – Ziele und Aufgaben., 1984, S.414.

⁸³ Kube, a.a.O., 1984, S.413.

⁸⁴ Kube, a.a.O., 1984, S.415.

Wie so oft bei Fragen nach dem Charakter der Kriminalistik und ihrer Einordnung, bleibt auch diese Einstellung andernorts sowohl wissenschaftstheoretisch⁸⁵ als auch unter Verweis auf den für eine Vielzahl anderer qualifizierter Berufe notwendigen Abstraktionsgrad theoretischer Ausbildungs- und Lehrinhalte nicht unwidersprochen.⁸⁶

2.3 Zwischenfazit

Der Versuch, sich einer als forensischer Wissenschaft verstandenen Kriminalistik anzunähern, bedarf zunächst einer definitorischen Bestimmung des Wissenschaftsbegriffes. Schon hier zeigt sich eine Vielzahl unterschiedlicher definitorischer und wissenschaftstheoretischer Ansätze und Überlegungen, welche gleichwohl in weiten Teilen auf eine wissenschaftliche Kriminalistik positive Anwendung finden können. Die grundlegende Bereitschaft, sich einer möglichen Falsifikation einmal formulierter Hypothesen, Theorien und Methoden auszusetzen, potentielle Falsifikatoren zuzulassen, um solchermaßen der intellektuellen Redlichkeit verpflichtet den eigenen Wissenschaftsanspruch evaluierend fortzuentwickeln, scheint darüber hinaus eine wichtige und zur Unterstreichung ihres akademischen Charakters auch zukünftig notwendige Herausforderung für die wissenschaftliche Kriminalistik zu sein. Die Bedeutung der Kriminalistik für die wahrheitsgemäße Erforschung des Sachverhaltes im Strafverfahren und die rechtsstaatliche Notwendigkeit, diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und unter Wahrung strafprozessualer Vorgaben durchzuführen, unterstreichen nach Auffassung vieler Autoren die Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Anspruchs der Kriminalistik. Die Systematisierung vorhandener Anwendungskompetenz bei gleichzeitiger Fortentwicklung und Evaluation der so gewonnenen Systematik sind weitere in der Literatur angeführte Gründe für eine hierfür notwendigerweise akademisch zu institutionalisierende Kriminalistik. Dem gegenüber steht der nach wie vor vertretene, gleichzeitig vielfach widersprochene Ansatz, der Kriminalistik aufgrund ihrer postulierten Einzelfallbezogenheit und mangelhafter wissenschaftlicher Methodik die grundsätzliche Eignung zu einer selbstständigen

⁸⁵ Vgl. Ackermann et al., a.a.O., 2000, S.596.

⁸⁶ Vgl. Weihmann, Kriminalistik als Lehrfach, 1996, S.628.

wissenschaftlichen Fachrichtung abzusprechen. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Kriminalistik als gleichberechtigte Wissenschaft im gesetzlichen und kommentarischen Kontext der Konstituierung der Deutschen Hochschule der Polizei scheint diese Frage zumindest aus gesetzgeberischer und (kriminal-) politischer Sicht zugunsten einer wissenschaftlichen Kriminalistik beantwortet. Neben dem Dissens über den Wissenschaftscharakter der Kriminalistik ist auch die Frage nach ihrer Verortung im Kanon der Wissenschaftsdisziplinen noch nicht abschließend beantwortet. Während Teile des Schrifttums die Kriminalistik aus historischen wie methodischen Gründen als Teilbereich einer universell verstandenen Kriminologie verstehen, wird dieser Einstellung andernorts unter Hinweis auf die disparaten Bezugswissenschaften beider Disziplinen widersprochen und die Kriminalistik entweder unter dem Dach der Polizeiwissenschaften oder als selbstständige Wissenschaft im System der Kriminalwissenschaften gesehen. Dass auch diese Einordnungen vielfachem Widerspruch und kritischen Repliken ausgesetzt sind, macht einmal mehr deutlich, dass es der Kriminalistik bislang nicht gelungen ist, sich in ihrer langen Geschichte an einem festen Platz des Wissenschaftsbetriebs zu konsolidieren. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Gründe und Argumente, die für eine Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik vorgebracht werden nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität kriminalistischer Aufgaben,⁸⁷ ihrer fortschreitenden Internationalisierung und Technisierung⁸⁸ sowie einer gebotenen europäischen Zusammenarbeit⁸⁹ weitgehend schlüssig scheinen und den Schluss erlauben, dass die Kriminalistik einen eigenständigen und institutionalisierten Platz in der Reihe der etablierten Wissenschaften einnehmen kann.

⁸⁷ Vgl. bspw. Fenyvesi, Entwicklungsmöglichkeiten und Herausforderungen, 2016, S.514-515.

⁸⁸ Vgl. bspw. Grafl, Perspektiven der Kriminalistik, 2002, S.379

⁸⁹ Vgl. bspw. Ackermann, Kriminalistik in Osteuropa, 2017, S.89.

3 Zur Geschichte der wissenschaftlichen Kriminalistik in Deutschland und Österreich bis 1945

Das seit dem Mittelalter gültige und unter der Ägide von Papst Innozenz III. begründete Inquisitionsverfahren, welches ausgehend von kirchlichen Häresieprozessen seit dem Spätmittelalter die Grundlage weltlichen und geistlichen Straf- und Prozessrechts bildete, verdrängte das bis dahin angewandte und noch auf römischem Recht basierende Akkusationsverfahren, wobei sich der Begriff hier kontextuell auf die „private Einleitungsform des Strafverfahrens“⁹⁰ und nicht auf das dem Akkusationsprinzip nach heutigem Verständnis immanente „kontradiktorische Parteiverfahren“⁹¹ bezieht. Es vereinigte die Rolle des Richters und Anklägers in der Person des Strafrichters, der von nun an ex officio Anklage erhob und Recht sprach.⁹² Dabei überwand das Inquisitionsrecht archaische und überkommene Mittel der Rechtsfindung, wie Gottesurteile, Zweikämpfe oder Reinigungseide und zielte auf eine rationale Überführung des Delinquenten ab. Die zur Wahrheitsfindung erforderlichen Ermittlungen fanden ebenso wie die Beweiserhebung ausschließlich in Form von Zeugenaussagen während des Verfahrens statt; Sachbeweisen wurde keine verfahrenserhebliche Relevanz zugesprochen.⁹³ Die überragende Bedeutung des Geständnisses in einem solcherart geführten Verfahren schränkte eine evidenzbasierte Beweismwürdigung des Richters erheblich ein, galt doch beispielhaft die formale Regel, dass ein Angeklagter verurteilt werden musste, sobald er ein Geständnis abgelegt hatte.⁹⁴ Dass die Beweiskraft eines Geständnisses, welches sowohl durch beugende Gefängnisaufenthalte als auch im Rahmen der „peinlichen Befragung“ durch die Anwendung verschiedener Foltermethoden erlangt werden konnte,⁹⁵ mitunter stark eingeschränkt sein konnte, fand keine Berücksichtigung. Das aufkommende Zeitalter der europäischen Aufklärung führte ab Mitte des 18. Jahrhunderts dazu,

⁹⁰ Ambos, Zum heutigem Verständnis von Akkusationsprinzip und -verfahren, 2008, S.586.

⁹¹ Ebd.

⁹² Vgl. Charwath, Kirchengeschichte, 2011, S.503.

⁹³ Vgl. Buschbell, Die Inquisition im Hochmittelalter, 2010, S.36.

⁹⁴ Vgl. Weihmann / de Vries, a.a.O., 2014, S.11.

⁹⁵ Vgl. Charwath, a.a.O., 2011, S.512.

dass die Folter schrittweise ebenso abgeschafft wurde wie Ungehorsamsstrafen zur Erlangung von Geständnissen. Nunmehr stand die freie Beweiswürdigung des Richters, dessen richterliche Überzeugung nicht mehr ausschließlich auf einem Geständnis beruhen musste, im Mittelpunkt des Strafverfahrens und machte eine argumentative Auseinandersetzung mit den im Verfahren vorgebrachten Beweisen und eine differenzierte Betrachtung des Täters, seines Tatbeitrages und seiner Schuld nötig.⁹⁶ Dies und die hieraus resultierende notwendige Erschließung neuer empirischer Erkenntnisgrundlagen neben dem Personalbeweis führte zur erforderlichen Etablierung einer neuartigen gerichtlichen Untersuchungskunde; ein Verfahren, welches durch den großherzoglich-badischen Amtmann *Ludwig Hugo Franz von Jagemann* (1803-1889) in dessen zweibändigem „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde“ (1838-1841) erstmals aufgezeigt wurde und welches als Beginn der Kriminalistik als selbstständige Disziplin gilt.⁹⁷ Während der erste Band theoretische Grundlagen der Untersuchungskunde behandelt, beinhaltet der zweite Band mit einer Reihe von Fallbeispielen Darstellungen zur kriminalistischen Praxis,⁹⁸ im Wesentlichen basierend auf *von Jagemanns* eigenen Erfahrungen, dem hierfür „über zweitausend Untersuchungsfälle zu Gebote standen“.⁹⁹ In den solcherart geführten Verfahren kam in Ermangelung einer eigenständigen staatsanwaltschaftlichen Anklagebehörde, welche sich in den deutschen Ländern beginnend mit den rheinischen Ländern und Bayern erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts und unter dem Einfluss der Revolution von 1848 zu etablieren begann,¹⁰⁰ der Person des Untersuchungsrichters erhebliche Bedeutung zu, lag auf ihm, der als „Drehpunkt des ganzen Strafverfahrens“¹⁰¹ galt, doch die Hauptlast der Ermittlungs- und Verfahrensführung.¹⁰² Vor diesem Hintergrund ist es zu sehen, dass mit dem Strafrechtler *Hans Groß* (1847-1915) ein österreichischer Untersuchungs- und Verhandlungsrichter die entscheidenden

⁹⁶ Vgl. Weihmann / de Vries, a.a.O., 2014, S.12.

⁹⁷ Vgl. Lange, Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, 2006, S.156.

⁹⁸ Vgl. Bröer, Die Bedeutung und Nachwirkungen von Hans Groß, 2017, S.219.

⁹⁹ Von Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, 1841, S.VII.

¹⁰⁰ Vgl. Keller, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1866, S.16.

¹⁰¹ Groß, a.a.O., 1902, S.82.

¹⁰² Weihmann / de Vries, a.a.O., 2014, S.13.

Anstöße zur Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik im deutschsprachigen Raum gab.¹⁰³ Basierend auf seiner jahrzehntelangen juristischen Erfahrung vertrat *Groß* den Standpunkt, dass der mit der Beweisaufnahme beauftragte Untersuchungsrichter neben einer juristischen auch einer fundierten kriminalistisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung bedürfe, wolle er die vorgebrachten (Sach-) Beweise fachgerecht und im Wesentlichen ohne Hilfe eines Sachverständigen würdigen, der überdies bei allem notwendigen Fachwissen „nur immer ein Werkzeug in den Händen des Untersuchungsrichters“¹⁰⁴ sei. Im Sinne dieses Anspruchs an die über das juristische Rüstzeug hinausgehende universelle kriminalistische Bildung des Untersuchungsrichters veröffentlichte *Hans Groß* 1893 in Graz sein „Handbuch für Untersuchungsrichter“, welches, ab 1913 in „Handbuch für Kriminalistik“ umbenannt, bis in die 1970er Jahre stete Neuauflagen erfuhr¹⁰⁵ und vielfach übersetzt „über Jahrzehnte das Standardwerk der Verbrechensuntersuchung“¹⁰⁶ bildete. In dieser und anderen Publikationen betont *Groß* die Bedeutung der Naturwissenschaften für die Verbrechensaufklärung und nennt hierbei eine Vielzahl von Fachbereichen, darunter damals vergleichsweise neuartige Entwicklungen wie die Fotografie, die mit ihrer Expertise zur kriminalistischen Arbeit beitragen können.¹⁰⁷ Obschon ganz im Geiste des damaligen positivistischen Wissenschaftsbildes vom weitgehenden Nutzen der Wissenschaften und dem Vorhandensein einer mit ihrer Hilfe erkennbaren exakten Wahrheit überzeugt, galt doch für *Groß* der Grundsatz, dass erst die konkrete und einzelfallbezogene Anwendung des gesammelten Fachwissens durch den kriminalistisch und kriminologisch geschulten Juristen letztlich verfahrens- und sachdienlich sei.¹⁰⁸ Diese Überzeugung führte ihn zu der Frage, wie das nötige kriminalistische Wissen den angehenden Untersuchungsrichtern bzw. allgemein innerhalb der Jurisprudenz zu vermitteln sei, hatte er doch erkannt, dass eine autodidaktische Aneignung der relevanten Inhalte aufgrund

¹⁰³ Vgl. bspw. Bachhiesl, *Hans Gross und die Anfänge*, 2007, S.47.

¹⁰⁴ Vgl. *Groß*, a.a.O., 1902, S.83.

¹⁰⁵ Vgl. *Weihmann / de Vries*, a.a.O., 2014, S.13.

¹⁰⁶ *Wirth*, *Kriminalistik-Lexikon*, 2011, S.263.

¹⁰⁷ Vgl. *Bachhiesl*, a.a.O., 2007, S.48.

¹⁰⁸ Vgl. *Ebd.*

der Fülle und der Komplexität der Materie hierfür ebenso ungeeignet war, wie eine praktische Unterweisung „des Einzelnen durch den richterlichen Beamten, dem er zugeteilt ist“,¹⁰⁹ hänge eine solche doch „zu sehr vom Zufalle, guten Willen und Kenntnissen des Uebergeordneten ab, als dass man ernstlich damit rechnen wollte.“¹¹⁰ Aus der geschilderten Problematik schloss *Groß*, dass es eigenständiger universitärer Lehrstühle für Kriminalistik bedürfe, welche die vorhandenen Strafrechtsfakultäten, deren juristische Curricula unberührt bleiben sollten, hinsichtlich der praktisch-kriminalistischen Bedürfnisse der Jurisprudenz ergänzen sollten.¹¹¹ Sein stetes Bestreben, die Kriminalistik im Sinne einer gerichtlichen Untersuchungskunde als institutionalisierte Wissenschaft zu etablieren, führte *Hans Groß* über die Universitäten von Czernowitz und Prag, an denen er als Strafrechtsprofessor wirkte, an die Karl-Franzens-Universität seiner Heimatstadt Graz, an der er 1912 das k.k. Kriminologische Untersuchungsinstitut gegen erhebliche Widerstände innerhalb der Universität begründen konnte.¹¹² Trotz widriger äußerer Umstände, so war das Institut im unbeheizten Keller der Universität untergebracht, entwickelte es sich in den folgenden Jahren zu einem Zentrum der entstehenden Kriminalwissenschaften¹¹³ und bestand aus einer Reihe weiterer Abteilungen, angefangen von einer eigenen Bibliothek, über ein Kriminalmuseum, hin zu einem an die bestehenden gerichtsmedizinischen Einrichtungen angeschlossenen Laboratorium, welches zusätzlich die für kriminalistische Untersuchungen erforderlichen Apparate bereithielt¹¹⁴ und somit, ebenso wie das Institut, ganz dem *Groß'schen* Ziel einer Verwissenschaftlichung der Kriminalitätsbekämpfung verpflichtet war. *Hans Groß*, dem eine angestrebte Habilitation im Fachbereich Kriminalistik stets verwehrt blieb,¹¹⁵ starb 1915;¹¹⁶ das von ihm begründete Kriminologische Institut existierte bis 1977 fort.¹¹⁷

¹⁰⁹ *Groß*, a.a.O., 1902, S.85.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Vgl. *Groß*, a.a.O.,1902, S.86.

¹¹² Vgl. *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, 2012, S.52.

¹¹³ Vgl. Ebd.

¹¹⁴ Vgl. *Bock*, *Hans Gross und Julius Vargha*, 2011, S.336.

¹¹⁵ Vgl. *Bachhiesl*, a.a.O., 2012, S.51-52.

¹¹⁶ Vgl. *Bock*, a.a.O.,2011, S.336.

¹¹⁷ Vgl. *Weihmann / de Vries*, a.a.O., 2014, S.14.

Als weiterer Wegbereiter einer akademischen Kriminalistik gilt der Strafrechtler und Rechtswissenschaftler *Franz von Liszt* (1851-1919). Ähnlich wie *Groß* sah auch er die Notwendigkeit, die „berufsmäßige, praktisch-technische Ausbildung unserer zukünftigen Kriminalisten, mögen sie als Staatsanwälte oder als Vertheidiger, als Polizeibeamte oder Untersuchungsrichter [...] thätig sein“,¹¹⁸ auf eine akademisch-institutionalisierte Grundlage zu stellen und sie der „juristisch-logischen“¹¹⁹ Ausbildung vorgenannter Berufsgruppen gleichzustellen. Neben der 1889 begründeten „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“,¹²⁰ welche ein frühes Beispiel multilateraler kriminalistischer und kriminalpolitischer Zusammenarbeit darstellt, gründete *von Liszt* hierzu zunächst 1888 in Marburg in Form eines Fachseminars, dessen primäres Ziel die Ausbildung zukünftiger Strafrechtslehrer war, das Kriminalistische Seminar, welches schließlich 1899 mit ihm nach Berlin umsiedelte und dort zunächst in den privaten Räumlichkeiten *von Liszts* untergebracht war.¹²¹ Die angestrebte Etablierung des Seminars an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin stieß zu Beginn ebenso auf Widerstand innerhalb der preußischen Ministerialbürokratie, wie der von *von Liszt* initiierte Versuch, der Juristischen Fakultät eine außerordentliche Professur für strafrechtliche Hilfswissenschaften einzurichten, für deren Besetzung gemeinhin *Hans Groß* als zuvorderst geeignet angesehen wurde.¹²² Erst 1913 wurde das Kriminalistische Seminar durch einen ministeriellen Erlass in ein „Kriminalistisches Institut an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“ umgewandelt und erfuhr hierdurch die durch *von Liszt* über Jahrzehnte angestrebte akademische Institutionalisierung.¹²³ Bedingt durch die Ereignisse des Ersten Weltkrieges und der unmittelbaren Nachkriegszeit erging der erste tatsächliche Lehrauftrag an das Kriminalistische Institut erst 1920, als der Jurist und Leiter des Erkennungsdienstes der Berliner Polizei *Hans Schneickert* (1876-1944) durch

¹¹⁸ von Liszt, Die Aufgabe und die Methode der Strafrechtswissenschaft, 1900, S.165.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Vgl. von Liszt, Eine internationale kriminalistische Vereinigung, 1889, S.363f.

¹²¹ Vgl. Klopsch, Die Geschichte der juristischen Fakultät, 2009, S.120-121.

¹²² Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.10-11.

¹²³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.15.

den preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung den Auftrag erhielt, Vorlesungen über kriminalistische Hilfswissenschaften, wobei hier explizit die Kriminalpsychologie genannt wurde, und den polizeilichen Erkennungsdienst zu halten.¹²⁴ *Schneickert*, verschiedentlich als „bedeutendste intellektuelle Persönlichkeit der Kripo“¹²⁵ seiner Zeit beurteilt, vertrat ganz in der Tradition *Groß* und *von Liszt*s und aus der Warte des Praktikers die Auffassung, dass eine fundierte kriminalistische Ausbildung Teil eines juristischen Studiums sein müsse, was wiederum eine akademische Aufwertung der Kriminalistik bzw. der Kriminologie bedinge.¹²⁶ Neben Kriminalpsychologie und -taktik lagen, ausweislich *Schneickerts* Publikationen jener Jahre, der polizeiliche Erkennungsdienst und die Identifizierungslehre, letztere mit Schwerpunkt auf Handschriftenerkennung und Daktyloskopie, im Mittelpunkt des Lehr- und Forschungsinteresses des Instituts.¹²⁷ Mit dem Verwaltungsjuristen und Leiter der Berliner Kriminalpolizei *Max Hagemann* (1883-1968) erhielt neben *Schneickert* ab 1930 ein weiterer Polizeipraktiker einen Lehrauftrag für Kriminalstatistik und strafrechtliche Hilfswissenschaften.¹²⁸ *Hagemann*, dessen Vorlesungen sich schwerpunktmäßig mit der kriminalpolizeilichen Praxis auseinandersetzten und somit eher praktischer Natur waren, übte seine Lehrtätigkeit bis zum Wintersemester 1944/45 aus,¹²⁹ bevor der Lehr- und Forschungsbetrieb kriegsbedingt zum Erliegen kam.

Das Wirken der vorgenannten Protagonisten unterstreicht die Bedeutung der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin für die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik in Deutschland, die sich an dieser Hochschule mit Beginn des 20. Jahrhunderts schwerpunktmäßig entwickelte. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, mögen jedoch primär in der Notwendigkeit der räumlichen und institutionellen Nähe zu den Lehreinrichtungen und Instituten der kriminalistischen Bezugswissenschaften sowie dem Vorhandensein einer fortschrittlich

¹²⁴ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.15.

¹²⁵ Liang, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, 1977, S.160.

¹²⁶ Vgl. Galassi, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich, 2004, S.330-331.

¹²⁷ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.16.; Klopsch, a.a.O., 2009, S.155.

¹²⁸ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.19.

¹²⁹ Vgl. Ebd.

ausgestatteten und handelnden Kriminalpolizei liegen, deren Beamte überdies gemäß den politischen Vorgaben eine akademisch-kriminalistische Ausbildung erfahren sollten.¹³⁰ Obschon Berlin mit der Friedrich-Wilhelms-Universität und der Berliner Kriminalpolizei die vorgenannten Bedingungen erfüllte und fortan das Zentrum der akademischen Kriminalistik in Deutschland bildete, soll nicht unerwähnt bleiben, dass es auch andernorts entsprechende Bestrebungen gab. Exemplarisch sei hier das Wirken des Frankfurter Chemikers *Georg Popp* (1867-1928) erwähnt, der sich um den „Ausbau der naturwissenschaftlichen Methoden in ihrer Anwendung für die kriminalistischen Forschungen“¹³¹ verdient gemacht hat und als einer der Begründer der naturwissenschaftlichen und mikroskopischen Kriminalistik gilt.¹³²

4 Die wissenschaftliche Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1990

4.1 Entwicklungen der institutionellen Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland

Die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges, die anschließende Besetzung und Teilung Deutschlands in verschiedene Besatzungszonen und schließlich die unter gegensätzlichen politischen, gesellschaftlichen und ideologischen Vorzeichen und unter dem Eindruck der neuen bipolaren Weltordnung erfolgte Konstituierung zweier deutscher Staaten führte zu einer über Jahrzehnte getrennt verlaufenden Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik in Deutschland. Die nächsten Kapitel sollen hierbei aufzeigen, dass sich die Repugnanz der getrennten Entwicklungen in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland sowohl auf die Frage nach der Verortung der Kriminalistik im System der Wissenschaften, als auch auf Form, Umfang und akademischen Stellenwert ihrer institutionellen Verortung erstreckte, wobei der im Verlauf noch näher zu behandelnde ideologische Unterbau der Kriminalistik in der DDR, aus

¹³⁰ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.13.; Liang, a.a.O., 1977, S.144-145.

¹³¹ Sieber, Georg Popp zum 70. Geburtstag, 1931, S.637.

¹³² Vgl. Bergslien, An Introduction to Forensic Geoscience, 2012, S.9-10.

westdeutscher Sicht dazu geeignet und genutzt, wissenschaftstheoretische Unschärfen zu überdecken,¹³³ der divergierenden Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik auf beiden Seiten der innerdeutschen Grenze weiteren Vorschub leistete.

Die Entwicklung der institutionalisierten Kriminalwissenschaften Kriminalistik und Kriminologie in Westdeutschland nahm ihren Anfang bereits in den unmittelbaren Nachkriegsjahren 1946 und 1947 mit an den Universitäten Freiburg, Köln und Mainz gehaltenen Vorlesungen in Kriminalpsychologie bzw. -biologie,¹³⁴ welche früh die grundsätzliche Akzeptanz kriminalwissenschaftlicher Forschungs- und Lehransätze an westdeutschen Universitäten unterstrich. Hierbei war neben der Strafrechtswissenschaft die Psychiatrie diejenige Wissenschaft, welche sich zuvorderst kriminologischen Fragestellungen zuwandte. Dies wird unter anderem an der personellen Besetzung der beiden ersten ausschließlich der Kriminologie gewidmeten Lehrstühle in Heidelberg und Tübingen deutlich, waren doch die Lehrstuhlinhaber *Heinz Lefferenz* bzw. *Hans Göppinger* beide Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie und darüber hinaus Absolventen eines juristischen Studiums.¹³⁵ Beginnend mit den beiden vorgenannten Instituten kam es in den Folgejahren zu Neugründungen einer Reihe kriminologischer Institute, wie das „Kriminologische Institut des Saarlandes“, das „Institut für Kriminalwissenschaften“ in Münster oder das „Kriminologische Seminar der Universität Kiel“.¹³⁶ Diesen folgten in den kommenden Jahren weitere kriminologisch-kriminalwissenschaftliche Institute an westdeutschen Universitäten, so dass bis 1964 insgesamt elf derartige Institute etabliert waren, deren Hauptforschungsgebiete hierbei von Kriminalpädagogik (Universität Frankfurt/Main) über Strafvollzugskunde (Universität Freiburg im Breisgau) hin zur Jugendkriminalität (Universität des Saarlandes) reichten.¹³⁷ Hinzu kamen eine Reihe von Gesellschaften und Vereinigungen, wie die „Kriminalbiologische Gesellschaft“ oder die „Deutsche Kriminologische Gesellschaft“,

¹³³ Vgl. Mergen, a.a.O., 1983, S.28.

¹³⁴ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.340.

¹³⁵ Vgl. Maschke, Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, 1994, S.79.

¹³⁶ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.339-340.

¹³⁷ Vgl. Württenberger, Organisationen und Institute, 1977, S.270-271.

welche durch ihre Forschungstätigkeiten und Publikationen am wissenschaftlichen Diskurs teilnahmen, sowie das 1951 unter wesentlicher Mitwirkung des bereits erwähnten *Max Hagemann* gegründete Bundeskriminalamt,¹³⁸ welches durch die Veranstaltung wissenschaftlicher Arbeitstagungen und Symposien und die Herausgabe der „Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden“ ebenfalls einen Beitrag zur Etablierung kriminalwissenschaftlicher Forschungen in der Bundesrepublik leistete.¹³⁹ Deziert kriminalistische Forschungsfragen wurden in diesem Kontext an den vorgenannten Instituten nur sehr eingeschränkt behandelt, namentlich am „Kriminologischen Seminar“ der Universität Kiel unter der Ägide von *Hellmuth Mayer* (1895-1980),¹⁴⁰ sowie am „Institut für Kriminologie der Universität Frankfurt/Main“ unter der Leitung von *Friedrich Geerds* (1925-2000), der in späteren Jahren unter dem Titel „Handbuch der Kriminalistik“ in zehnter Auflage *Hans Groß* „Handbuch für Untersuchungsrichter“ fortführte und der durch die von ihm vertretene Einstufung der Kriminalistik als gleichberechtigte Wissenschaft im System der Kriminalwissenschaften als wesentlicher zeitgenössischer Fürsprecher einer selbstständigen Kriminalistik gilt.¹⁴¹

Dies macht deutlich, dass der institutionelle Schwerpunkt westdeutscher kriminalwissenschaftlicher Forschungen in den ersten Nachkriegsjahren eindeutig auf der Kriminologie lag, wobei im Besonderen in den Bereichen Pönologie und Kriminalätiologie geforscht und gelehrt wurde. Als Ausdruck einer „spezifisch deutschen Gewichtung im kriminalistisch-kriminologischen Bereich“¹⁴² blieb die Kriminalistik von vereinzelt Ausnahmen abgesehen im universitären Betrieb weithin unterrepräsentiert und stand damit im deutlichen Gegensatz zu den Gegebenheiten nicht nur in der DDR, sondern insbesondere auch in Österreich und Italien. Anders als die westdeutschen kriminologischen Institute, welche mit Ausnahme der kriminologischen Institute in Heidelberg und

¹³⁸ Vgl. Bastian, *Westdeutsches Polizeirecht*, 2010, S.183.; Wagner, *Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten*, 2003, S.189.

¹³⁹ Vgl. Würtenberger, a.a.O., 1977, S.271.

¹⁴⁰ Vgl. Buddrus/Fritzlar, *Die Professoren der Universität Rostock*, 2007, S.274.

¹⁴¹ Vgl. Wirth, a.a.O., 2011, S.232.

¹⁴² Störzer, a.a.O., 1984, S.341.

Tübingen¹⁴³ nahezu ausschließlich der Forschung und Lehre verpflichtet waren, dienten die Einrichtungen der letztgenannten Länder der Ausbildung angehender Juristen und hatten überdies durch gutachterliche Tätigkeiten für Justiz und Kriminalpolizei eine enge Verzahnung mit der Praxis.¹⁴⁴ Diese Entwicklung, die auch zu jenen Stimmen innerhalb der institutionalisierten Kriminologie führte, welche die Kriminalistik an die Polizeischulen verweisen wollten und ihr mithin eine weitergehende akademische Eignung absprachen,¹⁴⁵ blieb indes andernorts nicht unwidersprochen. So regte Geerds 1969 die Etablierung kriminalistischer Seminare an westdeutschen Universitäten an, welche aufgrund der einstweilen nicht zu erwartenden Einrichtung selbstständiger kriminalistischer Institute in die bestehenden Lehrstühle für Kriminologie integriert sein sollten. Als Zielgruppe dieser zur Vermittlung kriminalistischer Grundlagen angelegten Seminare sah Geerds, in der Tradition *Hans Groß* stehend, zuvorderst angehende Juristen und nur in Ausnahmefällen höhere Kriminalbeamte; kriminaltechnisch-praktische Einrichtungen sollten entsprechend bei gleichwohl eng verzahnten kriminalpolizeilichen Einrichtungen verortet sein.¹⁴⁶ Geerds Überlegungen, die auch die aus seiner Sicht wünschenswerte Einrichtung einer „Akademie für Kriminalwissenschaften auf Bundesebene“¹⁴⁷ beinhaltete, blieben jedoch in der Gemeinschaft der westdeutschen Universitäten ohne Resonanz. Während das Angebot an kriminologischen Lehrveranstaltungen bis in die 1970er Jahre stetig zunahm, so wurden im Wintersemester 1974/75 an insgesamt 33 bundesrepublikanischen Hochschulen kriminologische Veranstaltungen abgehalten, blieb die Situation der Kriminalistik in diesem Umfeld nahezu unverändert prekär.¹⁴⁸ Es gab nur vereinzelt kriminalistische Vorlesungen und Veranstaltungen, getragen von

¹⁴³ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.343.

¹⁴⁴ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.341.

¹⁴⁵ Vgl. Göppinger, Die gegenwärtige Situation der Kriminologie, 1964, S.14; zit. nach Geerds, Verbrechen und Verbrecher, 1969, S.31.

¹⁴⁶ Vgl. Geerds, a.a.O., 1969, S.32.

¹⁴⁷ Geerds, a.a.O., 1969, S.34.

¹⁴⁸ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.348

einigen wenigen Protagonisten wie *Geerds* oder *Lefferenz*, die aufgrund fehlender Examensrelevanz ohne weiter gehenden Belang für die Studierendenschaft waren und für diese „vor allem exotischen Reiz“¹⁴⁹ hatten.¹⁵⁰

Den wohl konkretesten Versuch, die Kriminalistik als eigenständige Disziplin an einer westdeutschen Universität zu etablieren, unternahm 1978 der Senat der Universität Ulm. Der dort konzeptionierte achtsemestrige Diplomstudiengang „Kriminalwissenschaften“ sollte neben der Kriminalistik eine Reihe weiterer Fachbereiche wie die Kriminologie, Rechts-, Natur-, und Führungswissenschaften, Medizin, Psychologie und Wirtschaftswissenschaften umfassen und mit einer Diplomprüfung mit der anschließenden Möglichkeit zur Promotion zum Dr. rer. crim. abschließen. Dass Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre sowie „kombinierte Vorlesungen/Übungen [...] zu Kybernetik und EDV“¹⁵¹ Teil des projektierten Fächerkanons waren, belegt die Absicht, auch bis dahin der Kriminalistik eher ferne bzw. neuartige Wissenschaftszweige kriminalwissenschaftlich nutzbar zu machen. Die Integration der letztgenannten Fachbereiche Kybernetik und EDV zeugt zudem von einer gewissen Weitsicht hinsichtlich zukünftiger kriminalistischer Herausforderungen und Möglichkeiten auf diesem Sektor und fällt zeitlich zusammen mit den kriminalkybernetischen Bestrebungen des Bundeskriminalamtes in der Ära *Horst Herolds*.¹⁵²

Für Absolventen anderer rechts- und naturwissenschaftlicher Studiengänge sah der Ulmer Studiengang darüber hinaus die Möglichkeit vor, einen viersemestrigen Aufbaustudiengang zu absolvieren, welcher ebenfalls mit einem Diplom bzw. einer Promotion hätte abgeschlossen werden können.¹⁵³

Unter Hinweis auf die angespannte Haushaltslage wurde der Antrag der Universität Ulm auf Akkreditierung des fertig konzeptionierten Studiengangs vom

¹⁴⁹ Störzer, a.a.O., 1984, S.350.

¹⁵⁰ Vgl. Ebd.

¹⁵¹ Störzer, a.a.O., 1984, S.357.

¹⁵² Vgl. Stock, 60 Jahre Verfolgung der Organisierten Kriminalität, 2013, S.124.

¹⁵³ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.358.

baden-württembergischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst 1982 endgültig abgelehnt, die diesbezüglichen Planungen daraufhin eingestellt.¹⁵⁴ Neben monetären Erwägungen war diese Entscheidung auch der schwachen Resonanz bei den angesprochenen, meist polizeilichen Bedarfsträgern geschuldet, sahen diese doch „kaum einen jährlichen Bedarf von mehr als 10 Absolventen“¹⁵⁵ des projektierten Studiengangs.

Nach dem Scheitern der Ulmer Bemühungen stagnierte die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik auf dem Gebiet der Bundesrepublik, bis in die 1980er Jahre hinein fanden sich weiterhin nur vereinzelt dezidiert kriminalistische Lehrveranstaltungen an westdeutschen Hochschulen, zumeist im Kontext juristischer bzw. medizinisch-forensischer Vorlesungen.¹⁵⁶ Von eher anekdotischer Relevanz für die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik blieben in diesem Zusammenhang kleinere, Phänomene der Wirtschaftskriminalität behandelnde, kriminalistische Seminare im Rahmen wirtschaftswissenschaftlicher bzw. regionalwissenschaftlicher Studiengänge.¹⁵⁷

Trotz der nur in Ansätzen vorhandenen akademischen Institutionalisierung der Kriminalistik in der Bundesrepublik wurde eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit kriminalistischen Frage- und Problemstellungen sowohl aus polizeilich-praktischer¹⁵⁸ als auch aus gesellschaftspolitischer¹⁵⁹ Sicht für nötig erachtet, wobei das im zeitgenössischen Schrifttum postulierte Primat der Praxis, „Kriminalistik ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Domäne der Praktiker“,¹⁶⁰ die Realitäten der akademischen und edukativen Verortung der Kriminalistik in Westdeutschland beschrieb und gleichzeitig in der Praxis einen engen Rahmen für denkbare und z.T. angestrebte institutionelle Entwicklungsmöglichkeiten der Kriminalistik vorgab. Die frühzeitige Etablierung kriminalistisch-kriminologischer Forschungen beim Bundeskriminalamt und der ihnen

¹⁵⁴ Vgl. Weihmann / de Vries, a.a.O., 2014, S.16; Störzer, a.a.O., 1984, S.350.

¹⁵⁵ Steinke, Kriminalistische Ausbildung bei der Polizei, 1984, S.320.

¹⁵⁶ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.371.

¹⁵⁷ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.382.

¹⁵⁸ Vgl. Vermander, Zur Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Kriminalistik, 1984, S.23-24.

¹⁵⁹ Vgl. Wernitz, Kriminalistik und Gesellschaftspolitik, 1983, S.17.

¹⁶⁰ Boge, Vorwort zu: Kube et al., Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, 1983, o.P.

eigene, ausdrücklich der „Realisierung aufgaben- und zweckbezogener Forschung“¹⁶¹ verpflichtete Zweck unterstreicht den praktischen Ansatz westdeutscher kriminalwissenschaftlicher Forschungen, bei denen im Falle der Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes „Grundlagenforschung mithin nur dort und insoweit Berücksichtigung finden kann, als sie der sinnvollen Ausgestaltung oder sachbezogenen Ergänzung der Gesamtzielvorgabe dient.“¹⁶² Die unter diesen Vorgaben als Eigen- oder Vergabeprojekt durchgeführten Forschungsarbeiten wurden gleichwohl mit dem Anspruch durchgeführt, wissenschaftlichen und systematischen Anforderungen gerecht zu werden¹⁶³; wie weit dieser Anspruch im Einzelfall reichte, ob beispielsweise die in Kapitel 2.1. geschilderte notwendige Bereitschaft, eine mögliche Falsifikation der erlangten Ergebnisse zuzulassen, vorlag, muss vorliegend dahingestellt bleiben. *Weihmann / de Vries* merken darüber hinaus kritisch an, dass die Mitarbeiter polizeilicher bzw. behördlicher Forschungseinrichtungen aufgrund ihres Dienst- und Treueverhältnisses zur besonderen Loyalität verpflichtet und „somit nicht frei in ihrem Forschen, Handeln, Denken und insbesondere nicht frei in ihren öffentlichen Äußerungen“¹⁶⁴ seien; ein Umstand, der, folgt man dieser Argumentation, auch auf die kriminologisch-kriminalistischen Forschungsstellen der Landeskriminalämter zuträfe, welche sich beginnend mit der beim dortigen Landeskriminalamt angesiedelten „Kriminologischen Forschungsgruppe der bayerischen Polizei“¹⁶⁵ seit 1979 in einer Reihe von Bundesländern etabliert haben.¹⁶⁶

Der bereits erwähnte Aufruf *Göppingers*,¹⁶⁷ die Kriminalistik an die Polizeischulen zu verweisen, scheint demnach, obgleich plakativ und der vorhandenen Vielfalt kriminalwissenschaftlicher Bemühungen auch innerhalb polizeilicher Einrichtungen nicht gerecht werdend, die bundesdeutsche Realität der

¹⁶¹ Schaefer et al., *Kriminalistisch-kriminologische Forschung im BKA*, 1984, S.79.

¹⁶² Schaefer et al., a.a.O., 1984, S.79.

¹⁶³ Vgl. Schaefer et al., a.a.O., 1984, S.80.

¹⁶⁴ *Weihmann / de Vries*, a.a.O., 2014, S.17.

¹⁶⁵ Vgl. Schwind, *Unsichere Grundlagen der Kriminalpolitik*, 1986, S.99.

¹⁶⁶ Vgl. Stock, *Kriminologische Forschungen im BKA*, 2007, S.75.

¹⁶⁷ Vgl. Fn.145.

wissenschaftlichen Kriminalistik in den hier betrachteten Zeiträumen im Wesentlichen abzubilden.

4.2 Ursachen der weitgehend gescheiterten Institutionalisierung der Kriminalistik an den Hochschulen der Bundesrepublik

Für die nur partiell erfolgte Etablierung der Kriminalistik an westdeutschen Hochschulen der Nachkriegsjahrzehnte erscheint eine Reihe von Faktoren ursächlich. Zum einen der bereits erwähnte deutsche Sonderweg, die Kriminalistik im Kontext kriminologisch-institutioneller Forschungen gegenüber der Kriminologie geringer zu gewichten, als dies im nahen (west-) europäischen Ausland, bspw. in Österreich oder Italien, der Fall war. In diesem Zusammenhang ist auch die weitgehende Beschränkung der kriminologischen Hochschulinstitute auf die wissenschaftliche Forschung und Lehre bei gleichzeitiger Abgrenzung zur Praxis zu sehen.¹⁶⁸ Zum anderen wurde die im Grundsatz bis heute geführte und in Kapitel 2.2. bereits dargestellte Diskussion nach der wissenschaftlich-akademischen Verortung der Kriminalistik auch in der Bundesrepublik mit einer Vielzahl unterschiedlichster Beiträge und Standpunkte geführt,¹⁶⁹ was eine dauerhafte Etablierung der Kriminalistik an der einen oder anderen Stelle des akademischen Fächerkanons erschwerte. Der beschriebene Mangel an angebotenen kriminalistischen Lehrveranstaltungen wurde weiterhin noch dadurch verschärft, dass mit Beginn der 1980er Jahre lediglich drei Universitätsprofessoren in Westdeutschland lehrten, u.a. der bereits erwähnte *Friedrich Geerds*, deren Venia neben ihren Hauptfächern Rechtswissenschaften bzw. Medizin auch die Kriminalistik umfasste.¹⁷⁰ Hier wird ein Dilemma deutlich, das sich in den akademischen Ansprüchen an Lehrstuhlinhaber der Kriminalistik manifestiert; der interdisziplinäre Umfang eines möglichen kriminalistischen Vollzeitstudiums, beispielhaft nachzuvollziehen am Lehrplan des an der Universität Ulm geplanten Studienganges,¹⁷¹ macht das komplexe Anforderungsprofil an potentielle Lehrstuhlinhaber bzw.

¹⁶⁸ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.341.

¹⁶⁹ Vgl. bspw. Mergen, a.a.O., 1983, S.23f.

¹⁷⁰ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.363.

¹⁷¹ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.357.

Dozenten der Fachrichtung Kriminalistik hinsichtlich ihrer akademischen Verortung deutlich, eine Problematik die *Weihmann* dahingehend prägnant zusammenfasst, „daß den Juristen die erforderliche naturwissenschaftliche und den Medizinern die notwendige juristische Ausbildung fehlte.“¹⁷² Ein Umstand, der dazu führte, dass, wie es im zeitgenössischen Schrifttum heißt, die Kriminalistik eher „als ‚Hobby‘ von einigen wenigen vorgetragen“¹⁷³ wurde, als dass sie eine gesicherte akademische Etablierung erfuhr.

Hinzu kam, dass kriminalistische Inhalte, anders als die Kriminologie,¹⁷⁴ bis zum heutigen Tag nicht Gegenstand der Justizausbildungsordnungen der Bundesländer waren und sind, was deren Bedeutung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge zusätzlich schmälerte, war doch die Teilnahme an kriminalistischen Lehrveranstaltungen für die Studierenden der Rechtswissenschaft rein fakultativ und gleichsam vom Vorhandensein persönlichen Interesses abhängig. Die Jurisprudenz war somit ebenso wenig nennenswerter Bedarfsträger für die Etablierung kriminalistischer Institute an den Hochschulen wie die Polizei, die schon früh den strikten Praxisbezug kriminalistischer Forschungen betonte und diese im Wesentlichen in polizeieigenen Einrichtungen, sei es die kriminologisch-kriminalistische Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts oder ihre Pendants bei den Landeskriminalämtern, konzentrierte. Hierbei umging das Bundeskriminalamt mit der Doppelbezeichnung „kriminologisch-kriminalistisch“ überdies den formalen Diskurs bezüglich der genauen Verortung der Kriminalistik und folgte auch hier einem ebenso pragmatischen, auf Synergieeffekte setzenden Ansatz,¹⁷⁵ wie die ab 1976 für die polizeiliche Ausbildung etablierten Fachhochschulen¹⁷⁶ und deren sowohl intern als auch im Rahmen von Forschungs Kooperation stattfindenden kriminalwissenschaftlichen Forschungen.¹⁷⁷ Bei polizeilichen Lehrinrichtungen, wie der nordrhein-westfälischen Landeskriminalschule in Düsseldorf, später Neuss, war der rein

¹⁷² Weihmann, a.a.O., 1996, S.627.

¹⁷³ Störzer, a.a.O., 1984, S.350.

¹⁷⁴ Vgl. Kaiser, a.a.O., 1996, S.96.

¹⁷⁵ Vgl. Mergen, a.a.O., 1983, S.28.

¹⁷⁶ Vgl. Steinke, a.a.O., 1984, S.308.

¹⁷⁷ Vgl. Mentzel / Schröder, Einführung in die Kriminologie, 2008, S.45.

praktische Ansatz kriminalistischer Lehre und Forschung noch deutlicher ausgeprägt.¹⁷⁸ Auch die Medizin, die zumindest in den Anfangsjahren neben der Strafrechtswissenschaft in Hinsicht auf die akademische Herkunft und Bildung ihrer Protagonisten eine der Säulen der Etablierung kriminologischer Institute in der Bundesrepublik war, stellte mit ihren kriminalistik-affinen forensischen Teildisziplinen keine valide Zielgruppe eines Kriminalistikstudiums dar, hatten jene doch ihre akademische Verortung innerhalb der regulären medizinwissenschaftlichen Studiengänge gefunden und konnten aufgrund weitergehender Inhalte auch wissenschaftstheoretisch nicht vollständig unter dem Dach einer akademischen Kriminalistik subsumiert werden.¹⁷⁹

Die Summe der vorgenannten Gründe führte schlussendlich dazu, dass es in knapp vier Jahrzehnten bundesrepublikanischer Nachkriegsgeschichte trotz einer Reihe engagierter Protagonisten und vielversprechender Ansätze nicht gelang, der Kriminalistik eine dauerhafte und beständige universitäre Heimat zu geben.

5 Die Sozialistische Kriminalistik der DDR

5.1 Von den Anfängen bis zur Etablierung der Sozialistischen Kriminalistik

Mit Unterzeichnung der bedingungslosen deutschen Gesamtkapitulation am 08. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst und der Übernahme der Verwaltung durch die sowjetische Stadtkommandantur begann für Berlin und die Berliner Universität ein neuer, nunmehr unter gänzlich veränderten politischen und gesellschaftlichen Bedingungen stehender Zeitabschnitt.¹⁸⁰ Unter der Leitung des ersten sowjetischen Stadtkommandanten Generaloberst *Nikolai Bersarin*, der die Stadt bis zum Eintreffen der übrigen Alliierten im Juli 1945 und der damit verbundenen Einnahme des vereinbarten Viermächte-Status alleine regierte,

¹⁷⁸ Vgl. Weihmann, a.a.O., 1996, S.629-630.

¹⁷⁹ Vgl. Störzer, a.a.O., 1984, S.364.

¹⁸⁰ Vgl. Kipp, Einhundert Jahre, 2013, S.243.; Laufer, Pax Sovietica, 2009, S.535.

begann schon in den ersten Tagen nach der Kapitulation der Stadt der Wiederaufbau des Berliner Justizsystems. Hierzu erfolgte bereits im Mai 1945, dem in der Sowjetunion favorisierten Modell folgend, der Aufbau eines zwei-stufigen Justizsystems, bestehend aus einem Bezirksgericht für jeden Berliner Bezirk und einem letztinstanzlich agierenden übergeordneten Stadtgericht.¹⁸¹ Zum ersten Präsidenten des neugegründeten Berliner Stadtgerichtes ernannte die sowjetische Stadtkommandantur am 20. Mai 1945 den aus Riga stammenden Chemiker und Pharmazeuten *Arthur Kanger* (1875-1960), der sich, obschon kein Jurist und von den Sowjets zuvorderst aufgrund seiner Erfahrungen als Gerichts-Chemiker und seiner Kenntnisse der russischen Sprache wegen ausgewählt,¹⁸² in den kommenden Jahren Verdienste um den Aufbau des Berliner Justizsystems erwerben und darauffolgend wesentlich für die Etablierung der universitären Kriminalistik an der Berliner Universität verantwortlich sein sollte.¹⁸³ Kriminalwissenschaftliche Erfahrungen und Verdienste hatte *Kanger* als Professor für pharmazeutische und gerichtliche Chemie an den Universitäten von Odessa und Riga erworben; an letzterer lehrte er als außerordentlicher Professor für Kriminaltechnik an der dortigen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bis 1939, bevor er, nach damaligem Verständnis und Sprachgebrauch ein ‚Volksdeutscher‘,¹⁸⁴ legal nach Berlin übersiedelte.¹⁸⁵

Auch die Juristische Fakultät der Berliner Universität nahm nach Beseitigung der ärgsten Kriegsschäden bereits zu Beginn des Jahres 1946 mit Vorlesungen in Straf- und Strafprozessrecht ihren Lehrbetrieb wieder auf,¹⁸⁶ hierbei geleitet vom Dekan *Eduard Kohlrausch* (1874-1948), der zunächst als Schüler und Assistent von *Liszt*s und seit 1917 als dessen Nachfolger als Leiter des Kriminalistischen Institutes gleichermaßen großen Einfluss auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik wie auch auf die gesamte deutsche

¹⁸¹ Vgl. Kipp, a.a.O., 2013, S.243-245.

¹⁸² Vgl. Scholz, Berlin und seine Justiz, 1982, S.24 u. 278.

¹⁸³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.23.

¹⁸⁴ Vgl. Scholz, a.a.O., 1982, S.24.

¹⁸⁵ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.23-24.

¹⁸⁶ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.26.

Strafrechtswissenschaft der 1920er Jahre genommen hatte.¹⁸⁷ Auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten gehörte er zu den führenden Persönlichkeiten der deutschen Jurisprudenz,¹⁸⁸ was sich u.a. in der Mitgliedschaft in der von Reichsjustizminister *Franz Gürtner* ab November 1933 eingesetzten und geleiteten Strafrechtskommission niederschlug.¹⁸⁹ Es gilt gemeinhin als *Kohlrauschs* Verdienst, dass sich in dieser der „Geist der Sachlichkeit [...] noch durchsetzen konnte“,¹⁹⁰ welchem zugeschrieben wird, dass die durch die Kommission erarbeiteten Novellierungsentwürfe nie die Zustimmung der nationalsozialistischen Machthaber fanden. *Kohlrausch* setzte seine akademische Karriere nach dem Ende des Krieges zunächst nahtlos fort, galt doch seine strafrechtliche Expertise auch bei den sowjetischen Verantwortlichen als unabdingbar für die nach dem Krieg angestrebten strafrechtlichen Reformen.¹⁹¹ In seiner Funktion als Dekan der juristischen Fakultät war er es, der am 27. Februar 1946 einen Lehrauftrag für Kriminaltechnik für den nach einer erneuten Reform des Berliner Justizwesens nunmehrigen Präsidenten des Berliner Kammergerichts *Arthur Kanger*¹⁹² beantragte, welchem unmittelbar stattgegeben wurde.¹⁹³ Neben *Kanger* wurde auch die erneute Berufung des ehemaligen Lehrbeauftragten *Max Hagemann* erwogen, welche trotz zunächst vorhandenem gegenseitigen Interesse aus verschiedenen Gründen nicht zustande kam.¹⁹⁴

Kanger indes erhielt Ende 1946 den Ruf für eine ordentliche Professur mit Lehrauftrag für „Kriminalpsychologie und Kriminalistik“¹⁹⁵ und las fortan, angegliedert an die Juristische Fakultät und anfangs als Vortragender Rat der

¹⁸⁷ Vgl. Vormbaum, *Juristische Zeitgeschichte*, 2011, S.111-112.; Königseder, *Walter de Gruyter*, 2016, S.214.

¹⁸⁸ Vgl. Vormbaum, a.a.O., 2011, S.113.

¹⁸⁹ Vgl. Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 1995, S.450.

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Vgl. Vormbaum, a.a.O., 2011, S.113.

¹⁹² Vgl. Scholz, a.a.O., 1982, S.282.

¹⁹³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.26.

¹⁹⁴ Vgl. Kleibert, *Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität*, 2010, S.55.

¹⁹⁵ Vgl. Kleibert, a.a.O., 2010, S.56.

Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland,¹⁹⁶ neben Kriminalistik auch Kriminologie, Kriminaltechnik, Kriminalpsychologie oder über die „Psychologie der Handschrift“, wobei ihm aufgrund seiner persönlichen Stellung und Fachkompetenz seitens der Juristischen Fakultät weitgehender Spielraum hinsichtlich der Gestaltung der Lehrinhalte, bis hin zu der von ihm gewünschten Umbenennung des Lehrauftrages in „Kriminalistik und kriminalistische Gebiete“, gelassen wurde.¹⁹⁷ In seiner Betonung der Bedeutung der Kriminalistik für die Jurisprudenz und mit seinem Verständnis von Kriminalistik als gleichberechtigt mit der juristischen Ausbildung zu lehrenden Fachdisziplin, sah sich *Kanger*, trotz seiner naturwissenschaftlich geprägten akademischen und beruflichen Herkunft, ganz in der Traditionslinie von *Hans Groß* und *Franz von Liszt*.¹⁹⁸ Hierbei sah er neben der Jurisprudenz gleichberechtigt Mitarbeiter der Kriminalpolizei als naheliegende Bedarfsträger kriminalistischer Studien, seien diese doch unmittelbar mit der Aufklärung von Straftaten betraut und bedürften daher, da letztlich ebenso wie die Jurisprudenz der rechtmäßigen Wahrheitsfindung verpflichtet, einer entsprechend fundierten Ausbildung.¹⁹⁹ Der gewünschte Bezug zur kriminalistischen Praxis und das Bemühen, Theorie und Praxis im Sinne einer angestrebten Gesamtsystematik zu verbinden wird auch dadurch deutlich, dass *Kanger* neben den vorgenannten Lesungen zur kriminalistischen Theorie ein kriminalistisches Praktikum etablierte, welches „Mikroskopie-Übungen, Identifizierungsarbeiten an verschiedenen Sachbeweisen und andere kriminalistische Aufgaben vorsah“.²⁰⁰ Das Anlegen einer Lehrmittelsammlung, welche nach *Kangers* Vorstellungen zu einem kriminalistischen Museum erweitert werden sollte, ist ebenfalls vor dem Hintergrund des erklärten Willens zu sehen, die akademisch vermittelten Erkenntnisse für die Studierenden gleichermaßen praktisch erfahr- und erlernbar zu machen und stellt eine Parallele zu den

¹⁹⁶ Vgl. Kleibert, a.a.O., 2010, S.56.

¹⁹⁷ Vgl. Ebd.; Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.28.

¹⁹⁸ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.30.; Kleibert, a.a.O., 2010, S.56.

¹⁹⁹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.30.

²⁰⁰ Stelzer, Institut und Fachrichtung Kriminalistik, 1967, S.193.

Groß'schen Bemühungen zur Etablierung eines Kriminalmuseums an der Universität Graz einige Jahrzehnte zuvor dar.²⁰¹ Die Etablierung der Fachrichtung Kriminalistik innerhalb der juristischen Fakultät, die trotz der vereinzelt geäußerten Vorbehalte ob seiner bürgerlichen Herkunft ungebrochene persönliche akademische Reputation *Kangers*, auch beim Ministerium für Volksbildung der DDR,²⁰² sowie die ihm eingeräumte Möglichkeit, die weitere konzeptionelle Ausrichtung der Fakultät mitzubestimmen, führten schließlich Anfang 1951 zu dem von ihm vorgelegten Organisationsplan eines kriminalwissenschaftlichen Institutes bei der Juristischen Fakultät der inzwischen auch offiziell in Humboldt-Universität zu Berlin umbenannten Hochschule.²⁰³ Dieser sah eine Gliederung des Instituts in drei Abteilungen, namentlich eine für Strafrecht und Kriminologie, eine weitere für Kriminalistik und forensische Psychologie sowie eine für wissenschaftliche Gerichtsexpertise, letztere räumlich wie institutionell eng angegliedert an das Institut für gerichtliche Medizin, vor.²⁰⁴

Diese Konzeption eines zu etablierenden Instituts unterstreicht die nach *Kanger'schem* Verständnis notwendige extensive Auslegung des interdisziplinären Charakters der Kriminalistik, beinhalteten seine Planungen doch die Vereinigung juristischer, soziologischer, psychologischer, medizinischer und naturwissenschaftlicher Fachbereiche und Expertisen unter dem Dach einer umfassend verstandenen institutionalisierten Kriminalistik. Im August 1951 verfügte das Staatssekretariat für Hochschulwesen schließlich die Gründung eines Instituts für Kriminalistik, wobei nach entsprechender Mitteilung des Dekans der Fakultät die *Kanger'sche* Konzeption dahingehend abgewandelt wurde, dass die projektierte Abteilung für Strafrecht in ein selbstständiges Institut überführt wurde und das Institut für Kriminalistik, welches im Januar 1952 unter *Kangers* Leitung seine Arbeit aufnehmen konnte,²⁰⁵ nunmehr gegliedert war „in eine Abteilung für Kriminalistik (Kriminaltaktik) und forensische

²⁰¹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.31.; Fn 114.

²⁰² Vgl. Kleibert, a.a.O., 2010, S.58.

²⁰³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.29-31; Stelzer, a.a.O., 1967, S.193.; Hansen, Von der Friedrich-Wilhelms- zur Humboldt-Universität, 2012, S.109ff.

²⁰⁴ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1967, S.193.

²⁰⁵ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.32-33.

Psychologie und eine Abteilung für naturwissenschaftliche Gerichtsexpertise (Kriminaltechnik)²⁰⁶. Materiell und personell zunächst marginal ausgestattet, so waren kurz nach der Gründung lediglich vier wissenschaftliche und zwei technische Mitarbeiter institutsangehörig,²⁰⁷ fanden kriminalistische Vorlesungen und Seminare an der Juristischen Fakultät in den Folgejahren lediglich in geringem Umfang statt; im Jahr 1955 mussten diese aus Mangel an geeigneten Lehrkräften gar ganz entfallen.²⁰⁸ Der Schwerpunkt der Forschungs- und Gutachtertätigkeit des Instituts lag zu dieser Zeit auf der Untersuchung von Handschriften, beispielhaft zur Feststellung von Urkundendelikten o.ä.;²⁰⁹ ein Sujet, welches anders als in der Bundesrepublik, wo forensische Handschriftuntersuchungen primär durch Psychologen durchgeführt wurden, eine dauerhafte Etablierung am Institut für Kriminalistik und seiner Nachfolgeeinrichtung erfuhr.²¹⁰ Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die „ersten Forschungsarbeiten des Instituts [...] experimentelle Untersuchungen zur Tintenaltersbestimmung“²¹¹ waren. *Kanger*, der sich aufgrund seiner bürgerlichen Herkunft und seiner fortgesetzten Parteilosigkeit zunehmenden Konflikten an der Universität ausgesetzt sah, emeritierte auch aus Altersgründen zu Beginn des Jahres 1955.²¹² Seinem Ansehen innerhalb der wissenschaftlichen Kriminalistik der DDR, als deren Begründer er gelten kann, tat dies gleichwohl keinen Abbruch; so spricht *Stelzer* von „Dankbarkeit und Verehrung“,²¹³ mit der sich seine Schüler seiner erinnern. Anlässlich seines 85. Geburtstages noch mit der „Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Silber“²¹⁴ geehrt, starb *Kanger* 1960 in Berlin.

Nach dem Ausscheiden *Kangers* übernahm kurzzeitig seine Mitarbeiterin *Waltraut Mallé* die Leitung des Instituts, bevor im Dezember 1957 mit

²⁰⁶ Stelzer, a.a.O., 1967, S.194.

²⁰⁷ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1967, S.195.

²⁰⁸ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.39.

²⁰⁹ Vgl. Ebd.

²¹⁰ Vgl. Michel, Forensische Handschriftuntersuchung, 1996, S.1036.

²¹¹ Stelzer, a.a.O., 1967, S.195.

²¹² Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.36-37.

²¹³ Stelzer, a.a.O., 1967, S.195.

²¹⁴ Ebd.

Ehrenfried Stelzer (1932–2010) derjenige Protagonist die Institutsleitung übernahm,²¹⁵ welcher die Geschicke der Kriminalistik der DDR und ihrer institutionellen Einrichtungen bis zur Wende entscheidend prägen sollte. Seit Januar 1957 Angehöriger des Instituts, promovierte er im selben Jahr mit einer juristischen Dissertation über die Einstellung des Verfahrens²¹⁶ und hatte fortan die Leitung des Instituts bzw. der späteren Sektion für Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin inne.

Neben dieser Personalie war ein weiteres staats- und rechtspolitisches Ereignis des folgenden Jahres 1958 prägend für die weitere inhaltliche und institutionelle Entwicklung und zunehmende Ideologisierung der ostdeutschen Kriminalistik, welches neben dem Staats- und Verwaltungsrecht auch den Charakter der universitären Kriminalistik in der DDR wesentlich beeinflussen sollte: die Babelsberger Konferenz.²¹⁷

5.1.1 Die Babelsberger Konferenz und ihre Auswirkungen auf die Rechtswissenschaft der DDR

Am 2. und 3. April 1958 fand in den Räumlichkeiten der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg eine durch das Zentralkomitee der SED durchgeführte Konferenz statt, an der etwa 500 geladene Rechtswissenschaftler, Vertreter der staatlichen und juristischen Praxis sowie ausgewählte SED-Parteikader teilnahmen.²¹⁸ Thematischer Schwerpunkt der Konferenz war das vom Namensgeber der gastgebenden Akademie *Walter Ulbricht* gehaltene und vom Rechtswissenschaftler und Mitverfasser der DDR-Verfassung *Karl Polak*²¹⁹ vorbereitete Grundsatzreferat „Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland“.²²⁰ Zentrales Anliegen der Konferenz war nicht das

²¹⁵ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.40; Stelzer, a.a.O., 1967, S.195.

²¹⁶ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.40

²¹⁷ Vgl. Mollnau, Die Babelsberger Konferenz, 1991, S.237.

²¹⁸ Vgl. Mollnau, a.a.O., 1991, S.237.

²¹⁹ Vgl. Barth u.a., Wer war Wer in der DDR, 1995, S.574.

²²⁰ Vgl. Mollnau, a.a.O., 1991, S.237.

Erlangen wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern vielmehr die Benennung und Unterdrückung ideologisch unerwünschter Tendenzen innerhalb der Jurisprudenz.²²¹ Den Vorrang der Partei, sowie die Einheit zwischen Partei und angenommenem Volkswillen betonend, galt es befürchtete oder tatsächliche bürgerliche Tendenzen innerhalb der Rechtswissenschaft zurückzudrängen. Diese galten wahlweise als Ausdruck „konterrevolutionären“, „bourgeoisen“ oder „revisionistischen“ Denkens und wurden von *Ulbricht* im vorgenannten Referat ebenso scharf angegriffen, wie noch bestehende akademische Bestrebungen, die Gewaltenteilung oder die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bewahren. Gerade letzterer, ob ihrer bürgerlich-liberalen Entstehungsgeschichte kritisch bewertet, galten die angestrebten umfassenden Änderungen, was schließlich zu einer faktischen Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der DDR führte; sei sie doch, wie *Ulbricht* und *Polak* gleichermaßen betonten, aufgrund der faktischen Einheit von Volk und Staat, Gesellschaft und Individuum in der sozialistischen Gesellschaft obsolet geworden.²²² Als Resultat der Babelsberger Konferenz stand nichts weniger als „die Zurücknahme der gesamten bisherigen Rechtswissenschaftsgeschichte und ihrer Einsichten“²²³ sowie der Ruf nach „rückhaltloser und pauschaler Bekämpfung aller vorsozialistischen Rechtstraditionen und allen vormarxistischen Rechtsdenkens“,²²⁴ was in der Praxis bedeutete, dass vordringliche Aufgabe der Rechtswissenschaft nunmehr die interpretierende Transformation des in entsprechenden Beschlüssen gefassten Parteiwillens in das Rechtssystem war. Diskussionen, Abweichungen oder gar Kritik hieran unterband die Parteidisziplin und führten zu Einstufung des Kritisierenden als „bürgerliches Element“, „Revisionisten“ oder gar „Schädling“²²⁵ und führten nicht selten zu „Versetzungen in die ‚Praxis‘ zur Bewährung.“²²⁶ Dies hatte neben dem Ende der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsprechung in Strafsachen, war doch die Richterschaft nicht länger nur ihrem Gewissen und

²²¹ Vgl. Stolleis, *Sozialistische Gesetzlichkeit*, 2009, S.49f.

²²² Vgl. Stolleis, a.a.O., 2009, S.54f.

²²³ Mollnau, a.a.O., 1991, S.245.

²²⁴ Ebd.

²²⁵ Stolleis, a.a.O., 2009, S.58.

²²⁶ Stolleis, a.a.O., 2009, S.54.

geltendem Recht verpflichtet, sondern auch entsprechenden, Bindungswirkung entfaltenden Parteibeschlüssen. Insbesondere strafrechtliche Generalklauseln, wie die in Art. 6 der DDR-Verfassung normierte, tatbestandlich extensiv auslegbare „Boykotthetze“,²²⁷ waren durch politische Normvorgaben der SED dominiert, die der Reduktion des richterlichen Beurteilungsermessens zu Gunsten des jeweils geltenden Herrschaftswillens dienten.²²⁸

Im Ergebnis konnte am Ende der Babelsberger Konferenz „bei keinem Juristen mehr darüber Zweifel bestehen, daß Staat und Recht gefügige Instrumente der Parteipolitik zu sein hatten“.²²⁹

5.1.2 Der Einfluss der Babelsberger Konferenz auf die universitäre Kriminalistik der DDR

Vorgenannte Entwicklungen galten naturgemäß auch für die akademische Kriminalistik der DDR, welche als rechtswissenschaftliche Disziplin fortan im besonderen Maße der ideologischen Doktrin der SED unterworfen und neben den anderen Rechtswissenschaften aufgerufen war, „die erforderliche wissenschaftliche und ideologische Basis und Begründung“²³⁰ dieser aufoktroierten Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung zu liefern. Noch im Jahr 1958, unter dem unmittelbaren Eindruck der Babelsberger Konferenz, veröffentlichten nahezu alle Teildisziplinen der Rechtswissenschaft Artikel in der von o.g. Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft herausgegebenen Zeitschrift „Staat und Recht“,²³¹ in welchen sie angaben, die von der Konferenz ausgehende Botschaft verinnerlicht und hinsichtlich ihrer bisherigen Auffassungen geirrt zu haben; es galt fürderhin das von *Polak* bestimmte und nunmehr durchzusetzende Postulat der „dialektischen Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit“.²³² Auch *Ehrenfried Stelzer* publizierte in seiner Eigenschaft als Leiter des Instituts für Kriminalistik in der „Schriftenreihe der Deutschen

²²⁷ Vgl. Vormbaum, Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, 2015, S.124.

²²⁸ Vgl. Schöneburg, Gesetzlichkeit und Parteilichkeit, 1997, S.154-155.

²²⁹ Brentzel, Die Machtfrau – Hilde Benjamin 1902-1989, 2013, S.282.

²³⁰ Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.43.

²³¹ Vgl. Heidenhain/Kämpfer, Ausgewählte Literatur, 1971, S.471.

²³² Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 2017, S.303.

Volkspolizei“ wenig später einen inhaltlich gleichgelagerten Artikel, in dem er versicherte, „systematisch *alle* [Herv. im Original] kriminalistischen Methoden von den schädlichen Überresten bürgerlicher ‚Traditionen‘ zu reinigen und sie auf den Boden des dialektischen Materialismus zu stellen.“²³³ Im selben Zuge kritisierte er nun, ob aus echter Überzeugung oder Opportunismus muss dahingestellt bleiben, seinen Vorgänger und Mentor *Kanger* ob dessen Lesungen, die bei mangelnder Berücksichtigung der „Hauptfragen der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik“²³⁴ von „bürgerlichem Lehrstoff“²³⁵ geprägt gewesen wären.

Die zuvor noch vom Institut angestrebte Auseinandersetzung mit insbesondere naturwissenschaftlichen Ergebnissen westdeutscher Kriminalistik war unter den geänderten Rahmenbedingungen der Babelsberger Konferenz nun nicht länger opportun, galten jene Ergebnisse doch fortan als ein Ausdruck der „volksfeindlichen Theorien [...] der imperialistischen Kriminalistik“,²³⁶ bestehende wissenschaftliche Freiräume, die das Universitätsinstitut gegenüber den militärisch-hierarchisch geführten Fachschulen der „bewaffneten Organe“ stets behaupten konnte, bestanden unter diesen Umständen nur noch stark eingeschränkt fort.²³⁷ Spätestens jetzt verstand sich auch die wissenschaftliche Kriminalistik der DDR als eine sozialistische, als eine „komplexe marxistisch-leninistische Gesellschaftswissenschaft“, die „konsequent parteilich“ ihren Beitrag zur „Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus“ zu leisten hatte.²³⁸

5.2 Einrichtung neuer Studiengänge und wachsender Einfluss des Polizei- und Sicherheitsapparates

Die Jahre ab 1958 waren in vielerlei Hinsicht bedeutend für die weitere Entwicklung der Kriminalistik in der DDR. Neben den Ergebnissen der Babelsberger Konferenz, welche fortan dem Diktum der Parteilichkeit folgend

²³³ Stelzer, Für eine grundlegende Wende, 1959, S.23.

²³⁴ Stelzer, a.a.O., 1959, S.26.

²³⁵ Ebd.

²³⁶ Stelzer, a.a.O., 1959, S.25.

²³⁷ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.41-42.

²³⁸ Stelzer, a.a.O., 1977, S.13.

einen wesentlichen Teil der politisch-ideologischen Basis der institutionellen Kriminalistik darstellte, trugen eine Reihe weiterer Entscheidungen dazu bei, die Entwicklungen der kommenden Jahre zu prägen. Zum einen vergrößerte das Institut durch die Gründung von Abteilungen für Kriminalistik an den Universitäten in Leipzig, Halle-Wittenberg und Jena, wenn auch um den Preis der personellen Schwächung des Berliner Instituts, ihre räumliche und institutionelle Basis in der DDR.²³⁹ Zum anderen begannen unter dem Einfluss eines entsprechenden Vorschlages des Leipziger Instituts unter Leitung von *Armin Forker* im Jahr 1959 die Planungen zur Etablierung eines Teilabendstudiums am kriminalistischen Institut. Waren die Studenten und Hörer der Kriminalistik bis dahin im Wesentlichen angehende Juristen, zielte das zu etablierende zweisemestriges Teilabendstudium ausdrücklich auf „Mitarbeiter der Untersuchungs- und Sicherheitsorgane“,²⁴⁰ welche zuvor bereits vereinzelt an regulären kriminalistischen Vorlesungen innerhalb der juristischen Fakultäten teilgenommen hatten.²⁴¹ Die zuvor sporadische, wenn auch bereits in den ersten Planungen für das kriminalistische Institut unter der Ägide *Arthur Kangers* Anfang der 1950er Jahre vorgesehene²⁴² Teilnahme von Kadern der Kriminalpolizei an kriminalistischen Studien des Instituts nahm nun angesichts der *Stelzer'schen* Devise, dass „die kriminalistischen Hochschuleinrichtungen [...] für die weitere Qualifizierung der [...] Mitarbeiter der Untersuchungsorgane mitverantwortlich“²⁴³ seien, Gestalt an und sollte den institutionellen Charakter des Instituts fortan ebenso prägen, wie der sich hieraus ergebende wachsende Einfluss des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS).

Ergänzend zum Teilabendstudium, welches im April 1960 durch den Dekan der juristischen Fakultät eröffnet wurde, schritten die Planungen für ein vollständiges Fernstudium für vorgenannte Zielgruppe voran, welches nach Abschluss der Planungen bei einer Dauer von vier Jahren neben etwa 270 Stunden Kriminalistik auch Lesungen in Gerichtsmedizin, forensischer

²³⁹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.48.

²⁴⁰ Stelzer, a.a.O., 1967, S.195.

²⁴¹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.57.

²⁴² Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.32.

²⁴³ Stelzer, a.a.O., 1959, S.27.

Psychopathologie sowie verschiedenen Rechtsdisziplinen enthielt;²⁴⁴ auch diese sollten „entsprechend den Arbeitsbedingungen der Untersuchungs- und Sicherheitsorgane“²⁴⁵ gelehrt werden. Bezeichnend für den wachsenden Einfluss des Polizei- und Sicherheitsapparates der DDR auf die weitere Entwicklung der institutionellen Kriminalistik ist der Umstand, dass die von *Stelzer* vorbereitete Beschlussvorlage hinsichtlich der Etablierung des kriminalistischen Vollabendstudiums von diesem nicht dem für die Universitäten der DDR zuständigen Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen²⁴⁶ zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt wurde, sondern vielmehr dem im Politbüro des Zentralkomitees der SED seit 1956 für Sicherheitsfragen zuständigen ZK-Sekretär *Erich Honecker*.²⁴⁷ In dieser Funktion war *Honecker* seitens der SED für den gesamten Sicherheitsapparat der DDR verantwortlich und wie alle ZK-Sekretäre den jeweils entsprechenden, originär zuständigen staatlichen Fachministerien des Ministerrates weisungsbefugt.²⁴⁸ Aus dieser Position heraus setzte *Honecker* nach einer persönlichen Aussprache mit *Stelzer* eine Arbeitsgruppe ein, deren, die Beschlussvorlage grundsätzlich befürwortenden, Ergebnissen sich das Ministerium des Innern (Mdi) als Dienstherr der Deutschen Volkspolizei (DVP) und das MfS anschlossen; im Ergebnis wurde das von *Stelzer* projektierte kriminalistische Fernstudium für Angehörige des Polizei- und Sicherheitsapparates akkreditiert und auf Beschluss des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen hierfür im Oktober 1961 die Fachrichtung Kriminalistik unter Trägerschaft des Institutes für Kriminalistik etabliert.²⁴⁹ Die Immatrikulation der ersten 155 Fernstudenten aus den Reihen der Kriminalpolizei, des MfS, des Zollfahndungsdienstes und der Militärstaatsanwaltschaft verzögerte sich indes noch bis Januar 1962,²⁵⁰ hatten doch die entsendenden Dienststellen der Sicherheitsorgane aufgrund des kräftebindenden Baus

²⁴⁴ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.57-58.; Stelzer, a.a.O., 1967, S.195.

²⁴⁵ Stelzer, a.a.O., 1967, S.196.

²⁴⁶ Vgl. Kowalczyk, Geist im Dienste der Macht, 2003, S.84.

²⁴⁷ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.58; Amos, Politik und Organisation, 2003, S.543.

²⁴⁸ Vgl. Oberreuter, Staatslexikon, 2017, S.1284.

²⁴⁹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.58.

²⁵⁰ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.62.

der Berliner Mauer ab dem 13. August 1961 auf eine Verschiebung des Termins gedrängt.²⁵¹

Die 1960er Jahre brachten, nicht zuletzt bedingt durch die bessere und teils aus Mitteln des Mdl bezahlte personelle Ausstattung der nunmehrigen Fachrichtung Kriminalistik, eine bedeutende Ausweitung der kriminalistischen Forschungsgebiete mit sich. Zu neuen Forschungsfeldern, wie Vernehmungslehre, Stimmidentifizierung, Wirtschaftskriminalistik oder der Untersuchung von Sexualverbrechen, kamen eine Reihe von Forschungsprojekten, welche in enger Zusammenarbeit mit dem Kriminaltechnischen Institut der DVP, dem Mdl, einzelnen Bezirksbehörden der DVP oder der NVA geplant wurden. Dies unterstreicht erneut die intensiven Beziehungen der Fachrichtung Kriminalistik zu polizeilichen und militärischen Stellen und zeugt von der Absicht, bestehende Kooperationsmöglichkeiten zwischen staatlichen und universitären Einrichtungen auf kriminalistischem Gebiet zu konzentrieren.²⁵²

Die Handschriftenanalyse blieb trotz der Erschließung weiterer potentieller Forschungsfelder auch in den 1960er Jahren ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit des Instituts, erstellte es doch allein in den Jahren 1963 bis 1969 insgesamt 38 Gutachten auf diesem Gebiet.²⁵³ Hierbei wurde auch die auf diesem Gebiet erworbene Expertise naturgemäß in den Dienst des Polizei- und Nachrichtendienstapparates gestellt und verschiedentlich auch zur wissenschaftlichen Flankierung propagandistisch intendierter und durch das MfS unterstützter Medienkampagnen genutzt, wie im Fall der durch SED-Politbüromitglied *Albert Norden*²⁵⁴ initiierten Berichte über eine vermeintliche Tätigkeit des damaligen Bundespräsidenten *Heinrich Lübke* als verantwortlicher Bauleiter beim Bau von Baracken für Zwangsarbei-

²⁵¹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.61.

²⁵² Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.69-73.

²⁵³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.74.

²⁵⁴ Vgl. Barth u.a., a.a.O., 1995, S.543.

ter in der Heeresversuchsanstalt Peenemünde während der Zeit des Nationalsozialismus.²⁵⁵ Kern dieser Kampagne waren Unterschriften *Lübkes* unter entsprechenden Bauskizzen, deren Echtheit ein durch *Stelzer* und Andere am Kriminalistischen Institut verfasstes graphologisches Gutachten belegen sollte und dessen positives Ergebnis von *Stelzer* öffentlichkeitswirksam vertreten wurde.²⁵⁶ Auch wenn es bis heute strittig ist, ob das in Rede stehende Beweismaterial aus agitatorischen Gründen manipuliert wurde oder nicht,²⁵⁷ mag diese Episode, wenngleich nur von anekdotischer Relevanz, doch als Beleg für die zumindest gelegentlich bestehende Nähe des Instituts für Kriminalistik zu den propagandistischen Bedürfnissen der SED dienen.

5.3 Gründung der Sektion Kriminalistik und weitere Entwicklungen bis zur Wende

Im März 1966 endete der erste Jahrgang des kriminalistischen Fernstudiums mit der Graduierung von 130 Absolventen und der damit einhergehenden erstmaligen Verleihung des neu geschaffenen akademischen Grades des Diplomkriminalisten.²⁵⁸ Das Fernstudium hatte sich aus Sicht der Verantwortlichen bewährt, wobei besonders auf die internationale Herkunft und Reputation der lesenden Gastdozenten sowie den erreichten Grad der Interdisziplinarität verwiesen wurde;²⁵⁹ letzteres stellte im Besonderen auf die Mitwirkung des renommierten Direktors des Instituts für gerichtliche Medizin an der Humboldt-Universität *Otto Prokop* an dem nunmehr als etabliert geltenden Fernstudien-gang ab.²⁶⁰ Der 1956 aus der Bundesrepublik übergesiedelte, aus Österreich stammende *Prokop*, der gemeinhin als bedeutendster Rechtsmediziner der DDR gilt und dort eine Reihe bedeutender Auszeichnungen erfuhr,²⁶¹ war dem

²⁵⁵ Vgl. Lemke, *Instrumentalisierter Antifaschismus*, 1995, S.75; Bode/Kaiser, *Raketenspuren*, 1997, S.30.

²⁵⁶ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.76; o.V., *Das ist Lübkes eigenhändige Unterschrift*, 1966, S.6.

²⁵⁷ Vgl. Lemke, a.a.O., 1995, S.75.

²⁵⁸ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1967, S.195.

²⁵⁹ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1967, S.196.

²⁶⁰ Vgl. Ebd.

²⁶¹ Vgl. Lignitz, *Rechtsmedizin von innen gesehen*, 2017, S.107f.

Institut seit 1962, beginnend mit dem letztlich gescheiterten Projekt der Etablierung einer „Zeitschrift für gerichtliche Medizin und Kriminalistik“, verbunden,²⁶² leitete zeitweise nebenamtlich das Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik in Leipzig²⁶³ und galt als Koryphäe und gefragter Dozent in den Bereichen chemisch-toxikologische Analyse, Klinische Chemie und Pathologie; Fachbereiche, die er in über 50 Fortbildungsveranstaltungen im Jahr Richter, Schöffen und Kriminalisten zu vermitteln suchte.²⁶⁴ Neben der Arbeit des Mediziners *Prokop* war es die Mitwirkung des forensischen Psychiaters *Hans Szewczyk*, seit 1961 Leiter der Abteilung für forensische Psychiatrie der Nervenklinik der Charité und führende Autorität in seinem Fachgebiet,²⁶⁵ am Fernstudiengang Kriminalistik, die nach *Stelzer* Zeugnis über die interdisziplinäre Akzeptanz und Universalität des Fernstudiengangs ablegte.²⁶⁶

Dieser wurde ab 1967 durch ein ebenfalls vierjähriges Direktstudium der Kriminalistik ergänzt, in welchem sich, „entsprechend den Bedürfnissen der Praxis [...] jüngere Studenten [...] systematisch auf ihre Arbeit in den Untersuchungsorganen vorbereiten“²⁶⁷ konnten. Der Studiengang bestand aus einem dreisemestrigen Grundstudium, in welchem neben den kriminalistischen und juristischen Fächern auch jene Fächer gelehrt wurden, die nach damaligem Verständnis gleichermaßen Gegenstand einer allseitigen universitären Bildung waren, gar als „wichtigstes Mittel zur Heranbildung einer neuen Intelligenz“²⁶⁸ galten und im Rahmen des an allen Universitäten der DDR obligaten Gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums prüfungsrelevant vermittelt wurden. Hierzu zählten die dogmatischen Grundlagen des Marxismus-Leninismus, wie der dialektische und historische Materialismus, im weiteren Sinne aber auch die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung sowie Politische

²⁶² Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.68.

²⁶³ Vgl. Barth u.a., a.a.O., 1995, S.581.

²⁶⁴ Vgl. Geserick, Rechtsmedizin im Wandel, 2017, S.44.

²⁶⁵ Vgl. Süß, Politisch mißbraucht?, 1999, S.435.

²⁶⁶ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1967, S.196.

²⁶⁷ Vgl. Ebd.

²⁶⁸ Menke-Glückert, Aspekte von Hochschulverfassung, 1971, S.212

Ökonomie.²⁶⁹ Dem Grundstudium schloss sich das gleichermaßen dreise-
mestrige Fachstudium an, in dem die juristischen und kriminalistischen Inhalte
vertieft sowie die erwähnten Vorlesungen in gerichtlicher Medizin und Psycho-
logie gehalten wurden; überdies waren in dieser Phase des Studiums ein Prak-
tikum sowie die Hauptprüfungen zu absolvieren. Der Studiengang fand
schließlich seinen Abschluss in einem zweisemestrigen Spezialstudium, in
welchem u.a. Fragen der kriminalistischen Datenverarbeitung oder Problem-
stellungen des Völkerrechts behandelt wurden und in welchem die abschlie-
ßende Diplomarbeit zu fertigen und zu verteidigen war.²⁷⁰ Dem genuin krimi-
nalistisch-forensischen Fächerkanon waren über die gesamte Dauer des
Studienganges ca. 1100 Stunden Lehrveranstaltungen zugewiesen, wobei ne-
ben Fächern wie Kriminalistischer Fotografie, Forensischer Chemie oder Dak-
tyloskopie,²⁷¹ der Bereich der Dokumentenuntersuchung, mithin der tradierte
wissenschaftliche Arbeitsschwerpunkt des Instituts weiterhin einen der
Schwerpunkte innerhalb der kriminalistisch-forensischen Fächer bildete.²⁷²
Hierbei entsprach die gewählte Aufbaustruktur des Studiengangs aus Grund-
, Fach- und Spezialstudium bereits den im Januar 1966 durch das Staatssek-
retariat für Hoch- und Fachschulwesen erstmals publizierten „Prinzipien zur
weiteren Entwicklung der Lehre und Forschung an den Hochschulen der
DDR“, welche wiederum die Grundlagen für die 3. Hochschulreform des DDR-
Hoch- und Fachschulwesens bildeten.²⁷³ Letztere war für die Entwicklung der
universitären Kriminalistik in der DDR insofern von Belang, da sie das *Stel-
zer'sche* Bestreben, die Eigenständigkeit der Fachrichtung Kriminalistik im
Vergleich zur Juristischen Fakultät zu stärken, erheblich begünstigte.²⁷⁴ Neben
der Schwerpunktsetzung im Bereich der ideologischen Erziehung und der im
ökonomischen Kontext zu sehenden Profilierung einzelner Hochschulen im
Sinne einer angestrebten Praxisnähe,²⁷⁵ war es vor allem die Auflösung der

²⁶⁹ Vgl. Menke-Glückert, a.a.O., 1971, S.212; Wolle, Die heile Welt der Diktatur, 1998, S.128.

²⁷⁰ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1967, S.196.

²⁷¹ Vgl. Steinke, a.a.O., 1984, S.345.

²⁷² Vgl. Stelzer, a.a.O., 1967, S.197.

²⁷³ Vgl. Schulz, „Sozialistische Wissenschaft“, 2010, S.129f.

²⁷⁴ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.81.

²⁷⁵ Vgl. Schulz, a.a.O., 2010, S.131.

hergebrachten Fakultäten und Institute zugunsten neu zu gründender Sektionen, durch welche die ab 1968 umgesetzte 3. Hochschulreform unmittelbare Wirkung auf die universitäre Kriminalistik der DDR entfaltete.²⁷⁶ Die Bildung der Sektionen, bei gleicher Binnenstruktur ausgelegt auf die „optimale Ausrichtung der Ausbildungskapazitäten und -struktur an den Universitäten auf den zukünftigen Bedarf an akademisch ausgebildeten Fachleuten“,²⁷⁷ betonte einmal mehr den in vielen Bereichen gewünschten und ökonomischen und politischen Erwägungen geschuldeten Praxisbezug universitärer Bildung in der DDR; die Kriminalistik, durch die enge Bindung an den Polizei- und Sicherheitsapparat ohnehin näher an die Belange der Praxis gerückt, machte dort keine Ausnahme.

Im Kontext der 3. Hochschulreform gelang es *Stelzer* gegen erhebliche Widerstände der vormaligen Juristischen Fakultät, welche nunmehr als Sektion Rechtswissenschaft firmierte, die Bildung einer unabhängigen und gleichberechtigten Sektion Kriminalistik als selbstständigen Fachbereich durchzusetzen; eine zuvor von *Stelzer* und *Prokop* gemeinsam projektierte Zusammenlegung der Institute für Kriminalistik und Gerichtliche Medizin der Charité sowie der von *Szewczyk* geleiteten Abteilung Gerichtspsychiatrie der psychiatrischen Nervenklinik der Charité zu einer neu zu gründenden „Sektion für Forensische Wissenschaften“ unter der Leitung *Stelzers* war an vielfältigen Widerständen gescheitert.²⁷⁸ Mit der Gründung der Sektion Kriminalistik unter dem Direktorat *Stelzers* am 21. Oktober 1968, welche auch eine Vereinigung mit den Lehreinrichtungen für Kriminalistik an den Universitäten Leipzig, Halle-Wittenberg und Jena bedeutete, nahm die universitäre Kriminalistik der DDR im Wesentlichen jene abschließende Organisationsstruktur ein, die sie bis zur Wende 1989/90 behalten sollte.²⁷⁹

Institutionell nunmehr endgültig etabliert, unterstrich die Anwesenheit des Ministers für Staatssicherheit *Mielke*, des Ministers des Innern *Dickel* sowie des

²⁷⁶ Vgl. Schulz, a.a.O., 2010, S.163.

²⁷⁷ Schulz, a.a.O., 2010, S.217.

²⁷⁸ Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.84.

²⁷⁹ Vgl. Ebd.

Chefinspektors der Zollverwaltung der DDR *Stauch* auf der Gründungsveranstaltung der Sektion Kriminalistik überdies den ihr durch den Polizei- und Sicherheitsapparat für die kriminalistische Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter beigemessenen Stellenwert.²⁸⁰ Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die zuvor dargestellten akkreditierten Studiengänge in den folgenden Jahren fortgesetzt wurden, ergänzt um ein sogenanntes Aufstockstudium, welches Absolventen der Fachschule des Mdl, Fachrichtung Kriminalpolizei, mit sehr guten Lehrgangsergebnissen und mehrjähriger beruflich-kriminalistischer Erfahrung nach einem zweijährigen Direktstudium ebenfalls einen Abschluss als Diplom-Kriminalist ermöglichen sollte.²⁸¹ Erwies sich das Aufstockstudium als kurzlebig, bereits nach zwei Jahrgängen wurde der Studiengang aufgrund mangelnden Interesses der Hauptabteilung Kriminalpolizei wieder eingestellt, erhöhte sich die Anzahl der im Direktstudium immatrikulierten Studenten mit Beginn der 1970er Jahre auf über 100.²⁸² Eine Besonderheit hierbei war, dass der Studiengang auch für Angehörige der Polizei- und Sicherheitskräfte mit der DDR befreundeter bzw. politisch und ideologisch verbündeter Nationen geöffnet wurde, sodass u.a. Bürger der Sozialistischen Republik Vietnam, der Volksdemokratischen Republik Jemen, Mosambik oder Afghanistan vorgenanntes Studium absolvieren und in ihren Heimatländern dem erlangten Abschluss entsprechende Positionen bekleiden konnten.²⁸³ Wurde die Immatrikulation von ausländischen Studenten, für deren Studienkosten die DDR vollständig aufkam, nach außen mit gelebter sozialistischer Solidarität und proletarischem Internationalismus begründet, stellte neben vielfältigen (handels-) politischen und diplomatischen Zielen das stete Streben der DDR nach internationaler Anerkennung hierfür einen wichtigen Beweggrund dar;²⁸⁴ der Ausbildung militärischen und (geheim-) polizeilichen Personals befreundeter Nationen maß die DDR-Führung hierzu besonderen Stellenwert bei, was neben der Delegierung ausländischer Kader zum Studium der Kriminalistik

²⁸⁰ Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.85.

²⁸¹ Tolksdorf, Ausbildung, 1969, S.108; Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.87.

²⁸² Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.86-87.

²⁸³ Vgl. Ebd.

²⁸⁴ Vgl. Mac Con Uladh, „Studium bei Freunden?“, 2005, S.176-177.

oder zu höheren Bildungseinrichtungen der DVP und der Einrichtung einer Offiziershochschule der NVA eigens zu diesem Zweck²⁸⁵ in entsprechenden Tätigkeiten des Mdl und des MfS in afrikanischen und asiatischen Staaten des sozialistischen Lagers Ausdruck fand.²⁸⁶

Die unter den gesellschaftlichen, sozialen und kriminalpolitischen Verhältnissen ihrer jeweiligen Heimatländer gemachten kriminalistischen Erfahrungen der zum Studium entsandten ausländischen Studierenden bildeten nicht selten die Grundlage ihrer eingereichten Dissertationen, was die thematische Vielfalt der wissenschaftlichen Arbeit der Sektion über genuin DDR-spezifische Thematiken hinaus erweiterte und internationalisierte. Hinzu kam, dass die von diesem Personenkreis verfassten Dissertationen, nach einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung, im Einzelfall auch in der Muttersprache des Promovenden verfasst und verteidigt werden konnten.²⁸⁷

Neben der Weiterführung des kriminalistischen Direkt- und Fernstudiums, letzteres, den Bedürfnissen der studierenden Praktiker entsprechend, seit 1969 territorial um zwei Unterrichtsorte im Norden und Süden der DDR ergänzt,²⁸⁸ lag der Schwerpunkt der institutionellen Arbeit der Sektion Kriminalistik in den Folgejahren auf wissenschaftlichem und publizistischem Gebiet. Schwerpunkte hierbei, neben der obligatorisch angestrebten Erziehung der Studierenden zu einem gefestigten Klassenstandpunkt, waren die Arbeiten an einem Kriminalistik-Lehrbuch und die Etablierung neuer kriminaltechnischer Methoden, wobei mit den Forschungen zur „Objektivierung der Merkmalseinschätzung bei Handschriften“, welche gemeinsam mit dem Kriminalistischen Institut der DVP durchgeführt wurden, der Bereich der Dokumentenuntersuchung erneut einen der Schwerpunkte bildete.²⁸⁹ Auch finden sich in dieser Zeit erste kriminal-kybernetische Forschungsansätze, welche sich mit den Einflüssen kybernetischer Methoden auf die moderne Kriminalistik bzw. den

²⁸⁵ Vgl. Storkmann, *Geheime Solidarität*, 2012, S.416f.

²⁸⁶ Vgl. Storkmann, a.a.O., 2012, S.568-569.

²⁸⁷ Vgl. Bleek / Mertens, *DDR-Dissertationen*, 1994, S.195-196.

²⁸⁸ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.87.

²⁸⁹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.101.

Möglichkeiten der Datenverarbeitung in der kriminalistischen Praxis auseinandersetzen und damit die Grundlage der zu einem späteren Zeitpunkt etablierten kriminalistischen Informatik bildeten, wozu der Studienplan für die Grundstudienrichtung Kriminalistik ab 1975 durch die Lehrfächer Mathematik, Statistik, Kybernetik und EDV ergänzt und erweitert wurde.²⁹⁰ Im praktischen Sinne fanden diese kriminal-kybernetischen Bestrebungen u.a. Verwendung im Bereich der Stimm- und Geräuschanalyse, einem Forschungsbereich der unter der Leitung von *Christian Koristka* an der Sektion Kriminalistik betrieben und publizistisch vertreten wurde,²⁹¹ und der im Bereich seiner praktischen Anwendung, namentlich bei den vom MfS zum Zwecke einer zielgerichteten Telefonüberwachung geführten Stimmdateibanken, den Einsatz von Sichtlochkarten, aber auch von modernerer Computertechnik nötig machte.²⁹² Neben den vorgenannten Bereichen gehörten in diesen Jahren die Flugunfall- und Havarieuntersuchung, die ultramikroanalytische Substanzidentifizierung oder die Personenidentifizierung anhand von Lichtbildern zu den naturwissenschaftlich-technischen Forschungsschwerpunkten der Sektion.²⁹³

Die Ausrichtung der wissenschaftlichen Arbeit der Sektion auf kriminaltechnische Fragestellungen widersprach in ihrer, soziologische Fragestellungen nur peripher berührenden Schwerpunktsetzung nur scheinbar der vorgenommenen Definition der Sozialistischen Kriminalistik als marxistisch-leninistischer Gesellschaftswissenschaft, galt doch das dem Marxismus-Leninismus eigene Postulat der Einheit von Natur- und Gesellschaftswissenschaft,²⁹⁴ basierend auf der angenommenen Einheit der Wissenschaftsbereiche und der vermeintlichen Erkenntnis, dass auch naturwissenschaftliche Forschungen „immer unter spezifischen gesellschaftlichen Verhältnissen“²⁹⁵ stattfänden und „in letzter

²⁹⁰ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.89f. u. S.102.

²⁹¹ Vgl. bspw. Koristka, Zum Gegenstand, 1981, S.215f.

²⁹² Vgl. Kowalczyk, Grenzüberschreitende Telefonüberwachung, 2014, S.140-141.

²⁹³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.101.

²⁹⁴ Vgl. Weidig, Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, 1978, S.734.

²⁹⁵ Ebd.

Instanz von Klasseninteressen bestimmt“²⁹⁶ würden. Eine wissenschaftstheoretische Auffassung, die sich überdies auch im Parteiprogramm der SED wiederfand,²⁹⁷ deren führende ideologische Rolle in der Hochschul- und Wissenschaftspolitik spätestens seit der 3. Hochschulreform unwidersprochen war und der sich *Stelzer* anschloss, nachdem innerhalb der Sektion Kriminalistik Kritik an der Tatsache laut geworden war, dass die Kriminalistik nicht auch in ihrer institutionellen Ausrichtung ausdrücklich zu einer Gesellschaftswissenschaft erklärt worden sei.²⁹⁸

Mit der Gründung des Bereichs Forensische Psychologie und dem Aufbau einer Arbeitsgruppe Kriminalistische Psychologie ab 1974, deren Arbeitsschwerpunkt in der Ergründung vermeintlicher psychologischer Gesetzmäßigkeiten in der Kriminalistik lag, manifestierte sich in den Folgejahren das Interesse der Sektion Kriminalistik an kriminal-psychologischen Forschungsbereichen, welches wissenschaftstheoretisch durch die Übernahme der sowjetischen Beweisentstehungs- bzw. Widerspiegelungstheorie (vgl. Kapitel 7.1) begleitet wurde.²⁹⁹

Hierdurch entwickelte sich das maßgeblich von *Lutz Belitz* vertretene Feld der Ermittlungspsychologie, als speziell an den Bedürfnissen der kriminalistischen Praxis orientierte psychologische Disziplin, aus der sich wiederum erste Formen der Operativen Fallanalyse im deutschsprachigen Raum entwickelten.³⁰⁰ Die Integration kriminal-psychologischer Forschungen ist hierbei ebenso wie die 1984 erfolgte Einrichtung einer Professur für Kriminalistische Medizin und Biologie an der Sektion Kriminalistik als weiterer Beleg für das *Stelzer'sche* Verständnis von Kriminalistik als einer multidisziplinären Wissenschaft zu sehen, die den Anspruch hat, die kriminalistisch bedeutsamen Teilgebiete unterschiedlichster Wissenschaftsgebiete unter ihrem Dach zu vereinen.³⁰¹ Dieses

²⁹⁶ Weidig, a.a.O., 1978, S.734.

²⁹⁷ Vgl. Schneider, SED – Programm und Statut, 1977, S.106.

²⁹⁸ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.96.

²⁹⁹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.100.

³⁰⁰ Vgl. Musolff / Hoffmann, Täterprofile bei Gewaltverbrechen, 2002, S.VI.

³⁰¹ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.110.

Verständnis führte in 1980er Jahren, nicht zuletzt als Resultat wachsender industrie- und finanzökonomischer Probleme der DDR³⁰² und ihrer zunehmend krisenhaften gesellschaftlichen Situation,³⁰³ zu einer extensiven Ausdehnung der kriminalistischen Forschungsfelder auf wissenschaftstheoretisch der Kriminalistik grundsätzlich eher ferne Bereiche. Dies wird exemplarisch deutlich an der Etablierung des neuen selbstständigen Wissenschaftsbereiches „Volkswirtschaftsschutz“ ab 1987, der sich neben dem Bereich Wirtschaftskriminalistik primär mit Unfällen, Havarien, betrieblichen Störungen und sonstigen, meist fahrlässig oder durch übermäßigen Verschleiß der Produktionsmittel verursachten Schadensereignissen befasste.³⁰⁴ Hierdurch wurde die Kriminalistik zum Ende ihrer institutionellen Entwicklung in der DDR in den Dienst des neu geprägten Begriffs der „Integrierten Sicherheit“ gestellt und diesbezüglich sowohl wissenschaftstheoretisch, im Sinne einer verstärkten Hinwendung zu kriminalpräventiven Ansätzen,³⁰⁵ als auch praktisch erweitert; der der „Integrierten Sicherheit“ immanente antizipatorische Ansatz sah hierbei die Integration entsprechender Sicherheitsanforderungen bereits im Projektstadium zukünftiger volkswirtschaftlicher Vorhaben vor.³⁰⁶ Als Beispiel mag hierfür das 1989 abgeschlossene Projekt „Analyse des Systems Geldkarte“ dienen, durch welches die beginnende Einführung der offiziell als ‚Geldkarte‘ bezeichneten Bankkarte der Staatsbank der DDR³⁰⁷ aus kriminalistischer Sicht in diesem Sinne begleitet wurde.³⁰⁸

5.4 Wendezeit und Abwicklung der Sektion Kriminalistik

Der Mitte der 1980er Jahre beginnende tiefgreifende gesellschaftliche Wandel in der DDR, welcher über das Erstarken einer zivilgesellschaftlichen Oppositionsbewegung und resultierend aus einer Vielzahl gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Missstände schließlich zum Fall der Berliner Mauer, dem

³⁰² Vgl. Gutmann / Buck, Die Zentralplanwirtschaft der DDR, 1996, S.7-15.

³⁰³ Vgl. Kowalczyk, Endspiel, 2009, S.24f.

³⁰⁴ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.108-109.

³⁰⁵ Vgl. Rieche, Zur Geschichte der Kriminalistik, 1993, S.517.

³⁰⁶ Vgl. Leonhardt / Schurich, Die Kriminalistik an der Berliner Universität, 1994, S.93.

³⁰⁷ Vgl. Wolf, Sprache in der DDR, 2000, S.81.

³⁰⁸ Vgl. Leonhardt / Schurich, a.a.O., 1994, S.93.

Rücktritt der bisherigen Partei- und Staatsführung und daran anschließend zu einer Vielzahl weitreichender soziopolitischer Umbrüche führte,³⁰⁹ hatte auch für die Sektion Kriminalistik entscheidende, im Verlauf der folgenden Jahre existentielle Folgen. Zunächst sah sich der langjährige Direktor der Sektion Kriminalistik *Ehrenfried Stelzer* nach zunehmender, sowohl von den Studierenden als auch den Lehrkräften geäußelter Kritik an seiner durch „Aktionismus und vordergründige Verbindungspflege“³¹⁰ geprägten Amtsführung dazu gezwungen, im Dezember 1989 sein Amt niederzulegen; zu seinem Nachfolger wurde auf entsprechenden Vorschlag der Studierenden und der Mitarbeiter der Sektion *Frank-Rainer Schurich* ernannt.³¹¹ In den folgenden Monaten unternahm die Sektion vielfältige Anstrengungen, die kriminalistische Lehre und Forschung unter den sich rasch verändernden gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen fortzuführen und neue wissenschaftliche Perspektiven für die Zukunft zu erarbeiten. Dieses wurde umso notwendiger, da mit der weitgehenden Auflösung des kurz zuvor noch in Amt für Nationale Sicherheit umbenannten MfS im Dezember 1989³¹² und den erheblichen strukturellen Veränderungen beim MdI und der DVP,³¹³ welche sich im Besonderen einer kritischen Bestandsaufnahme unterwarfen und sich selbst dabei eine fortgesetzte „Ablehnung und Mißachtung [...] wissenschaftlicher Erkenntnisse“³¹⁴ in der Vergangenheit attestierte, ein Großteil der bisherigen, zum Studium abgeordneten Studentenschaft entfiel. In diesem Zusammenhang fiel der Beschluss, den Studiengang öffentlich zugänglich zu machen, so dass erstmals in der Geschichte der Sektion Kriminalistik auch nicht delegierte Studierende ein Studium der Kriminalistik aufnehmen konnten; immerhin 140 Studierende machten hiervon zu Beginn des Studienjahres 1990/1991 Gebrauch.³¹⁵

³⁰⁹ Vgl. Kowalczyk, a.a.O., 2009, S.407f.

³¹⁰ Leonhardt / Schurich, a.a.O., 1994, S.107.

³¹¹ Vgl. Leonhardt / Schurich, a.a.O., 1994, S.107.

³¹² Vgl. Gieseke, Die Stasi, 2011, S.267.

³¹³ Vgl. Lindenberger, Die Deutsche Volkspolizei, 2007, S.141.

³¹⁴ Ministerium für Innere Angelegenheiten, Das Ministerium, 1990, S.26.

³¹⁵ Vgl. Leonhardt / Schurich, a.a.O., 1994, S.108.

In Aufarbeitung der Rolle des MfS innerhalb der Sektion Kriminalistik und ihrer institutionellen Vorgänger (vgl. Kapitel 6) wurden aufgrund ihrer vorherigen Zugehörigkeit zum MfS in den folgenden Monaten eine Reihe von Mitarbeitern der Sektion, unter ihnen *Stelzer* und *Schurich*, beurlaubt und im Dezember 1990 endgültig entlassen; kurz darauf beschloss der Senat des nunmehr wiedervereinigten Berlins am 18. Dezember 1990 die vollständige Abwicklung der Sektion Kriminalistik an der Berliner Humboldt-Universität.³¹⁶ Diese Entscheidung, vom Berliner Senat zunächst nicht mit der politisch-ideologischen Indoktrinierung der Sektionsarbeit, sondern mit „mangelndem Bedarf“ begründet,³¹⁷ stieß auch in Teilen der westdeutschen Kriminalistik auf Unverständnis, wurde doch den an der Sektion Kriminalistik ausgebildeten Kriminalisten auch von bundesdeutscher Seite eine gute Ausbildung bescheinigt³¹⁸ und die Arbeit der Sektion auch aufgrund ihrer Singularität im deutschsprachigen Raum für grundsätzlich fortsetzungswürdig erachtet.³¹⁹ Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch eine durch die nunmehr als „Sektion Kriminalistik in Abwicklung“ bezeichnete, selbst eingesetzte Personal- und Strukturkommission, welche in ihrem Abschlussbericht die beschlossene Schließung der Sektion als wissenschaftlichen Rückschritt bewertete, welcher erhebliche Folgen für die zukünftige, repressive wie präventive Kriminalitätsbekämpfung hätte.³²⁰ Trotz weiterer mahnender Stimmen, im Besonderen auch aus dem europäischen Ausland und den USA,³²¹ die dazu aufriefen, die Entscheidung zu revidieren, blieb der Berliner Senat auch angesichts des fehlenden gesamtdeutschen Interesses an einer Fortführung der Sektionsarbeit und mutmaßlicher „rechtspolitischer und systembedingter Vorbehalte, die sich aus der Natur der ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ [Herv. im Original] und der Ausbildung von Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit ergaben“,³²² bei

³¹⁶ Vgl. Leonhardt / Schurich, a.a.O., 1994, S.110.

³¹⁷ Vgl. Leonhardt / Schurich, a.a.O., 1994, S.108.

³¹⁸ Vgl. Fuchs, *Deutsch-deutsche Kriminalistik*, 1990, S.121.

³¹⁹ Vgl. Burghard, *Es ist nicht zu fassen*, 1991, S.530.

³²⁰ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.140.

³²¹ Vgl. Burghard, a.a.O., 1991, S.532.

³²² Ackermann, *Kriminalistik – Wissenschaft – Gesellschaft*, 2013, S.29.

seinem Beschluss, so dass im August 1994 die letzten Absolventen des Direktstudiums nach Erlangung ihres Abschlusses als Diplomkriminalisten die Universität verließen.

Mit Beendigung des Teilzeitstudiums im Februar 1995 endete vorläufig die Geschichte der universitären Kriminalistik in Deutschland.³²³

6 Die Sektion Kriminalistik und das Ministerium für Staatssicherheit

Ein wesentliches Merkmal der im vorangegangenen Kapitel skizzierten kriminalistischen Studiengänge war der Umstand, dass, bis zu durch den allgemeinen gesellschaftlichen Umbruch bedingten Reformbemühungen der Wendezeit, die Studierenden der Kriminalistik zu den verschiedenen Fern- und Direktstudiengängen delegiert wurden, die Teilnahme hieran also Teil dienstlicher Aus- und Fortbildungsbemühungen „delegierter Kader der entsprechenden Staatsorgane“³²⁴ war. Neben Mitarbeitern des Zollfahndungsdienstes und der dem MdI unterstellten Kriminalpolizei, stellte das MfS hierbei einen gewichtigen Teil der Studierendenschaft, was im Schrifttum bisweilen zu der Einschätzung führt, die Sektion Kriminalistik sei durch das „MfS, das Ministerium des Innern sowie [...] die Zollverwaltung der DDR [...] gemeinsam *betrieben* [Herv. d. Verf.]“³²⁵ worden und sei darüber hinaus „praktisch dem MfS unterstellt [...]“³²⁶ gewesen, wodurch sich das Studium der Kriminalistik mit einer abgeänderten Form der Offiziersausbildung gleichsetzen ließe.³²⁷ Diese Einschätzung stützt sich auf eine Reihe hier in aller Kürze darzustellender Faktoren, wobei die enge Verbindung der Sektion Kriminalistik mit dem MfS sicherlich in der Person ihres langjährigen Leiters *Ehrenfried Stelzer* am deutlichsten wird. Dieser wurde seit 1962 durch das MfS als Offizier im besonderen Einsatz

³²³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.144-145.

³²⁴ Jordan, Kadenschmiede Humboldt-Universität, 2001, S.207.

³²⁵ Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter, 2000, S.256.

³²⁶ Kowalczyk, a.a.O., 2013, S.192.

³²⁷ Vgl. Ebd.

(OibE)³²⁸ und in dieser Funktion ab Ende der 1960er Jahre als Angehöriger der Hauptabteilung Kader und Schulung des MfS geführt.³²⁹ Dies ist für ein angenommenes unterstellungsgleiches Verhältnis zwischen dem MfS und der Sektion Kriminalistik insofern von großer Bedeutung, als dass Offiziere im besonderen Einsatz dem MfS bzw. einem seiner Diensteinheiten direkt unterstanden und die, im als sicherheitspolitisch relevant erachteten „Einsatzobjekt“, wahrgenommene Tätigkeit lediglich der Legendierung der hauptamtlichen Tätigkeit beim MfS diente.³³⁰ Hierbei unterlagen sie den Rechtsvorschriften des MfS, bezogen die ihrem Dienstgrad innerhalb des MfS entsprechenden Bezüge, die mit den Bezügen ihrer vorgeblichen Tätigkeit verrechnet werden mussten, und hatten stets ein auf strengster Geheimhaltung beruhendes Doppelleben zu führen.³³¹ Die Bedeutung, die das MfS der Sektion Kriminalistik zumaß, wird auch daran deutlich, dass Mitte der 1980er Jahre von den insgesamt 81 Angestellten der Sektion nicht weniger als 24 OibE waren, weitere 39 Mitarbeiter unterhielten inoffizielle Kontakte zum MfS;³³² damit wies die Humboldt-Universität, wesentlich verursacht durch die Sektion Kriminalistik, die höchste Dichte an OibE aller gesellschaftlichen Einrichtungen der DDR auf.³³³ Neben *Stelzer*, der zeitweilig auch Leiter der aus sieben OibE gebildeten „Arbeitsgruppe Kriminalistik“ innerhalb der Rechtsstelle des MfS war,³³⁴ war auch sein langjähriger Mitarbeiter und Nachfolger *Schurich* seit 1973 OibE, zuletzt im Rang eines Oberstleutnants.³³⁵ Neben den leitenden Mitarbeitern standen auch die Studierenden, von denen wiederum nicht wenige vom MfS als Inoffizielle Mitarbeiter (IM) geführt wurden,³³⁶ im Ruf besonderer politischer Zuverlässigkeit und Nähe zum MfS, was u.a. dazu führte, dass die Studierenden verschiedentlich zu Sicherheitseinsätzen im Umfeld

³²⁸ Vgl. Knabe, Die Rechtsstelle des MfS, 2000, S.331.

³²⁹ Vgl. Wiedmann, a.a.O., 2012, S.334.

³³⁰ Vgl. Förster, Die Juristische Hochschule, 2001, S.278-279.

³³¹ Vgl. Ebd.

³³² Vgl. Kowalczyk, a.a.O., 2013, S.192.

³³³ Vgl. Kowalczyk, Die Humboldt-Universität, 2012, S.541.

³³⁴ Vgl. Knabe, a.a.O., 2000, S.331.

³³⁵ Vgl. Kowalczyk, a.a.O., 2012, S.541.

³³⁶ Vgl. Kowalczyk, a.a.O., 2012, S.540.

des FDJ-Studentenclubs³³⁷ und ähnlichen Aufgaben im Bereich der Universität herangezogen wurden.³³⁸ *Schurich / Wirth* verneinen gleichwohl den generellen Einsatz der Studierenden der Sektion Kriminalistik als „Universitätspolizei“;³³⁹ die im Schrifttum zu findenden Belege, dass Studierende nach dem Erscheinen unbotmäßiger Flugblätter an der Universität zur Feststellung der Autorenschaft sämtliche Schreibmaschinen typografisch untersuchten³⁴⁰ oder gar im Oktober 1989 während einer Protestdemonstration gegen die Politik der SED an Zuführungen und Vernehmungen beteiligt waren,³⁴¹ zeugen indes von regelmäßigen repressiven, gleichsam (kriminal-) polizeilichen Einsätzen der Studierenden.

Neben den personellen Schnittmengen zwischen der Sektion Kriminalistik und dem MfS, dessen Untersuchungsabteilungen gemäß der StPO der DDR neben der Polizei und der Zollverwaltung als gleichberechtigte strafprozessuale „Untersuchungsorgane“ mit polizeilichen Befugnissen galten,³⁴² kooperierten beide Einrichtungen dementsprechend auch auf fachlicher Ebene. So war neben der Kriminalpolizei auch das MfS Auftraggeber für eine Reihe von kriminalistischen Gutachten,³⁴³ beispielhaft über Oppositions- oder subkulturelle Jugendgruppen, die im Ergebnis oftmals eine strafrechtliche Verfolgung der begutachteten Gruppierung für geboten hielten.³⁴⁴ Ähnlich verhielt es sich mit kriminalistischen Forschungsprojekten der Sektion, wie den bereits erwähnten Arbeiten zur Stimm- und Geräuschanalyse oder das 1988 getroffene Übereinkommen zwischen der Sektion Kriminalistik und dem Zentralen Medizinischen Dienst des MfS über die Vorbereitung und Erstellung forensisch-psychiatrischer Gutachten.³⁴⁵ Besonderes mediales Aufsehen³⁴⁶ erregte in diesem Zusammenhang die durch den Mitarbeiter der Sektion für forensische Chemie

³³⁷ Vgl. Jordan, a.a.O., 2001, S.175.

³³⁸ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.121.

³³⁹ Ebd.

³⁴⁰ Vgl. Voigt / Mertens, DDR-Wissenschaft im Zwiespalt, 1995, S.176-177.

³⁴¹ Vgl. Vollrath, Zwischen Selbstbestimmung und Intervention, 2008, S.64.

³⁴² Vgl. Passens, MfS-Untersuchungshaft, 2012, S.25.

³⁴³ Vgl. Wiedmann, Die Organisationsstruktur, 2010, S.83.

³⁴⁴ Vgl. Kowalczuk, a.a.O., 2012, S.540.; Kowalczuk, a.a.O., 2009, S.558.

³⁴⁵ Vgl. Förster, a.a.O., 2001, S.196.

³⁴⁶ Vgl. bspw. Wensierski, „In Kopfhöhe ausgerichtet“, 1999, S.43.

und OibE *Walter Katzung* 1988 im Auftrag des MfS erstellte und unter dem Namen „Toxdat“ bekannt gewordene Forschungsarbeit „Untersuchungen zu chemischen Substanzen mit besonderer kriminalistischer Relevanz“, in welcher die toxische Wirksamkeit verschiedenster chemischer und radiologischer Giftstoffe auf den Menschen beschrieben wurde.³⁴⁷ Ob die dort aufgeführten Mittel und Substanzen jemals bewusst operativ gegen Personen angewandt worden sind, ist bislang unklar.³⁴⁸

Darüber hinaus profitierte neben den anderen (polizeilichen) Bedarfsträgern auch das MfS vom formalen Charakter der Sektion als zivile Institution, konnte diese hierdurch doch gewisse akademische Freiräume nutzen, welche sich u.a. in der zumindest sporadisch gegebenen, teils von der Devisenlage abhängigen, Möglichkeit für Studienreisen ins westliche Ausland und Mitgliedschaften in dortigen Fachgesellschaften, sowie dem ungehinderten Zugang zu westlicher Literatur äußerten.³⁴⁹

Zumindest ersteres wäre offen in dieser Funktion auftretenden Mitarbeitern des MfS beiderseits der Grenze sicherlich verwehrt geblieben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sektion Kriminalistik Zeit ihres Bestehens auf personeller, fachlicher und administrativer Ebene enge Kontakte zum MfS pflegte, wesentliche Protagonisten der wissenschaftlich-universitären Kriminalistik in der DDR Offiziere des MfS waren und die Sektion, neben der Juristischen Hochschule des MfS in Potsdam, deren Lehrkörper wiederum zeitweilig zu 19% aus Diplomkriminalisten bestand,³⁵⁰ eine bedeutende Aus- und Fortbildungseinrichtung für Mitarbeiter des MfS darstellte; letzteres wird durch den Umstand unterstrichen, dass sich in der akademischen Vita einer Reihe leitender Führungskräfte des MfS, als Beispiel seien hier die Generale *Rolf Fister*³⁵¹ und *Siegfried Hähnel*³⁵² genannt, ein (Fern-) Studium der Kriminalistik an der Humboldt-Universität findet, welches vielfach die formale akademische Grundlage für eine spätere Promotion an der Juristischen

³⁴⁷ Vgl. Auerbach, Einsatzkommandos, 2012, S.46-47.

³⁴⁸ Vgl. Auerbach, a.a.O., 2012, S.46.

³⁴⁹ Vgl. Howorka, Zur Situation der Kriminalistik, 1990, S.600.

³⁵⁰ Vgl. Opitz, Die juristische Hochschule Potsdam, 2002, S.523.

³⁵¹ Vgl. Barth u.a., a.a.O., 1995, S.188.

³⁵² Vgl. Barth u.a., a.a.O., 1995, S.267.

Hochschule des MfS bildete. Festzuhalten bleibt allerdings auch, dass das Curriculum der Sektion Kriminalistik keine spezifisch auf die Bedürfnisse des MfS zugeschnittenen Inhalte enthielt; diese, wie der dezidiert geheimpolizeilich-repressiven Zwecken dienende Lehr- und Forschungsbereich „Operative Psychologie“, blieben der Juristischen Hochschule des MfS vorbehalten.³⁵³ Über das enge, in personeller Hinsicht nahezu unterstellungsgleiche Verhältnis zwischen dem MfS und der Sektion für Kriminalistik und ihrer institutionellen Vorgänger an der Humboldt-Universität herrscht gleichwohl in der Literatur aufgrund vorgenannter Faktoren weitgehender Konsens; im Gegensatz dazu sprechen *Leonhardt / Schurich* in ihrer Monografie über die Kriminalistik an der Berliner Universität lediglich von einer „natürlich nicht ganz folgenloser Förderung [des Kriminalistik-Fernstudienganges, d.Verf.] durch die staatlichen Stellen der DDR, denen nach der Strafprozeßordnung Untersuchungsorgane unterstanden [...]“;³⁵⁴ eine Formulierung, die angesichts der weitreichenden wechselseitigen Verflechtungen euphemistisch erscheint.

7 Wissenschaftstheoretische Unterschiede der Kriminalistik beider deutscher Staaten und Gründe der divergenten Institutionalisierung

7.1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Unterschiede

Wie in den vorangegangenen Kapiteln geschildert, war die institutionelle und universitäre Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik in beiden deutschen Staaten von erheblichen Unterschieden geprägt und verlief in vielen Bereichen konträr. Zur Annäherung an die Frage nach den Ursachen hierfür scheint es zunächst nötig, die diese Entwicklungen wesentlich bedingenden verschiedenartigen wissenschaftstheoretischen Ansätze komparativ zu betrachten. Die Geschichte der westdeutschen Kriminalistik verlief sowohl in wissenschaftstheoretischer als auch in institutioneller Hinsicht wechselhaft und blieb geprägt durch die Diskurse über den grundsätzlichen wissenschaftlichen

³⁵³ Vgl. Pingel-Schliemann, Zersetzen, 2002, S.201f.

³⁵⁴ Leonhardt / Schurich, a.a.O., 1994, S.56-57.

und definitorischen Charakter der Kriminalistik, letzteres besonders in Hinblick auf den ihr immanenten Grad ätiologischer und kriminalpräventiver Anteile, ihrer Positionierung im Gesamtsystem der Wissenschaften, ihren möglichen Bezugswissenschaften und den daraus resultierenden Folgerungen hinsichtlich einer zweckmäßigen institutionellen Verortung. Das diskutierte Spektrum reichte hierbei von der Einschätzung der Kriminalistik als eine rein (kriminal-) polizeilichen Zwecken dienende Handlungslehre bis zur extensiven Charakterisierung der Kriminalistik als selbstständige Wissenschaft im System der Kriminalwissenschaften. Dieser bundesrepublikanische Diskurs über die Frage nach der grundsätzlichen Eignung der Kriminalistik, wesentliche Eigenschaften einer selbstständigen Wissenschaft herauszubilden, welcher aus den genannten epistemologischen und praktischen Perspektiven ohne ein allgemein anerkanntes Ergebnis geführt wurde, verhinderte nachhaltig die Entstehung einer einheitlichen, wissenschaftlichen und über erweiterte Definitionen des Terminus ' „Wissenschaftliche Kriminalistik“ hinausgehenden Wissenschaftstheorie bzw. eines wissenschaftstheoretischen Fundaments zur Theorie der Kriminalistik. Im Ergebnis fand die Kriminalistik in der Bundesrepublik ihre institutionelle wie praktische Heimstätte im Wesentlichen an Einrichtungen der polizeilichen Aus- und Fortbildung bzw. bei polizeieigenen Forschungsinstituten. Hieraus ergab sich auch hinsichtlich der zu erlangenden theoretischen Grundlagen ein Primat der Praxis, zusammengefasst in dem pragmatischen Grundsatz, „daß sich alle Forschungsaktivitäten unmittelbar an den Bedürfnissen und Belangen praktischer Polizeiarbeit [...] auszurichten haben.“³⁵⁵ Eine proaktive Suche nach neuen, genuin kriminalistisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen war unter diesen Voraussetzungen erschwert; eine Tendenz, die durch die weitgehende Vereinnahmung kriminalistischer Forschungen durch polizeieigene Einrichtungen und das dort formulierte Selbstverständnis, dass einschlägige Forschungen lediglich der „sachbezogenen Ergänzung der Gesamtzielvorgabe“³⁵⁶ zu dienen hätten, weiter verfestigt wurde.

Der fehlenden allgemeinen Theorie einer wissenschaftlichen Kriminalistik in der Bundesrepublik stand in der DDR die begrifflich durch *Stelzer* geprägte

³⁵⁵ Schaefer, Kriminalistisch-kriminologische Forschung, 1983, S.65.

³⁵⁶ Schaefer et al., a.a.O., 1984, S.79.

Sozialistische Kriminalistik gegenüber, welche sowohl die allgemeinen theoretischen und methodologischen Grundlagen der ostdeutschen Kriminalistik, als auch das diese Grundlagen bestimmende ideologische Grundgerüst umfasste.³⁵⁷ Standen Forschung und Lehre zu Beginn der Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik in der DDR zumindest partiell noch in der Tradition deutscher Vorkriegskriminalistik, wofür exemplarisch die Person und das Wirken *Arthur Kangers* stehen, war die theoretische Ausrichtung der ostdeutschen Kriminalistik an anderer Stelle schon frühzeitig geprägt durch den Marxismus-Leninismus und das ihm eigenen Axiom des dialektischen Materialismus, jener auf den Ideen *Hegels* beruhenden Philosophie *Karl Marx*,³⁵⁸ die nicht nur die ideologische Grundlage der SED, das „unentbehrliche Rüstzeug der Partei“,³⁵⁹ darstellte, sondern den ideologischen Wesenskern und intellektuellen Bezugspunkt „jeder wahren Wissenschaft“³⁶⁰ in der DDR darstellte, galt der Marxismus-Leninismus doch als die einzige „wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse“,³⁶¹ der dem „Kampf der Arbeiterklasse [...] einen zielgerichteten und wissenschaftlichen Charakter“³⁶² verleihen konnte.

Dies galt auch für die Kriminalistik, die demnach „nur auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus fähig [ist, d.Verf.], eine allseitige Analyse des Aufeinanderwirkens der Faktoren zu geben, die die Ursachen der Kriminalität bestimmen und beweisen, daß der Charakter der Kriminalität von der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung abhängig ist.“³⁶³ Der bereits hier, Mitte der 1950er Jahre, deutlich werdende erhebliche, ja obligate politisch-ideologische Einfluss auf die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Kriminalistik erfuhr eine weitere Steigerung durch die Babelsberger Konferenz, in deren Ergebnis endgültig jener ideologische, (partei-) politische und theoretische Unterbau geschaffen wurde, der die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der

³⁵⁷ Vgl. Bröer, a.a.O., 2017, S.229.

³⁵⁸ Vgl. Münch, Soziologische Theorie, 2004, S.115-117.

³⁵⁹ Hager, Der dialektische Materialismus, 1959, S.25.

³⁶⁰ Gertig / Schädlich, Lehrbuch für Kriminalisten, 1956, S.10.

³⁶¹ Weidig, a.a.O., 1978, S.409.

³⁶² Ebd.

³⁶³ Gertig / Schädlich, a.a.O., 1956, S.10.

Kriminalistik der DDR bis zu ihrem Ende bestimmte. Dies stellt einen ersten, bedeutenden Unterschied zu den Entwicklungen in der Bundesrepublik dar, in der die diskursive Entwicklung weitgehend frei von direkten ideologischen Einflüssen verlief. Lediglich einzelne Protagonisten der westdeutschen Kriminalistik, wie der Begründer und langjährige Leiter des Kriminalistischen Instituts des BKA *Bernhard Niggemeyer*,³⁶⁴ der u.a. in seinem erst 1982 für obsolet erklärten und in der Schriftenreihe des BKA veröffentlichten sog. „Niggemeyer-Leitfaden“ dezidiert homophobe und antiziganistische Standpunkte vertrat,³⁶⁵ hatten in einem Sinne partiellen Einfluss auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik in der Bundesrepublik, der im Geist der teilweise bestehenden personellen Kontinuitäten zwischen dem NS-Sicherheitsapparat und dem BKA in seinen Anfangszeiten stand.³⁶⁶ Weitergehende Versuche, die sich entwickelnde westdeutsche Kriminalistik in diesem Sinne grundlegend oder gar systematisch zu beeinflussen, fanden nicht statt.

Im Gegensatz hierzu bildete die im Nachgang der Babelsberger Konferenz vorgenommene Definition der nunmehr auch formal so bezeichneten Sozialistischen Kriminalistik den auf der Konferenz postulierten Anspruch der Partei- und Staatsführung der DDR, die Rechtswissenschaften, einschließlich ihrer Teildisziplinen, fürderhin in ihrem Sinne, d.h. im Sinne der marxistisch-leninistischen Staatsdoktrin und dem ihr immanenten dialektischen Materialismus zu gestalten, in aller Deutlichkeit ab. Die darüber hinaus vorgenommene Einschätzung, bei der Sozialistischen Kriminalistik handele es sich um eine „komplexe, marxistisch-leninistische *Gesellschaftswissenschaft* [Herv. d. Verf.]“³⁶⁷ unterstreicht in Verbindung mit der schon frühzeitig vorgenommenen, oben zitierten Einschätzung, dass es wesentliche Aufgabe der Kriminalistik sei, auf dem Boden des Marxismus-Leninismus die Ursachen von Kriminalität zu bestimmen und zu beweisen,³⁶⁸ den hohen wissenschaftstheoretischen Stellenwert der Ätiologie innerhalb der Sozialistischen Kriminalistik. Dies erschwerte

³⁶⁴ Schenk, Die braunen Wurzeln des BKA, 2003, S.181.

³⁶⁵ Vgl. Stephan, Umgang des BKA, 2011, S.5.

³⁶⁶ Vgl. Baumann et al., Schatten der Vergangenheit, 2011, S.87-102.

³⁶⁷ Stelzer, a.a.O., 1977, S.13.

³⁶⁸ Vgl. Fn.366.

einerseits die Abgrenzung zur gleichermaßen unter dem Signum „sozialistisch“ betriebenen Kriminologie, *Mergen* spricht *de foris* gar von der Möglichkeit, dass die Sozialistische Kriminalistik in der Praxis als eine Art „Mini-Kriminologie“³⁶⁹ angesehen werde, und hebt andererseits erneut den außerordentlichen, weltanschaulich bedingten Stellenwert vermeintlich nach erkannten historischen Gesetzmäßigkeiten verlaufender gesellschaftlicher Prozesse und Entwicklungen für das gesamte System der Kriminalwissenschaften in der DDR hervor; galt doch der dogmatische Grundsatz, dass Kriminalität *per se* Ausdruck individualistischen und sozial-negativen Verhaltens, mithin das Ergebnis eines Konflikts zwischen individualistischem und gesellschaftlichem Bewusstsein sei, welcher seinen Ursprung nur in den Überresten bürgerlichen bzw. kapitalistischen Denkens haben könnte und demnach einer entwickelten sozialistischen Gesellschaftsordnung grundsätzlich wesensfremd sei. Eine Einschätzung, die erst in den 1980er Jahren dahingehend eine behutsame Erweiterung erfuhr, dass von nun an auch die sozioökonomischen Strukturen innerhalb der DDR ätiologische Beachtung fanden³⁷⁰ und auch *Stelzer*, allerdings erst 1990, einräumen musste, dass sich Kriminalität auch in einer sozialistischen Gesellschaft „nicht mehr wegtheoretisieren“³⁷¹ lasse.

Erst diese, beginnend in den 1980er Jahren vollzogene Weiterentwicklung der Sozialistischen Kriminologie zu einer Grundlagenwissenschaft für alle Kriminalwissenschaften, verbunden mit der Entscheidung, sie wissenschaftstheoretisch „nach Gegenstand und Methode als Gesellschaftswissenschaft *sui generis*“³⁷² anzusehen, führte mit der parallelen Betonung der „hohen integrierten, naturwissenschaftlich-technischen“³⁷³ Anteile der Kriminalistik gleichzeitig zu einer deutlicheren theoretischen Abgrenzung beider Wissenschaftsbereiche. Das Verhältnis zwischen Kriminologie und Kriminalistik bzw. die theoretische Frage, ob die Kriminalistik über die gemeinsamen historischen Wurzeln hinaus als Bestandteil der Kriminologie anzusehen sei oder

³⁶⁹ Mergen, a.a.O., 1983, S.33.

³⁷⁰ Vgl. Kaiser, a.a.O., 1996, S.139-141.

³⁷¹ Burghard, „Es ist fesselnd, Geschichte aufzuarbeiten“, 1990, S.231.

³⁷² Kaiser, a.a.O., 1996, S.140.

³⁷³ Böhme, a.a.O., 1981, S.235.

nicht, war zur gleichen Zeit auch Gegenstand der bundesrepublikanischen Debatte und erfuhr im dortigen Diskurs gleichermaßen divergierende epistemologische Bewertungen.

Resultierend aus der strikten Ausrichtung an den gesellschaftstheoretischen und ideologischen Vorgaben des Marxismus-Leninismus sowie der „führenden Rolle der Partei“,³⁷⁴ postulierte die von *Stelzer* vorgenommene Definition der allgemeinen kriminalistischen Theorie und Methodologie der Sozialistischen Kriminalistik eine Reihe prinzipieller Grundsätze,³⁷⁵ welche in vielen Punkten in deutlichem Gegensatz zu den verschiedenen theoretischen Grundlagen der westdeutschen Kriminalistik standen und dort keine Entsprechung fanden.

Unmittelbar basierend auf dieser theoretischen und methodologischen Grundlage entwickelten sich in den Folgejahren sechs von *Strauß / Ackermann* 1984 publizierte Prinzipien der kriminalistischen Untersuchungsplanung, in denen die wissenschaftstheoretischen Überlegungen *Stelzers* kumulierten und Eingang in die kriminalistische Praxis fanden, war es doch erklärte Zielrichtung der kriminalistischen Untersuchungsplanung, „durch gedanklich-schöpferische Arbeit Voraussetzungen zu schaffen, um fehlende Informationen festzustellen und Beweismittel zu erheben, die es gestatten, den in der Vergangenheit liegenden Prozeß des kriminalistisch relevanten Ereignisses vollständig objektiv und wahr zu ermitteln.“³⁷⁶ Im Einzelnen waren dies die Prinzipien der Parteilichkeit, der Gesetzlichkeit, der Dynamik, der Individualität, der Differenziertheit und der Objektivität, die von *Strauß / Ackermann* in ihrer Bedeutung über bloße Anforderungen hinaus gehend als grundsätzlich verpflichtend formuliert wurden,³⁷⁷ und die somit neben den von *Stelzer* formulierten Konsequenzen aus dem marxistisch-leninistischen Wahrheitsbegriff³⁷⁸ über das wissenschaftstheoretische Fundament hinausgehende praktische Bedeutung erlangten. Darüber hinaus scheinen diese Prinzipien besonders geeignet, den

³⁷⁴ Wolf, a.a.O., 2000, S.78.

³⁷⁵ Stelzer, a.a.O., 1977, S.116-117.

³⁷⁶ Strauß / Ackermann, Kriminalistische Untersuchungsplanung, 1984, S.14.

³⁷⁷ Vgl. Strauß / Ackermann, a.a.O., 1984, S.20.

³⁷⁸ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1977, S.117.

hohen Theoretisierungsgrad der ostdeutschen Kriminalistik und die diesbezüglich bestehende Dichotomie zwischen der sozialistischen und bürgerlichen Kriminalistik zu illustrieren.

Zur weiteren Verdeutlichung der fundamental gegensätzlichen epistemologischen Grundlagen der Kriminalistik in Ost- und Westdeutschland sollen nachfolgend die einander teilweise überschneidenden Prinzipien der Parteilichkeit und der Objektivität, sowie der allen kriminalistischen Überlegungen zugrunde liegende Wahrheitsbegriff im marxistisch-leninistischen Sinne näher beleuchtet werden. Eine kurze Darstellung der von der marxistisch-leninistischen Widerspiegelungstheorie beeinflussten sowjetischen Beweisentstehungslehre soll als abschließendes Beispiel sowohl die nahezu vollständige theoretische Durchdringung der Sozialistischen Kriminalistik durch die Lehre des Marxismus-Leninismus, als auch exemplarisch den Einfluss der sowjetischen Kriminalistik auf die der DDR aufzeigen.

Der Terminus der Parteilichkeit im Zusammenhang mit kriminalistischen Überlegungen mag zunächst verwundern, war es doch seit Beginn der wissenschaftlichen Kriminalistik ein stetes Anliegen ihrer Protagonisten, eben diese zu überwinden und dem Untersuchungsrichter und anderen mit der Wahrheitsfindung beauftragten Amtsträgern, überparteiliche und neutrale Erkenntnisse zum Zwecke der Wahrheitsfindung zu verschaffen bzw. die hierfür notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Das wiederum von *Stelzer* umrissene dogmatische Prinzip der Parteilichkeit bedeutete nun, „daß ihre [die der Sozialistischen Kriminalistik, d.Verf.] Erkenntnisse und Methoden strikt und ausnahmslos so ausgearbeitet und angewandt werden, daß sie den Interessen der von ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse [...] dienen.“³⁷⁹ Eine gänzlich neutrale Betrachtungsweise kriminalistischer Frage- und Problemstellungen schien unter der Vorgabe einer strikt zu wahren Parteilichkeit somit nicht möglich bzw. wissenschaftstheoretisch unerwünscht zu sein. Gleichzeitig und scheinbar widersprüchlich beinhaltete das Prinzip der Parteilichkeit aber auch das Verbot von „parteiischem Verhalten“,³⁸⁰ vielmehr galt

³⁷⁹ Stelzer, a.a.O., 1977, S.82.

³⁸⁰ Stelzer, a.a.O., 1977, S.83.

es, „äußerste Objektivität der Betrachtung, Einschätzung und Entscheidungsfindung“³⁸¹ zu wahren. Ein Widerspruch, der wiederum erst im Prinzip der Objektivität, mit dem der Parteilichkeit eng verbunden, dahingehend seine Auflösung fand, dass wissenschaftstheoretisch und praktisch zwischen Objektivität und Objektivismus unterschieden wurde. Dies führte dazu, dass kriminalistisch bedeutsame Sachverhalte zwar *objektiv* unter strikter Beachtung der tatsächlich vorhandenen Tatsachen, Umstände und Bedingungen bearbeitet werden sollten, eine die weltanschauliche und ideologische Neutralität wahrende *objektivistische* Herangehensweise jedoch zu unterbleiben hatte.³⁸² Wider jeder Semantik stellten somit die Begriffe Objektivität und Parteilichkeit vor diesem theoretischen Hintergrund kein Antonym mehr dar. Beide Prinzipien wiederum erklären sich nur vor dem Hintergrund, dass die Partei in ihrer Eigenschaft als Trägerin der „historischen Mission der Arbeiterklasse“³⁸³ als einzige Inhaberin der historischen Wahrheit angesehen wurde,³⁸⁴ strikt am erklärten Willen der Partei ausgerichtetes, im Wortsinn parteiliches Handeln also ebenso wahrhaftig und gleichsam objektiv sein musste, so dass der Kriminalist davon ausgehen konnte, „dass er mit dem einzelnen Ermittlungsverfahren zugleich auch den zum Recht erhobenen Willen der SED bzw. der Arbeiterklasse zu verwirklichen hatte.“³⁸⁵

Dieser absolutistisch anmutende Wahrheitsanspruch speiste sich neben der angenommenen Rolle der Partei als Avantgarde der Arbeiterklasse aus einem, dem dialektischen Materialismus *Lenin'scher* Prägung eigenen, Wahrheitsverständnis, wonach die prinzipielle Möglichkeit bestehe, eine objektive Wahrheit und damit, wie *Stelzer* es auch mit Blick auf die kriminalistische Praxis formulierte, eine „generelle Erkennbarkeit der Welt“³⁸⁶ zu erlangen. Dieser Anspruch bildete die erkenntnistheoretische Grundlage dafür, dass die Wahrheit in jedem Strafverfahren als Ergebnis kriminalistischer Tätigkeiten festgestellt werden konnte; dass sie festgestellt werden musste, wurde somit zur politisch-

³⁸¹ Stelzer, a.a.O., 1977, S.83.

³⁸² Schmelz, a.a.O. 2010, S.62.

³⁸³ Wolf, a.a.O., 2000, S.93-94.

³⁸⁴ Vgl. Schmelz, a.a.O., 2010, S.53.

³⁸⁵ Schmelz, a.a.O., 2010, S.62.

³⁸⁶ Stelzer, a.a.O., 1977, S.35.

ideologischen Notwendigkeit.³⁸⁷ Als kriminalistisches Instrument zur Erreichung dieses Wahrheitsanspruchs galt die Versionsbildung, von *Stelzer* an dieser Stelle synonym zum Begriff der Hypothese verwandt und beschrieben als „hypothetische, in der Regel variantenhafte bzw. alternative Erklärungsweise für kriminalistisch relevante Sachverhalte, abgeleitet aus der Erkenntnis ihrer kausalen Bedingtheit unter besonderer Berücksichtigung der materiellen und ideellen Widerspiegelungen des kriminalistischen Ereignisses.“³⁸⁸ Die kriminalistische Versionstheorie enthielt damit wesentliche Elemente der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie, „insbesondere der Dialektik von relativer und absoluter Wahrheit und dem Aufsteigen und Vordringen von der Ungewißheit zur Gewißheit.“³⁸⁹ Im Ergebnis bedeutete dies, dass die zum Ende der kriminalistischen Ermittlungen aufgestellte finale Version nur einen, im Sinne des marxistisch-leninistischen Wahrheitsbegriffes als objektiv wahrhaftig geltenden Geschehensablauf des untersuchten Ereignisses darstellte und zuließ. Ein Anspruch, der den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung des Richters im Strafverfahren und einer unabhängigen gerichtlichen Abwägung aller vorgebrachten Beweise zuwiderlief, gewann doch der Untersuchungsführer die Überzeugung, dass die zuletzt aufgestellte Version wahrhaftig sei und nicht, wie nach rechtsstaatlichem Verständnis erforderlich, ein unabhängiger Richter.³⁹⁰ Somit bleibt die kriminalistische Versionsbildung ein bis in neuerer Zeit umstrittenes, gar als „Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur“³⁹¹ bezeichnetes, Element der Sozialistischen Kriminalistik, welches dem Anspruch der bürgerlichen Kriminalistik insofern diametral gegenüberstand, dass diese das Ergebnis kriminalistischer Tätigkeiten in Form von Wahrscheinlichkeitsaussagen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung darzustellen bestrebt ist, wobei „das Argument bzw. die Begründung der eigentliche Beweisgrund“³⁹² sind.

³⁸⁷ Vgl. Schmelz, a.a.O., 2010, S.56.

³⁸⁸ Stelzer, a.a.O., 1977, S.157.

³⁸⁹ Stelzer, a.a.O., 1977, S.154.

³⁹⁰ Vgl. Schmelz, a.a.O., 2010, S.89-90.

³⁹¹ Weihmann, Die Versionsbildung, 2008, S.28.

³⁹² Schmelz, a.a.O., 2010, S.90.

Neben den vorgenannten Prinzipien und ideologisch-theoretischen Einflüssen auf die Kriminalistik der DDR, übernahm diese mit Beginn der 1970er Jahre einen wissenschaftstheoretischen Ansatz der sowjetischen Kriminalistik, der einen weiteren Grundsatz der marxistisch-leninistischen Philosophie in die Theorie der Kriminalistik überführte und darüber hinaus den ideologisch bedingten Einfluss der sowjetischen Wissenschaft auf die Kriminalistik der DDR deutlich machte. Dieser, namentlich vom Dekan der juristischen Fakultät der Universität Leningrad *R.S. Belkin* formulierte, wissenschaftstheoretische Ansatz beinhaltete, dass aus zugrundeliegenden Bezugswissenschaften empirisch gewonnene Methoden, Verfahren oder Mittel keine Wissenschaft begründen bzw. ihr Gegenstand sein könnten.³⁹³ Dies gelte auch für die wissenschaftliche Kriminalistik, deren Gegenstand vielmehr sei, die den Erscheinungen und Tatsachen zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten aufzudecken und zu erforschen, um dann auf Basis ebenjener erkannten Gesetzmäßigkeiten Methoden, Verfahren und Mittel der gerichtlichen Untersuchung zu erarbeiten. Die Praktikabilität der auf Grundlage der erkannten Gesetzmäßigkeiten postulierten Methoden und Verfahren diene hierbei der Verifizierung der erlangten theoretischen Ergebnisse.³⁹⁴ Diesem gedanklichen Ansatz folgte *Stelzer* im ersten Band seines Lehrbuchs „Sozialistische Kriminalistik“, in welchem er zunächst grundsätzlich ausführte, dass die „sozialistische Kriminalistik der DDR [...] durchgängig, von ihren theoretischen Ausgangspositionen bis hin zum konkreten Verfahren, der sowjetischen Kriminalistik verpflichtet“³⁹⁵ sei und in dem er im weiteren Verlauf beziehend auf *Belkin* insgesamt sechs Gesetzmäßigkeiten der Beweisentstehung konkretisierte, die durch ihre objektiven Gegebenheiten reproduzierbar und damit kriminalistisch relevant werden.³⁹⁶ Als griffiges Beispiel führt *Stelzer* hierbei u.a. die Ergebnisse ballistischer Untersuchungen an, deren Feststellungen hinsichtlich spezifischer Eigenschaften des Laufes, der Züge und der Geschosse auf objektiven Gegebenheiten beruhen, welche prinzipiell wiederholbar sind und damit

³⁹³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.93.

³⁹⁴ Vgl. Ebd.

³⁹⁵ Stelzer, a.a.O., 1977, S.10.

³⁹⁶ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1977, S.70-72.

belegen, dass „eine gesetzmäßige Wiederholbarkeit der Entstehung von Beweisen“³⁹⁷ gegeben sei, wodurch „der Prozeß der Widerspiegelung, dessen Ergebnis die Entstehung gerichtlicher Beweise ist, sich notwendig in derselben Weise wiederholt.“³⁹⁸ Die übrigen *Stelzer`schen* Gesetzmäßigkeiten formulieren ähnliche, vermeintlich gesetzmäßige Kausalitäten in allen Bereichen kriminalistischen Handelns, wie bspw. die „Gesetzmäßigkeit des Zusammenhanges zwischen der Art und Weise der Begehung und Verschleierung der Straftat und den Spuren der Begehungsweise bzw. der Verschleierungsmethode“³⁹⁹ und beziehen neben der Spurenkunde darüber hinaus auch psychische Erinnerungs- und Wahrnehmungsprozesse des Menschen mit ein, die zwar geprägt durch individuelle Erfahrungen seien, grundsätzlich aber vergleichbaren Gesetzmäßigkeiten unterworfen wären und durch ihre Relevanz im Ermittlungs- und Strafverfahren kriminalistische Bedeutung hätten.⁴⁰⁰

Indem ein extensiv ausgelegter Spurenbegriff mit dem der Widerspiegelung praktisch gleichgesetzt wurde, fand eine Übertragung der dem philosophischen Marxismus-Leninismus eigenen Widerspiegelungstheorie, welche die Grundsätze des Denkens und des Bewusstseins in Zusammenhang mit der materiellen Natur setzte, auf die Belange der Kriminalistik statt.⁴⁰¹ Ein Ansatz, der, obschon vereinzelt als „ohne Zweifel hervorragend geeignet, den Entstehungsprozeß materieller Spuren als essentiellen Bestandteil kriminalistischer Theorie und Praxis wissenschaftlich zu erklären“⁴⁰² positiv rezensiert, keinen nachhaltigen Eingang in die theoretischen Überlegungen der bürgerlichen Kriminalistik der Bundesrepublik fand.

Betrachtet man die akademische Praxis der wissenschaftlichen Kriminalistik der DDR fällt auf, dass eine Vielzahl der dort gefertigten Diplomarbeiten und Dissertationen, mithin ein erheblicher Teil der Forschungsergebnisse mit staatlichen Geheimhaltungsvermerken versehen waren, bis hin zu einzelnen

³⁹⁷ Stelzer, a.a.O., 1977, S.71.

³⁹⁸ Ebd.

³⁹⁹ Stelzer, a.a.O., 1977, S.71.

⁴⁰⁰ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1977, S.72.

⁴⁰¹ Vgl. Schmelz, a.a.O., 2010, S.68.

⁴⁰² Pfister, Begriff, Inhalt und Bedeutung, 1978, S.392.

Dissertationen, die als Geheime Verschlussache zertifiziert waren und somit der höchsten Geheimhaltungsstufe der DDR unterlagen.⁴⁰³ Begründet wurde der hohe Grad der Sekretierung, der im DDR-Hochschulwesen auch außerhalb der Sektion Kriminalistik vergleichsweise weit verbreitet war,⁴⁰⁴ mit den notwendigen Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen der staatlichen Polizei- und Sicherheitsorgane, die oftmals als Auftraggeber kriminalistischer Forschungsprojekte fungierten.⁴⁰⁵ Dies widersprach aus wissenschaftstheoretischer Sicht fundamental dem nach westlich-bürgerlichem Verständnis notwendigen Streben der kriminalistischen Forschung nach Offenheit und rationaler Belegbarkeit, stünde doch eine solche, die mögliche Hypothesenfalsifizierbarkeit beeinträchtigende, Klandestinität dem postulierten Anspruch gegenüber, die Kriminalistik zur Wahrung der notwendigen Offenheit eben nicht als Wissenschaft im Geheimen zu betreiben.⁴⁰⁶ Wie sehr die Sektion Kriminalistik im Unterschied zum sonstigen universitären Gebaren ihre akademische Abschottung betrieb, wird darüber hinaus daran deutlich, dass jede dritte Promotionsschrift an der Sektion denselben Gutachter hatte und vielfach erst kurz zuvor mit klassifizierten Arbeiten habilitierte Professoren und Dozenten im Anschluss als Gutachter gleichermaßen sekretierter Arbeiten auftraten, was einmal mehr die spezifischen Eigenarten der akademischen Praxis an der Sektion Kriminalistik unterstreicht.⁴⁰⁷ Dies stellte einen Grad der Abschirmung und der Selbstreferenzialität dar, den keine kriminalistische Forschungseinrichtung der Bundesrepublik erreichte.

Die vorangegangenen Ausführungen machen zuvorderst deutlich, dass die Sozialistische Kriminalistik epistemologisch wie weltanschaulich fest mit dem Marxismus-Leninismus verbunden war und eine Vielzahl der ihm und dem dialektischen Materialismus eigenen ideologischen und philosophischen Ansätze unmittelbar auf die Kriminalistik übertrug. Die Prinzipien der Parteilichkeit und Objektivität machen dies ebenso deutlich, wie die unmittelbare Übertragung des Wahrheitsbegriffes und Teile der marxistisch-leninistischen

⁴⁰³ Vgl. Kowalczyk, a.a.O., 2012, S.540.; Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.146-152.

⁴⁰⁴ Vgl. Bleek / Mertens, a.a.O., 1994, S.92.

⁴⁰⁵ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.146.

⁴⁰⁶ Vgl. de Vries, a.a.O., 2015, S.2.

⁴⁰⁷ Vgl. Bleek / Mertens, a.a.O., 1994, S.123.

Erkenntnistheorie und Philosophie auf kriminalistisches Handeln. Damit, sowie durch das wissenschaftlichem Austausch vielfach entgegenstehende über- große Geheimhaltungsbedürfnis, stand die Sozialistische Kriminalistik weitest- gehend im Gegensatz zur bürgerlichen Kriminalistik, wie sie u.a. in der Bun- desrepublik betrieben wurde. Ein Gegensatz, der den Theoretikern der Sozialistischen Kriminalistik deutlich bewusst war, ideologisch erklärt und zur abgrenzenden Begründung des eigenen wissenschaftlichen Anspruchs ver- wandt wurde.⁴⁰⁸

Vor diesem Hintergrund, scheint die noch 1990 von *Stelzer* im Gespräch mit *Burghard* vorgebrachte Definition der Sozialistischen Kriminalistik als eine dem „humanistischem Erbe verpflichtete Wissenschaft, die zur Herstellung so- zial gerechter Gesellschaftsverhältnisse, gesetzestreu und objektiv, beitragen möge“⁴⁰⁹ schon allzu deutlich von der neuen Zeit geprägt gewesen zu sein.

7.2 Gründe für die unterschiedliche Entwicklung der universitären Krimina- listik

Wie in den Kapiteln 4 und 5 dargestellt, verlief die Geschichte der universitär- institutionellen Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in den Jahrzehnten der deutschen Teilung in höchst unterschiedlichen Bah- nen, was die naheliegende Frage nach den Gründen und Ursachen dieser so diametral verlaufenden Entwicklung in beiden deutschen Staaten aufwirft. Ver- gleicht man die historischen, praktischen, wissenschaftstheoretischen und nicht zuletzt politisch-ideologischen Voraussetzungen und Gegebenheiten in der Bundesrepublik und der DDR mit Blick auf diese Fragestellung, ergeben sich hierfür im Wesentlichen drei Gründe.

Erstens war die schon unmittelbar nach den Ereignissen des Zweiten Welt- krieges in Berlin beginnende Etablierung kriminalwissenschaftlicher Forschun- gen und Lesungen an der Juristischen Fakultät der nunmehr im Ostteil Berlins gelegenen Universität Ausdruck historischer und institutioneller Kontinuitäten, galt doch die Kriminalistik an der vormaligen Friedrich-Wilhelms-Universität

⁴⁰⁸ Vgl. Stelzer, a.a.O., 1977, S.87-90.

⁴⁰⁹ Burghard, a.a.O., 1990, S.231.

seit Jahrzehnten als anerkannte und hinlänglich etablierte Disziplin innerhalb der Juristischen Fakultät. Seit dem Umzug des Kriminalistischen Seminars *Franz von Liszts* von Marburg nach Berlin 1899, der Einrichtung des Kriminalistischen Instituts an der Universität zu Berlin 1913 und dem ersten Lehrauftrag für Kriminalistik 1920 war Berlin und seine Universität das Zentrum der wissenschaftlich-akademischen Kriminalistik im damaligen Deutschen Reich, so dass die rasche Neugründung kriminalwissenschaftlicher Studiengänge nach dem Krieg als Ausdruck der Absicht zu werten ist, diese Traditionen auch unter den gänzlich geänderten politischen und gesellschaftlichen Vorzeichen der Nachkriegszeit institutionell fortzuführen. Hierzu kam eine für die anfängliche Gründung und das weitere Prosperieren kriminalwissenschaftlicher Studiengänge günstige personelle Konstellation, genoss doch der Wegbereiter der ostdeutschen Kriminalistik *Arthur Kanger* aufgrund seiner persönlichen und beruflichen Vita und den daraus resultierenden Sprachkenntnissen das Vertrauen des sowjetischen Magistrats, welches ihn, den Chemiker und Nichtjuristen, zunächst in hohe justizielle Ämter und schließlich an die Juristische Fakultät führte, welche, auch das im Sinne der wissenschaftlichen Kriminalistik eine glückliche personelle Fügung, mit *Eduard Kohlrausch* unter der Leitung eines Schülers *von Liszts* stand, wodurch eine weitgehende Offenheit der Juristischen Fakultät gegenüber den Belangen der Kriminalistik gewährleistet war. Die universitäre Kriminalistik an der nunmehrigen Ostberliner Universität, welche auch in der DDR das Zentrum der akademischen Kriminalistik blieb, stand somit beginnend mit den Vorlesungen *Kangers* 1946 zu Beginn institutionell in der ungebrochenen historischen Tradition einer überlieferten, gesamtdeutschen Kriminalistik, die an der Universität zu Berlin seit den Tagen des Kaiserreichs Bestand hatte und die sich erst in den Folgejahren, wie so viele Wissenschaftsgebiete in der DDR,⁴¹⁰ epistemologisch und institutionell den neuen politisch-ideologischen Verhältnissen anpassen musste.

Der zweite Grund für die Etablierung der wissenschaftlichen Kriminalistik an ostdeutschen Hochschulen wird insbesondere dann deutlich, betrachtet man die exemplarisch angeführten Gründe für das Missglücken entsprechender

⁴¹⁰ Vgl. Schulz, a.a.O., 2010, S.7-20.

Bemühungen auf westdeutscher Seite. Dort, an der Universität Ulm, scheiterte die Akkreditierung eines Studiengangs „Kriminalwissenschaften“ wie in Kapitel 4.1 geschildert neben monetären Bedenken zuvorderst an der ungeklärten Frage der Bedarfsträgerschaft und der diesbezüglichen grundsätzlichen Zurückhaltung der westdeutschen Polizei- und Ermittlungsbehörden. Vorgenannte Problematik stellte sich für die akademische Kriminalistik in der DDR nicht, bestand die Studierendenschaft der verschiedenen kriminalistischen Fern- und Direktstudiengänge, wie in den Kapiteln 5.4 und 6 dargelegt, doch zum überwiegenden Teil aus Angehörigen der Polizei- und Sicherheitsorgane der DDR, welche zu den Studiengängen delegiert wurden. Dies verlieh dem Institut und der späteren Sektion Kriminalistik *de facto* den Status einer höheren Bildungseinrichtung des Sicherheitsapparates, galt doch der dort zu erwerbende akademische Grad eines Diplom-Kriminalisten mit der daran anschließenden Möglichkeit der Promotion sowohl bei der DVP⁴¹¹ als auch beim MfS,⁴¹² neben einem Studium an der direkt der jeweiligen Behörde unterstellten Bildungseinrichtung, als ein karrierefördernder Einstieg in höhere Laufbahngruppen und Verwendungen. Vor diesem Hintergrund waren der Sektion Kriminalistik, anders als westdeutschen Fakultäten bei ihren Bemühungen zur Etablierung einer wissenschaftlichen Kriminalistik, auch existentielle finanzielle Probleme weitgehend unbekannt, erfolgte doch bereits die Erstausrüstung mit spezifischen Einrichtungs- und Lehrgegenständen nach Gründung der Fachrichtung Kriminalistik 1961 in einem für damalige Verhältnisse großzügigen finanziellen Rahmen aus den Mitteln eines nicht näher bezeichneten Sonderkontos.⁴¹³ Hinzu kam, dass eine Reihe von Planstellen für wissenschaftliche und technische Mitarbeiter der Fachrichtung Kriminalistik aus dem Etat des Mdl bereitgestellt wurden und somit für die Universität formal kostenneutral waren; *Ehrenfried Stelzer*, im offiziellen Rang eines Obersten der Kriminalpolizei, stand als solcher gleichermaßen im Sold des Mdl.⁴¹⁴ Ein Umstand, der einmal mehr die enge Bindung der akademischen Kriminalistik der DDR an die Bedürfnisse und Belange der Polizei- und Sicherheitsorgane und

⁴¹¹ Vgl. Kriz / Gräfe, Mittendrin, 2014, S.58.

⁴¹² Vgl. Fn. 359 u. 360.

⁴¹³ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.61.

⁴¹⁴ Vgl. Ebd.

die Vielzahl der personellen Querverbindungen belegt und die eine Form der staatlichen Unterstützung darstellte, welche den akademisch-universitären Einrichtungen der wissenschaftlichen Kriminalistik in der Bundesrepublik zu keiner Zeit zuteilwurden.

Der dritte und vermutlich entscheidendste Grund für die beschriebene divergente Entwicklung der universitären Kriminalistik in beiden deutschen Staaten war die in Kapitel 7.1 geschilderte grundsätzlich unterschiedlich verortete wissenschaftstheoretische Basis der Kriminalistik in Ost und West und der daraus sachgemäß resultierende Grad der notwendigen Institutionalisierung. In der Bundesrepublik konnte sich mangels einer gemeinsamen wissenschaftlich-theoretischen Grundlage keine allseitig akzeptierte wissenschaftliche Theorie der Kriminalistik dauerhaft im wissenschaftlichen Diskurs etablieren; eine Theorie, deren Existenz wiederum eine universitär-institutionelle Etablierung der Kriminalistik in einem zu definierenden Rahmen möglich und nötig gemacht hätte und die Ziele, Möglichkeiten und Grenzen einer wissenschaftlichen Kriminalistik in der Bundesrepublik hätte bestimmen können. Durch das Fehlen einer solchen universellen Theorie manifestierte sich das Nischendasein der Kriminalistik an westdeutschen Hochschulen, blieb die Kriminalistik ein bloßer Appendix der jeweiligen Bezugswissenschaften, sei es der Strafrechtswissenschaft, der Kriminologie, der forensischen Medizin oder im Einzelfall gar der Wirtschaftswissenschaften, durch die stets nur der jeweilige fachbezogene Teilbereich des theoretischen Diskurses über die Kriminalistik in Forschung und Lehre abgebildet werden konnte.

Im deutlichen Gegensatz dazu stand die Sozialistische Kriminalistik, die im Unterschied zu den deutlich vielfältigeren theoretischen Grundlagen der westdeutschen Kriminalistik, eine auf engen ideologisch-politischen Vorgaben beruhende, wissenschaftlich geschlossene und für die Kriminalistik der DDR allgemeingültige Theorie entwickeln konnte, welche u.a. durch ihre dogmatischen Prinzipien der Parteilichkeit und Objektivität sowie durch das gleichsam ideologisch fundierte Instrument der Versionsbildung entscheidenden Einfluss auch auf die kriminalistische Praxis gewann.

Förderlich für die erfolgte Etablierung der Kriminalistik im Kanon der ostdeutschen Universitäten war darüber hinaus der nach westlichen Maßstäben undifferenzierte Umgang mit den Begriffen „Wissenschaft“ und „Wissenschaftlichkeit“, definierte sich der Marxismus-Leninismus doch philosophisch wie politisch-konzeptionell wesentlich über die ihm vermeintlich eigene Wissenschaftlichkeit.⁴¹⁵ Dem Grundsatz folgend, dass es im „Sozialismus [...] keine Sphäre des gesellschaftlichen Lebens [gibt, d.Verf.], die nicht von Wissenschaft erfasst und durchdrungen würde“⁴¹⁶ lag auch ein wissenschaftliches Betreiben der Kriminalistik, welche gleichermaßen epistemologisch als auch für eine allseitige Aus- und Fortbildung der Polizei- und Sicherheitsorgane für bedeutend erachtet wurde, nahe. Die universitäre Verortung der Kriminalistik für polizeiliche Zwecke erklärt sich überdies vor dem Hintergrund der im Zuge der 3. Hochschulreform geforderten „Einheit von Wissen und sozialistischer Praxis“,⁴¹⁷ welche die Universitäten der DDR deutlich mehr als in der Bundesrepublik in den unmittelbar praxisbezogenen Dienst der Ökonomie rückten. Der wissenschaftstheoretisch und ideologisch bestehende Einklang mit der deterministischen Wahrhaftigkeit der zur Staatsdoktrin erhobenen Weltanschauung schränkte dabei naturgemäß die unabhängige methodische Erforschung neuer Erkenntnisse ebenso ein, wie eine mögliche Falsifikation einmal als wahrhaftig erkannter Hypothesen, genügte doch zur Wahrung des wissenschaftlichen Anspruchs vielfach die Orientierung an den Vorgaben des Marxismus-Leninismus, war doch letztlich jede „Wissenschaftlichkeit [...] vom historischen Charakter der Klasseninteressen bestimmt“.⁴¹⁸

Vor dem Hintergrund der Betonung der Wissenschaftlichkeit innerhalb der marxistisch-leninistischen Weltanschauung, dienten somit auch wissenschaftlich-kriminalistische Tätigkeiten der Wahrung der eigenen ideologischen Verlässlichkeit sowie der wissenschaftlichen Objektivität im ideologisch bestimmten Sinne der marxistisch-leninistischen Wissenschaftstheorie. Hinzu kam, dass die Unterstreichung des wissenschaftlichen Charakters der Kriminalistik

⁴¹⁵ Vgl. Menke-Glückert, a.a.O., 1971, S.210.

⁴¹⁶ Dahm, Sozialismus und Intelligenz, 1960, S.9-10.

⁴¹⁷ Menke-Glückert, a.a.O., 1971, S.208.

⁴¹⁸ Schmelz, a.a.O., 2010, S.65.

und ihres Einflusses auf die kriminalistische Praxis, beispielhaft in Form einer auf wissenschaftlichen Grundlagen fundierenden Untersuchungsplanung, zum einen zur Betonung der engen Bande zu der als vorbildhaft angesehenen sowjetischen Kriminalistik und zum anderen als Abgrenzung zur bürgerlichen Kriminalistik angeführt wurde, die „keine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Lehre von der Untersuchungsplanung hervorzubringen“⁴¹⁹ vermochte, wie *Strauß / Ackermann* 1984 beispielhaft bemerkten. Das Betreiben der Sozialistischen Kriminalistik als universitär-institutionell verankerte Wissenschaft betonte somit in einer Doppelfunktion gleichzeitig die feste ideologische Verankerung der wissenschaftlichen wie angewandten Kriminalistik in den Grundsätzen des Marxismus-Leninismus und damit ihre Nähe zum Partei- und Staatsapparat und der Sowjetunion und diente zum anderen zur deutlichen, ja dogmatischen Abgrenzung zur bürgerlichen Kriminalistik bei gleichzeitiger Betonung einer angenommenen Prävalenz gegenüber dieser.

Beides konnte naturgemäß keine theoretische Grundlage für eine institutionalisierte Kriminalistik in der Bundesrepublik darstellen, in der der wissenschaftliche Diskurs in seiner ganzen Diversität von einem ungleich höheren Maß an grundsätzlicher Offenheit, Wert- und Ideologiefreiheit geprägt war, was neben den vorgenannten Gründen eine vergleichbar eindeutige Positionierung der wissenschaftlichen Kriminalistik und einen daraus resultierenden Grad der Institutionalisation verhinderte.

8 Zusammenfassung und Ausblick

Seit ihren Anfangstagen im 19. Jahrhundert, als mit dem Ende des Feudalismus und unter dem Einfluss der europäischen Aufklärung ein gewandeltes Rechtssystem und eine veränderte Rolle des Untersuchungsrichters dessen umfassendere kriminalistische Bildung erforderlich machte, bestimmt eine stete Wechselbeziehung zwischen Politik, Gesellschaft und wissenschaftlich-technischem Fortschritt die Geschicke der wissenschaftlich-institutionalisier-

⁴¹⁹ *Strauß / Ackermann*, a.a.O., 1984, S.14.

ten Kriminalistik in Deutschland. Stets wegweisend geprägt von einzelnen Protagonisten wie *von Jagemann*, *Groß* oder *von Liszt*, verlief die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik, wenngleich nicht ohne Brüche und Widerstände akademischer und bürokratischer Natur, doch mit einer gewissen Kontinuität, welche mit Beginn des 20. Jahrhunderts zu einer weitgehend anerkannten Etablierung der Disziplin im universitären Umfeld in Deutschland und Österreich und einer damit einhergehenden Akzeptanz universitärer kriminalistischer Lehre und Forschung bei der Jurisprudenz und in der kriminalistischen Praxis führte.

Umso bemerkenswerter scheint daher der deutliche Bruch in der Geschichte dieser Disziplin, der sich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und des Entstehens zweier deutscher Staaten abzeichnete und sich in den folgenden Jahrzehnten der deutschen Teilung manifestierte. Anders als in der Bundesrepublik, in der der wissenschaftliche Diskurs über die Frage nach dem Wesen der Kriminalistik mannigfaltig, aber im Ergebnis letztlich ohne universell anerkanntes epistemologisches Ergebnis geführt wurde, bildete die Sozialistische Kriminalistik der DDR eine in sich geschlossene wissenschaftliche Theorie der Kriminalistik heraus, deren Erkenntnisse über die Bildung einer wissenschaftlichen Struktur hinaus unmittelbaren Eingang in die kriminalistische Praxis fanden. Seit Beginn der DDR beeinflussten dem herrschenden Zeitgeist folgende apologetisch geprägte ideologisch-politische Einflüsse ebenso wie die wissenschaftstheoretischen und philosophischen Grundsätze des Marxismus-Leninismus die Wissenschaftstheorie der Kriminalistik in der DDR; letzterem eigene theoretische Grundlagen, wie die Widerspiegelungstheorie oder der marxistisch-leninistische Wahrheitsbegriff, waren dabei ebenso wesentlicher Bestandteil der kriminalistischen Forschung, Lehre und Praxis, wie das aus dem *Lenin'schen* Verständnis der notwendigerweise avantgardistisch-führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse abgeleitete Prinzip der Parteilichkeit. Die unter diesen Vorzeichen antithetisch verlaufende Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland macht somit nachgerade exemplarisch deutlich, wie bestimmend der Einfluss unterschiedlicher Staats- und Gesellschaftsordnungen auf die Fortentwicklung und den Grad der Akzeptanz einer Wissenschaft wirken kann.

In Beantwortung der einleitend aufgeworfenen Fragestellung nach den Gründen der divergierenden wissenschaftstheoretischen und universitären Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik in Deutschland bleibt somit festzuhalten, dass es, neben der Fortführung der akademisch tradierten Kriminalistik an der Universität zu Berlin und der Erkenntnis der Notwendigkeit einer akademischen Ausbildung angehender Kriminalisten, zuvorderst der strukturelle und allseitige Einfluss der staatstragenden Ideologie des Marxismus-Leninismus, ihres Wissenschaftsbegriffes und die daraus resultierende mögliche Entwicklung einer geschlossenen, wissenschaftlichen Theorie war, welche die universitäre Etablierung einer wissenschaftlichen Kriminalistik in der DDR ermöglichte, förderte und legitimierte. Darüber hinaus stellte eine wissenschaftlich betriebene Kriminalistik für die den bipolaren Antagonismus der Gesellschaftssysteme auf vielen Feldern betonende DDR auch ein Vehikel der Abgrenzung dar, war doch der formelhaft betonte Gegensatz zwischen der sozialistischen und der bürgerlichen Kriminalistik ein weiteres und, bei gleichzeitiger Betonung der eigenen progressiven Überlegenheit, geradezu definitiv hervorgehobenes Merkmal der ostdeutschen Kriminalistik.

Vielfach finden sich in der Literatur Hinweise auf die weitreichenden fachlichen und personellen Verflechtungen der Sektion Kriminalistik mit dem MfS. Zutreffend ist, dass ein erheblicher Teil der Dozentenschaft in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum MfS stand, dieses neben der Polizei der wesentliche Bedarfsträger der verschiedenen Studiengänge war und ein erfolgreich abgeschlossenes Kriminalistikstudium den Weg in hohe Führungspositionen des MfS ebnen konnte. Der gleichzeitige Bedarf des MfS und der Polizei nach kriminalistischer Expertise bzw. Aus- und Fortbildung erklärt sich zum einen aus der in der Strafprozessordnung der DDR verankerten strafprozessualen Gleichsetzung beider Behörden als Ermittlungs- und Untersuchungsorgan mit den gleichen Eingriffs- und Ermittlungsbefugnissen, sowie aus dem seit Beginn der 1960er Jahre zu konstatierenden Bestreben des MfS, den akademischen Bildungsstand seiner hauptamtlichen Mitarbeiter zu verbessern.⁴²⁰ Der Sektion Kriminalistik und ihren Vorgängereinrichtungen fiel hierbei die Rolle

⁴²⁰ Vgl. Gieseke, a.a.O., 2000, S.250-260.; Kowalczyk, a.a.O., 2013, S.191-192.

zu, analog zu den Bedürfnissen der Polizei, allgemein kriminalistische Erkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln; ausschließlich geheimpolizeilich oder nachrichtendienstlich zu verwendende Lehrinhalte waren nicht Gegenstand des Curriculums, diese blieben den MfS-eigenen Einrichtungen vorbehalten.

Die Rolle des MfS in der Sektion Kriminalistik wird vielfach auch als eine der Ursachen gesehen, die das Land Berlin nach der deutschen Wiedervereinigung dazu bewegten, die kriminalistischen Studiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin gegen vielfältige Widerstände einzustellen.⁴²¹ Forschungsleitend für die vorliegende Arbeit ist u.a. die Frage, ob diese Abwicklung retrospektiv gerechtfertigt oder gar geboten war. Die vorangegangenen Kapitel haben aufgezeigt, dass die Sozialistische Kriminalistik, wie sie in der DDR gelehrt und in Folge dessen praktiziert wurde, rechtspolitisch, wissenschaftstheoretisch, ideologisch und systemisch fest mit der DDR und ihren weltanschaulichen und politischen Positionen verbunden war. Die von ihr entwickelten kriminalistischen Instrumente waren hiervon ebenso eindeutig geprägt, wie ihr epistemologischer Unterbau; aus letzterem abgeleitete kriminalistische Prinzipien, wie das der Objektivität, der Wissenschaftlichkeit oder der Parteilichkeit lassen sich unmittelbar aus Elementen der marxistisch-leninistischen Theorie zurückführen. Dies zeigt die enge, ja ganzheitliche Verbindung zwischen kriminalistischer Theorie und Praxis und den Ideen des Marxismus-Leninismus, die unter dem Dach der Sozialistischen Kriminalistik zusammenfanden. Die enge theoretische Verbindung zwischen der Sozialistischen Kriminalistik und dem Marxismus-Leninismus implizierte darüber hinaus eine besondere Systemnähe, welche durch die weitreichende institutionelle und personelle Verbindung mit dem Polizei- und Sicherheitsapparat der DDR zusätzlich verstärkt wurde. Die Treue zur Linie der SED und der Politik der DDR war den Studierenden, insbesondere den Angehörigen des MfS, dem nach eigenem Selbstverständnis „Schild und Schwert der Partei“, berufliche Pflicht und in vielen Fällen wohl auch ehrliche Überzeugung; annähernd 90 Prozent der MfS-Angehörigen waren Mitglieder der SED,⁴²² im selbstreferenziellen

⁴²¹ Vgl. Ackermann, a.a.O., 2013, S.29.

⁴²² Vgl. Gieseke, a.a.O., 2000, S.423.

Rekrutierungssystem des MfS, welches bevorzugt auf nahe Familienangehörige altgedienter „Tschekisten“ zurückgriff, waren viele Mitarbeiter seit frühester Kindheit mit der sozialistischen Ideologie vertraut und hatten diese vielfach verinnerlicht.⁴²³

All diese Faktoren waren geeignet, die Sozialistische Kriminalistik als mit dem System DDR untrennbar, ja symbiotisch verbunden anzusehen. Dies trifft auch auf die grundsätzlich ideologiefernen, da naturwissenschaftlich orientierten kriminaltechnischen Lehr- und Forschungsinhalte zu, die sich gleichermaßen in das Gesamtsystem der Sozialistischen Kriminalistik einfügten, den gleichen kriminalistischen Prinzipien dienten, dem gleichen Verständnis einer zu erreichenden absoluten wissenschaftlichen Wahrheit unterlagen und die gleiche Nähe zur vorgegebenen Linie der Partei- und Staatsführung aufwiesen, wie die gesellschaftswissenschaftlichen Anteile der Sozialistischen Kriminalistik, wie *Schmelz* zurecht anmerkt. Sie können mithin also nicht losgelöst von diesen betrachtet werden.⁴²⁴

Eine Fortführung der wissenschaftlichen und institutionellen Arbeit der Sektion Kriminalistik im nunmehr wiedervereinten Deutschland hätte folglich aufgrund der bestehenden Unvereinbarkeiten der bestehenden Grundsätze mit rechtsstaatlichen Prinzipien und allgemein anerkannten wissenschaftstheoretischen Axiomen eine nahezu vollständige Revision und Erneuerung der epistemologischen Grundlagen der Sektion Kriminalistik ebenso erforderlich gemacht, wie eine kritische und ehrliche Auseinandersetzung mit der Rolle der Dozenten- und Studierendenschaft innerhalb der Strukturen des MfS. Eine Erneuerung, die angesichts der dargestellten Diversität des wissenschaftstheoretischen Diskurses in der bürgerlichen Kriminalistik Westdeutschlands sicherlich einen ungewissen Verlauf genommen hätte, so dass die von *Ackermann* erwähnten „rechtspolitischen und systembedingten Vorbehalte“⁴²⁵ schließlich neben dem offiziell konstatierten Mangel an Bedarf ausschlaggebend für die

⁴²³ Vgl. Kowalczyk, a.a.O., 2013, S.196.

⁴²⁴ Vgl. Schmelz, a.a.O., 2010, S.102.

⁴²⁵ Vgl. Ackermann, a.a.O., 2013, S.29.

Entscheidung des Berliner Senats waren, die Sektion Kriminalistik abzuwickeln und somit die fast 80-jährige Geschichte dieser Disziplin an der Universität zu Berlin zu beenden. Fraglich bleibt, ob diese, wohl auch unter dem Einfluss des Beharrens auf die eigene föderale Bildungshoheit und gegen vielfältige Proteste getroffene⁴²⁶ Entscheidung nicht rückblickend eine verpasste Gelegenheit darstellt, eine einheitliche wissenschaftliche Theorie der Kriminalistik zu etablieren und diese angelehnt an die bestehenden Strukturen zu institutionalisieren.

Strukturen, in denen in den Jahrzehnten ihres Bestehens bei aller Vereinnahmung durch Politik und Ideologie in der akademisch-institutionalisierten Praxis fortschrittliche Arbeitsweisen, Grundsätze und Prinzipien entwickelt wurden, welche in ausgewählten Anteilen durchaus das Potential gehabt hätten, zum Aufbau einer neuen wissenschaftlichen Kriminalistik im nun vereinten Deutschland beizutragen. Hierzu zählten der seit dem Beginn der wissenschaftlichen Kriminalistik unter der Ägide *Kangers* gepflegte, betont interdisziplinäre Ansatz der Kriminalistik und damit die Bereitschaft, auch neue, noch am Anfang ihrer Entwicklung stehende Disziplinen, wie seinerzeit die Kybernetik, einzubinden ebenso, wie das dezidiert multilaterale Verständnis der Sozialistischen Kriminalistik. Zwar in strikter Abgrenzung zur bürgerlichen Kriminalistik betrieben, hatte die Sozialistische Kriminalistik gleichwohl doch „das Bestreben, nach theoretisch-methodologischer Verallgemeinerung und Zusammenführung der kriminalistischen Disziplinen der sozialistischen Länder“,⁴²⁷ wie *Stelzer* noch 1990 anmerkte. Dieses Bestreben gipfelte schließlich 1986 in der von der Sektion Kriminalistik organisierten Internationalen Wissenschaftlichen Kriminalistik-Konferenz, an der einige der sozialistischen Länder Osteuropas sowie Vertreter Vietnams teilnahmen, die sich in verschiedenen Arbeitskreisen über aktuelle kriminalistische Problemstellungen austauschten.⁴²⁸ Ähnliche Konferenzen, zwischenzeitlich inhaltlich wie rechtlich natürlich

⁴²⁶ Vgl. Ackermann, a.a.O., 2013, S.29.

⁴²⁷ Burghard, a.a.O., 1990, S.231.

⁴²⁸ Vgl. Schurich / Wirth, a.a.O., 2015, S.125-129.

auf dem Boden der entsprechenden freiheitlich-demokratischen Rechtsordnungen stehend, finden bis heute zwischen den kriminalistischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen vieler Länder Osteuropas statt und zeigen einmal mehr die Möglichkeit und gleichzeitig ungebrochene Notwendigkeit eines multilateralen kriminalistischen Austausches.⁴²⁹ Nicht zuletzt der in der Spätphase der Sozialistischen Kriminalistik entwickelte kriminal-antizipatorische Ansatz barg Potential, anteilig Eingang in den Kanon einer gesamtdeutschen wissenschaftlichen Kriminalistik zu finden. Zwar aus der irrigen Annahme geboren, zunehmenden volkswirtschaftlichen Missständen mit den Methoden und Mitteln der um den Aspekt der „Integrierten Sicherheit“ erweiterten Kriminalistik begegnen zu können, zeigt diese Form der vorgelagerten Forschung gleichwohl ein beachtenswertes und angesichts sich rasch entwickelnder Kriminalitätsphänomene nach wie vor aktuelles mögliches Betätigungsfeld kriminalwissenschaftlicher Forschungen auf; die kriminalwissenschaftliche Begleitung neu eingeführter elektronischer Bezahlsysteme, was angesichts der zu erwartenden flächendeckenden Verbreitung von Mobile-Payment eine beachtenswerte Analogie zum Forschungsobjekt ‚Geldkarte‘ der Sektion Kriminalistik darstellen würde, wäre hierbei nur ein denkbares Arbeitsgebiet.

Die Frage, ob die Abwicklung der Sektion Kriminalistik an der Universität zu Berlin angemessen oder gar geboten war, bleibt somit eng verbunden mit jener nach der grundsätzlichen Notwendigkeit des Betriebens einer wissenschaftlichen und unabhängigen Kriminalistik und der Problematik, ob eine solche geeignet wäre, Antworten auf die kriminalistischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu geben.

Die fortschreitende und zunehmend auch alltägliche Lebensbereiche umfassende Digitalisierung und Vernetzung unserer Welt, der wachsende Einfluss eines digitalen und buchstäblich grenzenlosen Raumes ohne einheitliche Werte- und Normenvorstellungen und die daraus resultierenden, im Wortsinn grenzenlosen Möglichkeiten der Kommunikation und des globalen Austausches wie auch des kriminellen Handelns stellen die heutige und zukünftige

⁴²⁹ Vgl. Ackermann, a.a.O., 2017, S.88-90.

Kriminalistik vor enorme Herausforderungen in kriminaltechnischer, -taktischer und -strategischer Hinsicht. Neben den augenscheinlichen, eher handlungsorientierten Konsequenzen, die aus der steten Zunahme der dem Deliktfeld Cybercrime zuzurechnenden Straftatbestände erwachsen, wie die durch das vielfache Fehlen physischer Tatorte notwendig werdende Stärkung über die hergebrachten Regeln der Tatortarbeit hinausgehender digital-forensischer kriminaltechnischer Kompetenzen,⁴³⁰ scheint insbesondere die diesem Kriminalitätsphänomen phänotypisch eigene Nichtbeachtung bestehender Grenzen, gleich ob es sich dabei um die Grenzen zwischen polizeilichen Kompetenz- und Aufgabenbereichen, Bundesländern, Staaten oder gar Kontinenten handelt, eine der wesentlichen Herausforderungen dieser Entwicklung zu sein. Dies macht wiederum sowohl aus kriminalstrategischer Sicht, als auch auf kriminaltaktischer Ebene vielfach einen dezidiert multilateralen, zumindest europäischen Ansatz der Kriminalitätsbekämpfung in diesem Phänomenbereich nötig. Eine wissenschaftlich betriebene, auf einheitlichen epistemologischen Grundlagen basierende und entsprechend institutionalisierte Kriminalistik könnte an dieser Schnittstelle zur Kriminalpolitik die entscheidenden Impulse in Richtung einer notwendigen supranationalen Vereinheitlichung kriminalistisch-forensischer Standards setzen. Diesbezüglich innerhalb der Europäischen Union bestehende Ansätze, wie u.a. die European Cybercrime Training and Education Group oder die European Academy of Law, an der überdies ganz im ursprünglichen Sinne einer der Jurisprudenz dienenden Kriminalistik zuletzt einige hundert Richter und Staatsanwälte hinsichtlich technischer Aspekte der Cyber-Kriminalität unterwiesen wurden,⁴³¹ zeigen den notwendig weiter zu beschreitenden Weg einer Internationalisierung der Kriminalitätsbekämpfung auf, an dessen Ende ein nach europaweit angeglichenen Standards einheitlich ausgebildeter IT-Kriminalist stehen könnte. Gleichzeitig böte eine solche Institutionalisierung die Möglichkeit der dauerhaften Etablierung kriminal-antizipatorischer Forschungen, wäre doch die wissenschaftliche Kriminalistik der strengen Vorgabe, der gegenwärtigen polizeilichen Aufgabenerfüllung unmittelbar zu dienen, entwachsen und könnte somit sowohl wertvolle

⁴³⁰ Vgl. Kunze, Basiskompetenzen, 2018, S.163-165.

⁴³¹ Vgl. Christou, Cybersecurity, 2016, S.111.

kriminalpräventive Beiträge leisten, als auch flexiblere und raschere Reaktionen der Kriminalistik auf neue oder unter veränderten Vorzeichen auftretende Kriminalitätsphänomene ermöglichen. Der von *Kube* erwähnte Umstand, dass „die Problematisierungen des vorhandenen Know-how und die Nutzung spezieller neuer Ansätze weitgehend vom proaktiven Verhalten der Polizei abhängig“⁴³² seien, wäre damit überwunden, polizeiliche Forschungstätigkeiten könnten sinnvoll flankiert und um Grundlagen für die auch polizeilicherseits für erforderlich erachteten „innovativen Ermittlungsansätze“⁴³³ im Bereich Cybercrime ergänzt werden.

Der inzwischen durch deutsche Länderpolizeien verschiedentlich verfolgte Ansatz, gezielt Experten im Bereich Cybercrime und IT-Forensik anzuwerben und zu Polizeibeamten auszubilden, anstatt den umgekehrten Weg zu wählen,⁴³⁴ könnte durch eine solcherart institutionalisierte und vor allem auch internationalisierte akademische Ausbildung eine folgerichtige Ergänzung erfahren und darüber hinaus auch eine mögliche Antwort auf die jahrzehntealte Frage nach den zukünftigen Bedarfsträgern einer universitär betriebenen Kriminalistik sein. Zwar würde dies eine gleichsam gesteigerte laufbahnrechtliche Flexibilität der Polizeien des Bundes und der Länder hinsichtlich extern erworbener Bildungsabschlüsse erfordern, jedoch geben diesbezüglich vorhandene Kooperationsansätze zwischen einzelnen Länderpolizeien und Hochschulen, als Beispiel sei hier die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Sachsen und der Hochschule Mittweida genannt,⁴³⁵ und beamtenrechtliche Novellierungen bestehender Laufbahnverordnungen, wie die entsprechende Anpassung der bayerischen Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, Grund zu der Hoffnung, dass auch in dieser Hinsicht in Teilen ein Umdenken bereits stattgefunden hat.

Die einst vorgenommene Konstatierung eines vermeintlich „mangelnden Bedarfs“ an einer als interdisziplinäre Wissenschaft betriebenen Kriminalistik

⁴³² Kube, a.a.O., 2003, S.382.

⁴³³ Kirchner, Symposium Cybercrime, 2017, S.76.

⁴³⁴ Vgl. Capellmann, a.a.O., 2018, S.377.

⁴³⁵ Vgl. Kunze-Gubsch, Polizei, Justiz und Wissenschaft, 2017

scheint angesichts des wachsenden Einflusses des Digitalen in nahezu alle Lebensbereiche, einer stetig voranschreitenden Globalisierung mit ihren weitreichenden Güter- und Datenströmen sowie einer damit einhergehenden grenzenlos scheinenden Mobilität und den mit all diesen Phänomenen verbundenen kriminalistischen Frage- und Problemstellungen obsolet. Vielmehr sollten diese Herausforderungen zum Anlass genommen werden, Kriminalistik in Gänze globaler und interdisziplinärer zu denken, sämtliche mit Strafverfolgungsaufgaben betrauten Behörden ebenso wie die Jurisprudenz als zukünftige Bedarfsträger kriminalistischer Lehre und Forschung anzusehen und unter dem Dach einer institutionalisierten Kriminalistik zusammenzubringen, um schließlich in einer solchen die Chance zu sehen, den kriminalistischen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte fundiert zu begegnen.

9 Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf
Zur Entwicklung der Kriminalistik in Deutschland, in: der kriminalist, 9/2013, S.18-25
- Ackermann, Rolf
Kriminalistik – Wissenschaft – Gesellschaft, in: Artkämper, Heiko; Clages, Horst (Hrsg.), Kriminalistik gestern – heute – morgen: Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik, Stuttgart 2013, S.21-47
- Ackermann, Rolf
Unverdientes Schattendasein der Kriminalistik in Deutschland – Hochschulstudium Kriminalistik – eine zukunftsorientierte Alternative!, in: der kriminalist 12/2009 – 1/2010, S.19-27
- Ackermann, Rolf
Kriminalistik in Osteuropa, in: Kriminalistik 2/2017, S.88-90
- Ackermann, Rolf;
Koristka, Christian;
Leonhardt, Rainer;
Nisse, Reingard;
Wirth, Ingo
Zum Stellenwert der Kriminalistik, in: Kriminalistik 9/2000, S.595-598
- Ambos, Kai
Zum heutigen Verständnis von Akkusationsprinzip und -verfahren aus historischer Sicht, in:

Jura – Juristische Ausbildung
8/2008, S.586-594

Amos, Heike

Politik und Organisation der
SED-Zentrale 1949-1963 –
Struktur und Arbeitsweise von
Politbüro, Sekretariat, Zentralko-
mittee und ZK-Apparat, Münster
2003

Auerbach, Thomas

Einsatzkommandos an der un-
sichtbaren Front – Terror- und
Sabotagevorbereitungen des
MfS gegen die Bundesrepublik
Deutschland, Berlin 2012

Bachhiesl, Christian

Hans Gross und die Anfänge ei-
ner naturwissenschaftlich ausge-
richteten Kriminologie, in: Archiv
für Kriminologie 219 (2007),
S.46-53

Bachhiesl, Christian

Zwischen Indizienparadigma und
Pseudowissenschaft – Wissen-
schaftshistorische Überlegungen
zum epistemischen Status krimi-
nalwissenschaftlicher For-
schung, Wien 2012

Barth, Bernd-Rainer;
Links, Christoph;
Müller-Enbergs, Hel-
mut; Wielgoths, Jan
(Hrsg.)

Wer war Wer in der DDR – Ein
biographisches Handbuch,
Frankfurt am Main 1995

- Bastian, Daniell
Westdeutsches Polizeirecht unter alliierter Besatzung (1945-1955), Tübingen 2010
- Baumann, Imanuel;
Reinke, Herbert;
Stephan, Andrej;
Wagner, Patrick
Schatten der Vergangenheit – Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011
- Bergslien, Elisa
An Introduction to Forensic Geoscience, Hoboken 2012
- Bleek, Wilhelm; Mertens, Lothar
DDR-Dissertationen – Promotionspraxis und Geheimhaltung von Doktorarbeiten im SED-Staat, Wiesbaden 1994
- Bock, Michael
Hans Gross und Julius Vargha – Die Anfänge wissenschaftlicher Kriminalistik und Kriminalpolitik, in: Acham, Karl (Hrsg.), Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aus Graz, Wien 2011, S.329-342
- Bode, Thomas
Kriminalistik als Studienfach an den Hochschulen, in: Die Zukunft von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland – Erster brandenburgischer Staatsanwaltstag am 19./20. September 2013, hrsg. v. Gene-

- ralstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg, Brandenburg an der Havel 2013, S.143-161
- Bode, Thomas
Stellenwert der Kriminalistik als Studienfach an Hochschulen – Wege aus dem Abseits, in: der kriminalist, 6/2009, S.8-13
- Bode, Volkhard; Kaiser, Gerhard
Raketenspuren – Waffenschmiede und Militärstandort Peenemünde, Augsburg 1997
- Boge, Heinrich
Vorwort zu: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Brugger, Siegfried (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 1 – Systematik und Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1983, o.P. (S.5)
- Böhme, K.M. (Leiter des Autorenkollektivs)
Wörterbuch der sozialistischen Kriminalistik, Berlin (Ost) 1981
- Brentzel, Marianne
Die Machtfrau – Hilde Benjamin 1902-1989, Berlin 2013
- Bröer, Harald
Die Bedeutung und Nachwirkungen von Hans Groß für die Kriminalistik des 21. Jahrhunderts, in: Bachhiesl, Christian; Bachhiesl, Sonja Maria; Köchel, Stefan

- (Hrsg.): Problemfelder der Kriminalwissenschaft – Interdisziplinäre Einsichten, Wien 2017, S.215- 265
- Buddrus, Michael;
Fritzlar, Sigrid
- Die Professoren der Universität Rostock im Dritten Reich – Ein biographisches Lexikon, München 2007
- Burghard, Waldemar
- „Es ist fesselnd, Geschichte aufzuarbeiten“, in: Kriminalistik 5/1990, S.231-236
- Burghard, Waldemar
- Es ist nicht zu fassen, in: Kriminalistik 8-9/1991, S.530
- Buschbell, Christina
- Die Inquisition im Hochmittelalter – Wurzeln, Bedeutung, Missbräuche, Hamburg 2010
- Capellmann, Michael
- Die Kriminalistik im Spannungsfeld zwischen forensischer interdisziplinärer Wissenschaft und kriminalistischer Handlungslehre, in: Kriminalistik 6/2018, S.374-377
- Charwath, Philipp
- Kirchengeschichte – Ein Lesebuch, Berlin 2011
- Clages, Horst; Zeitner, Ines
- Kriminologie – Für Studium und Praxis, 3. Auflage, Hilden 2016

- Christou, George
Cybersecurity in the European Union – Resilience and Adaptability in Governance Policy, Basingstoke 2016
- Dahm, Erich
Sozialismus und Intelligenz: Erfahrungen aus der Zusammenarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, Berlin (Ost), 1960
- de Vries, Hinrich
Einführung in die Kriminalistik für die Strafrechtspraxis, Stuttgart 2015
- de Vries, Hinrich
Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft?, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, 3/2010, S.27-35
- Ditrich, Hans
Gibt es „forensische Wissenschaft?“ Wissenschaftliche Grundlagen kriminalistischer Untersuchungen, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, 3/2010, S.13-26
- Fenyvesi, Csaba
Entwicklungsmöglichkeiten und Herausforderungen der Kriminalistik, in: Kriminalistik 8-9/2016, S.509-516

Forker, Armin	Einführung in die Kriminalistik, in: Jäger, Rolf Rainer (Hrsg.): Kriminalistische Kompetenz, Lübeck 2000
Förster, Günter	Die Juristische Hochschule des Ministeriums für Staatssicherheit – Die Sozialstruktur ihrer Promovenden, Münster 2001
Frank, Christoph	Die Notwendigkeit einer spezialisierten Polizeiausbildung aus Sicht der Justiz, in: der kriminalist 11/2013, S.11-16
Fuchs, Bernd	Deutsch-deutsche Kriminalistik. Praktische Probleme verdrängen die Euphorie, in: Kriminalistik 3/1990, S.121
Galassi, Silvana	Kriminologie im Deutschen Kaiserreich – Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung, Stuttgart 2004
Geerds, Friedrich	Kriminalistik, Lübeck 1980
Geerds, Friedrich	Verbrechen und Verbrecher als Gegenstand der Forschung. Über den Beitrag der Wissenschaften zur kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung in Vergangenheit, Gegenwart und

- Zukunft, in: Grundlagenforschung und Kriminalpolizei – Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. April bis zum 25. April 1969, Wiesbaden 1969, S.13-38
- Gertig, B.; Schädelich, R. Lehrbuch für Kriminalisten, Die allgemeinen Verfahren und Arbeitsmethoden der Kriminalistik, 2. Auflage, Berlin (Ost) 1956
- Geserick, Gunter Rechtsmedizin im Wandel – Erinnerungen eines Berliner Rechtsmediziners, in: Madea, Burkhard (Hrsg.), Rechtsmedizin im Wandel, Berlin 2017, S.31-64
- Gieseke, Jens Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit – Personalstruktur und Lebenswelt 1950-1989/90, Berlin 2000
- Gieseke, Jens Die Stasi – 1945-1990, München 2011
- Gieseke, Jens Volkspolizei und Staatssicherheit – Zum inneren Sicherheitsapparat der DDR, in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft – Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2003, S. 93-123

- Göppinger, Hans E. Die gegenwärtige Situation der Kriminologie. Antrittsvorlesung an der Univ. Tübingen, gehalten am 3. Dez. 1963, in: Recht und Staat, Band 288/289, Tübingen 1964
- Grafl, Christian Perspektiven der Kriminalistik, in: Kriminalistik 6/2002, S.379-384
- Groß, Hans Kriminalistik., in: Deutsche Juristen-Zeitschrift, No. 4 1901, S.89-93
- Groß, Hans Die Ausbildung des praktischen Juristen., in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XIV Band 1902, S.82-89
- Gutmann, Gernot;
Buck, Hannsjörg F. Die Zentralplanwirtschaft der DDR – Funktionsweise, Funktionsschwächen und Konkursbilanz, in: Kuhrt, Eberhard; Buck, Hannsjörg F.; Holzweißig, Gunter, Die wirtschaftliche und ökologische Situation der DDR in den 80er Jahren, Opladen 1996, S.7-54
- Hager, Kurt Der dialektische Materialismus - Die theoretische Grundlage der Politik der SED, Referat u. Schlusswort, gehalten auf der

Konferenz des Instituts für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED über den dialektischen Materialismus, die theoretische Grundlage der Politik der Partei der Arbeiterklasse und seine erfolgreiche Anwendung durch die SED am 5. und 6. Mai 1958 in Berlin, Berlin (Ost) 1959

Hansen, Reimer

Von der Friedrich-Wilhelms- zur Humboldt-Universität zu Berlin, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), Geschichte der Universität unter den Linden – Sozialistisches Experiment und Erneuerung in der Demokratie – die Humboldt-Universität zu Berlin 1945-2010, Berlin 2012, S.17-124

Heidenhain, Barbara; Kämpfer, Eckhard

Ausgewählte Literatur zur Soziologie der DDR, in: Ludz, Peter Christian (Hrsg.), Studien und Materialien zur Soziologie der DDR, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 8, 2. Auflage, Opladen 1971, S.465-539

Howorka, Horst

Zur Situation der Kriminalistik in der früheren DDR – Abgrenzung nach Westen hatte Konsequenzen, in: Kriminalistik 11/1990, S.600-603

- Jagemann, Ludwig
Hugo Franz von
Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde – Zweiter Band, die Pragmatik der Untersuchungskunde in 344 actenmäßigen Beispielen enthaltend, Frankfurt am Main, 1841
- Jaschke, Hans-Gerd; Neidhardt, Klaus
Moderne Polizeiwissenschaft als Integrationswissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagendiskussion, in: Polizei und Wissenschaft, 4/2004, S.14-24.
- Jordan, Carlo
Kaderschmiede Humboldt-Universität zu Berlin – Aufbegehren, Säuberungen und Militarisierung 1945-1989, Berlin 2001
- Kaiser, Günther
Kriminologie – Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996
- Keller, Gustav
Die Staatsanwaltschaft in Deutschland – Ihre Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Wien 1866
- Kerner, Hans-Jürgen
Theoretische Grundlagen der Kriminalistik, in: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Brugger, Siegfried (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 2 – Theorie, Lehre und Weiterentwicklung, Wiesbaden 1984, S. 9-24

Kiesewetter, Hubert; Zenz, Helmut	Karl Poppers Beiträge zur Ethik, Tübingen 2002
Kipp, Jürgen	Einhundert Jahre – Zur Geschichte eines Gebäudes 1913-2013 – 100 Jahre Kammergericht am Kleistpark, Berlin 2013
Kirchner, Christian	Symposium Cybercrime – Herausforderungen der Ermittlungspraxis, in: Kriminalpolitische Zeitschrift, 1/2017, S.74-76
Kleibert, Kristin	Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Umbruch – Die Jahre 1948 bis 1951, Berlin 2010
Klink, Manfred; Kordus, Siegfried	Kriminalstrategie – Grundlagen polizeilicher Verbrechensbekämpfung, Stuttgart 1986
Klopsch, Angela	Die Geschichte der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar, Berlin 2009
Knabe, Hubertus	Die Rechtsstelle des MfS, in: Justiz im Dienste der Parteiherrschaft – Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Auflage, Berlin 2000, S.329-346

- Königseder, Angelika
Walter de Gruyter – Ein Wissenschaftsverlag im Nationalsozialismus, Tübingen 2016
- Koristka, Christian
Zum Gegenstand und einigen Entwicklungstendenzen der kriminalistischen Akustik, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität: Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Band 30, 1981, S.215-223
- Kowalczyk, Ilko-Sascha
Die Humboldt-Universität zu Berlin und das Ministerium für Staatssicherheit, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), Geschichte der Universität unter den Linden – Sozialistisches Experiment und Erneuerung in der Demokratie – die Humboldt-Universität zu Berlin 1945-2010, Berlin 2012, S.437-545
- Kowalczyk, Ilko-Sascha
Endspiel – Die Revolution von 1989 in der DDR, 2. Auflage, München 2009
- Kowalczyk, Ilko-Sascha
Grenzüberschreitende Telefonüberwachung der Opposition durch den SED-Staat – eine Einleitung, in: Kowalczyk, Ilko-Sascha; Polzin, Arno (Hrsg.), Fasse

- Dich kurz! – Der grenzüberschreitende Telefonverkehr der Opposition in den 1980er Jahren und das Ministerium für Staatssicherheit, Göttingen 2014, S.17-172
- Kowalczyk, Ilko-Sascha
Stasi konkret: Überwachung und Repression in der DDR, München 2013
- Kowalczyk, Ilko-Sascha
Geist im Dienste der Macht – Hochschulpolitik in der SBZ/DDR 1945 bis 1961, Berlin 2003
- Kriz, Karl-Heinz;
Gräfe, Hans-Jürgen
(Hrsg.)
Mittendrin – Die Berliner Volkspolizei 1989/90, Berlin 2014
- Kube, Edwin
Wissenschaftliche Kriminalistik – Ziele und Aufgaben, in: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Brugger, Siegfried (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 2 – Theorie, Lehre und Weiterentwicklung, Wiesbaden 1984, S. 413-432
- Kube, Edwin
Kriminalistik, in: Dittmann, Volker; Jehle, Jörg-Martin, Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaft und Praxis,

- Mönchengladbach 2003, S.381-389
- Kunze, Dirk
Basiskompetenzen im Bereich Cybercrime und Digitale Spuren, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel; Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.), Digitale Polizeiarbeit – Herausforderungen und Chancen, Wiesbaden 2018, S.162-182
- Kunze-Gubsch, Andreas
Polizei, Justiz und Wissenschaft gemeinsam gegen Cyberkriminalität, Pressemeldung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 03.08.2017, verfügbar unter: https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2017_51502.htm,
(zul. abgerufen 27.12.2018)
- Lange, Hans-Jürgen
Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006
- Laufer, Jochen
Pax Sovietica – Stalin, die Westmächte und die deutsche Frage 1941-1945, Köln 2009
- Lemke, Michael
Instrumentalisierter Antifaschismus und SED-Kampagnenpolitik im deutschen Sonderkonflikt 1960-1968, in: Danyel, Jürgen (Hrsg.), Die geteilte Vergangen-

- heit – Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995, S.61-86
- Leonhardt, Rainer;
Schurich, Frank-
Rainer
- Die Kriminalistik an der Berliner Universität. Aufstieg und Ende eines Lehrfachs, Heidelberg 1994
- Liang, Hsi-Huey
- Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin 1977
- Lignitz, Eberhard
- Rechtsmedizin von innen gesehen, in: Madea, Burkhard (Hrsg.), Rechtsmedizin im Wandel, Berlin 2017, S.78-124
- Lindenberger,
Thomas
- Die Deutsche Volkspolizei (1945-1990), in: Diedrich, Torsten; Ehler, Hans; Wenzke, Rüdiger: Handbuch der bewaffneten Organe der DDR, Berlin 2007, S.97-153
- Liszt, Franz von
- Die Aufgabe und die Methode der Strafrechtswissenschaft. Antrittsvorlesung, gehalten am 27. Oktober 1899 an der Berliner Universität, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 20, 1900, S.161-174

- Liszt, Franz von
Eine internationale kriminalistische Vereinigung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 9, 1889, S.363-372
- Mac Con Uladh, Damian
„Studium bei Freunden?“ – Ausländische Studierende in der DDR bis 1970, in: Müller, Christian Th.; Poutrus, Patrice G. (Hrsg.), Ankunft – Alltag – Ausreise - Migration und interkulturelle Begegnung in der DDR-Gesellschaft, Köln 2005, S.175-218
- Maron, Karl
„Die Aufgabe der Kriminalpolizei in der DDR“, in: Gertig, B.; Schädlich, R.: Lehrbuch für Kriminalisten, Die allgemeinen Verfahren und Arbeitsmethoden der Kriminalistik, Berlin (Ost), 2. Auflage 1956
- Maschke, Werner
Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, in: Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.), Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien, Freiburg 1994, S. 78-110
- Menke-Glückert, Peter
Aspekte von Hochschulverfassung und Hochschulwirklichkeit

- in der DDR, in: Ludz, Peter Christian (Hrsg.), Studien und Materialien zur Soziologie der DDR, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 8, 2. Auflage, Opladen 1971, S.208-240
- Mentzel, Thomas;
Schröder, Detlef
- Einführung in die Kriminologie, in: Clages, Horst; Neidhardt, Klaus (Hrsg.), Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 1 – Grundlagen der Kriminalistik / Kriminologie, 3. Auflage, Hilden 2008, S.39-64
- Mergen, Armand
- Die Kriminalistik im Wissenschaftssystem der Kriminologie, in: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Brugger, Siegfried (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 1 – Systematik und Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1983, S. 19-35
- Michel, Lothar
- Forensische Handschriftuntersuchung, in: Schrift und Schriftlichkeit – Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung, 2.Halbband, Berlin 1996, S.1036-1048

Ministerium für Innere Angelegenheiten (Hrsg.)	Das Ministerium für Innere Angelegenheiten in der gesellschaftlichen Erneuerung – Bestandsaufnahme und Schlußfolgerungen, Berlin 1990
Möllers, Martin (Hrsg.)	Wörterbuch der Polizei, München 2001
Mollnau, Karl A.	Die Babelsberger Konferenz oder: Vom Beginn der Niedergangsjurisprudenz, in: Alexy, Robert; Dreier, Ralf; Neumann, Ulfried (Hrsg.), Rechts- und Sozialphilosophie heute – Beiträge zur Standortbestimmung, Stuttgart 1991, S.236-247
Münch, Richard	Soziologische Theorie - Band 1: Grundlegung durch die Klassiker, Frankfurt am Main 2004
Musolff, Cornelia; Hoffmann, Jens (Hrsg.)	Täterprofile bei Gewaltverbrechen – Mythos, Theorie und Praxis des Profilings, Berlin 2002
Neidhardt, Klaus	Kriminalistik und Kriminologie im Verhältnis zur Polizeiwissenschaft, in: Clages, Horst; Neidhardt, Klaus (Hrsg.), Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 1 – Grundlagen der Kriminalistik / Kriminologie, 3. Auflage, Hilden 2008, S.29-37

Oberreuter, Heinrich (Hrsg.)	Staatslexikon – Recht-Wirtschaft-Gesellschaft, Band 1, 8. Auflage, Freiburg im Breisgau 2017
ohne Verfasser	Das ist Lübkes eigenhändige Unterschrift, in: Neues Deutschland vom 15.11.1966, S.6.
Opitz, Willi	Die juristische Hochschule Potsdam (JHP) des MfS, in: Grimmer, Reinhard; Irmeler, Werner; Opitz, Willi; Schwanitz, Wolfgang (Hrsg.), Die Sicherheit – Zur Abwehrarbeit des MfS. Band 2, Berlin 2002, S.520-557
Passens, Katrin	MfS-Untersuchungshaft – Funktionen und Entwicklung von 1971 bis 1989, Berlin 2012
Pfister, Wilhelm	Begriff, Inhalt und Bedeutung der Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften (II), in: Kriminalistik 9/1978, S.390-395
Pies, Ingo; Leschke, Martin	Karl Poppers kritischer Rationalismus, Tübingen 1999
Pingel-Schliemann, Sandra	Zersetzen - Strategie einer Diktatur – Eine Studie, Schriftenreihe der Robert-Havemann-Gesellschaft, Bd. 8, Berlin 2002

- Rieche, Alexander
Zur Geschichte der Kriminalistik an der Berliner Universität – Republik zu Leonhardts und Schurichs Bewertung der Forschungslinie Volkswirtschaftsschutz in Kriminalistik Heft 6 und 7/93, in: Kriminalistik 8-9/1993, S.517.
- Schaefer, Kurt
Kriminalistisch-kriminologische Forschung im Bundeskriminalamt – Ein Kurzbeitrag aus praxisbezogener Sicht, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Symposium: Wissenschaftliche Kriminalistik – Referate und Diskussionsbeiträge am 23. und 24. Juni 1983 im Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1983, S.63-82
- Schaefer, Kurt;
Bach, Wolfgang;
Büchler, Heinz
Kriminalistisch-kriminologische Forschung im Bundeskriminalamt, in: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Brugger, Siegfried (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 2 – Theorie, Lehre und Weiterentwicklung, Wiesbaden 1984, S. 77-124
- Schenk, Dieter
Die braunen Wurzeln des BKA, Frankfurt am Main, 2003
- Schmelz, Gerhard
Kriminalistik und Polizeiwissenschaft – Nutzen für die Praxis

- und Forderung an die Wissenschaft, in: Lüdders, Axel (Vorsitzender d. Kuratoriums), Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei -Sonderheft-, Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie und der Deutschen Hochschule der Polizei – Eine Zwischenbilanz, Münster 2007, S.194-229.
- Schmelz, Gerhard Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie, Frankfurt am Main 2010
- Schmidt, Eberhard Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1995
- Schneider, Eberhard (Hrsg.) SED - Programm und Statut von 1976 – Text, Kommentar, Didaktische Hilfen, Opladen 1977
- Schneider, Hans Joachim (Hrsg.) Internationales Handbuch der Kriminologie – Band 1: Grundlagen der Kriminologie, Berlin 2007
- Scholz, Friedrich Berlin und seine Justiz – Geschichte des Kammergerichtsbezirks 1945-1980, Berlin 1982
- Schöneburg, Volkmar Gesetzlichkeit und Parteilichkeit: Herrschende Rechtsauffassung und Herrschaftssicherung in der

- DDR, in: UTOPIE kreativ, Heft 81/82 (Juli/August) 1997, S.148-157
- Schulte, Rainer;
Neidhardt, Klaus
- Kriminologie und Kriminalistik an der Polizei-Führungsakademie, in: Schwind, Hans-Dieter; Kube, Edwin; Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998 – Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Berlin 1998, S.681-693
- Schulz, Tobias
- „Sozialistische Wissenschaft“ – Die Berliner Humboldt-Universität (1960-1975), Köln 2010
- Schulze, Dieter
- Entstehung neuer Wissensgebiete – Versuch einer Typologie, in: Wissenschaftswissenschaftliche Beiträge, Heft 12, 1980, S.29-46
- Schurich, Frank-Rainer; Wirth, Ingo
- Die Kriminalistik an den Universitäten der DDR, Berlin 2015
- Schurz, Gerhard
- Einführung in die Wissenschaftstheorie, Darmstadt 2006
- Schwind, Hans-Dieter
- Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage, Heidelberg 2016

- Schwind, Hans-Dieter
 Unsichere Grundlagen der Kriminalpolitik, in: Hirsch, Hans-Joachim; Kaiser, Günther; Marquardt, Helmut, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin 1986, S.87-100
- Sieber, F.W.
 Georg Popp zum 70. Geburtstag – zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der gerichtlichen Chemie und naturwissenschaftlichen Kriminalistik, in: Zeitschrift für angewandte Chemie, 1931, S.637-640
- Steinke, Wolfgang
 Kriminalistische Ausbildung bei der Polizei, in: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Brugger, Siegfried (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 2 – Theorie, Lehre und Weiterentwicklung, Wiesbaden 1984, S. 297-324
- Stelzer, Ehrenfried
 Für eine grundlegende Wende in der kriminalistischen Wissenschaft., in: Grandke, W. (Hrsg.), Kriminalistische Beiträge – aus der Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, Berlin (Ost) 1959, S.11-30

- Stelzer, Ehrenfried
 Institut und Fachrichtung Kriminalistik – Das Institut für Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin, in: Sanke, Heinz (Hrsg.), Kriminalistik und forensische Wissenschaften, Berlin (Ost) 1967, S.193-198
- Stelzer, Ehrenfried
 (Hrsg.)
 Sozialistische Kriminalistik, Band 1 – Allgemeine kriminalistische Theorie und Methodologie, Berlin (Ost) 1977
- Stephan, Andrej
 Umgang des BKA mit Minderheiten unter besonderer Berücksichtigung der Minderheit der Sinti und Roma, Vortrag anl. des Kolloquiums „Erste Forschungsergebnisse aus dem Projekt BKA-Historie“ vom 06.04.2011, verfügbar unter:
https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/BKAHistorie/110406VortragStephan.html?cms_templateQueryString=umgang+bka+minderheiten (zul. abgerufen 25.11.2018)
- Stock, Jürgen
 60 Jahre Verfolgung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus durch das Bundeskriminalamt, in: Sinn, Arndt; Zöller,

- Mark, Neujustierung des Strafrechts durch Terrorismus und organisierte Kriminalität, Heidelberg 2013, S.121-136
- Stock, Jürgen
Kriminologische Forschungen im Bundeskriminalamt und der Periodische Sicherheitsbericht, in: Liebl, Karlhans (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2007, S.71-88
- Stolleis, Michael
Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland – Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, München 2017
- Stolleis, Michael
Sozialistische Gesetzlichkeit – Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR, München 2009
- Storkmann, Klaus
Geheime Solidarität – Militärbeziehungen und Militärhilfen der DDR in die „Dritte Welt“, Berlin 2012
- Störzer, Hans Udo
Kriminologisch-kriminalistische Ausbildung an der Universität – Eine phänomenologische Bestandsaufnahme, in: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Brugger,

- Siegfried (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 2 – Theorie, Lehre und Weiterentwicklung, Wiesbaden 1984, S. 325-412
- Strauß, Ernst;
Ackermann, Rolf
- Kriminalistische Untersuchungsplanung, in: Stelzer, Ehrenfried (Hrsg.), Sozialistische Kriminalistik, Band 3/2 – Kriminaltaktik - Planung, Vernehmung, weitere Untersuchung, Berlin (Ost) 1984, S.10-59
- Süß, Sonja
- Politisch mißbraucht? – Psychiatrie und Staatssicherheit in der DDR, 2. Auflage, Berlin 1999
- Tetens, Holm
- Wissenschaftstheorie – Eine Einführung, München 2013
- Tolksdorf, Herbert
- Ausbildung von Kriminalbeamten – heute und morgen, in: Grundlagenforschung und Kriminalpolizei – Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. April bis zum 25. April 1969, Wiesbaden 1969, S.103-115
- Vec, Miloš
- Sichtbar/Unsichtbar: Entstehung und Scheitern von Kriminologie und Kriminalistik als semiotische

- Disziplinen, in: Habermas, Re-
bekka; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.),
Verbrechen im Blick. Perspekti-
ven der neuzeitlichen Kriminali-
tätsgeschichte, Frankfurt am
Main 2009, S.383-414
- Vermander, Eduard
- Zur Notwendigkeit einer wissen-
schaftlichen Kriminalistik aus der
Sicht des Praktikers, in: Kube,
Edwin; Störzer, Hans Udo; Brug-
ger, Siegfried (Hrsg.), Wissen-
schaftliche Kriminalistik – Grund-
lagen und Perspektiven,
Teilband 2 – Theorie, Lehre und
Weiterentwicklung, Wiesbaden
1984, S. 25-36
- Voigt, Dieter; Mer-
tens, Lothar
- DDR-Wissenschaft im Zwiespalt
zwischen Forschung und Staats-
sicherheit, Berlin 1995
- Vollrath, Sven
- Zwischen Selbstbestimmung und
Intervention – Der Umbau der
Humboldt-Universität 1989-
1996, Berlin 2008
- Vormbaum, Moritz
- Das Strafrecht der Deutschen
Demokratischen Republik, Tü-
bingen 2015
- Vormbaum, Thomas
- Juristische Zeitgeschichte – Dar-
stellungen und Deutungen, Ber-
lin 2011

Wagner, Patrick	Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, in: Herbert, Ulrich (Hrsg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland – Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980, 2. Auflage, Göttingen 2003, S.179-214
Weidig, Rudi (Leiter des Autorenkollektivs)	Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, 2. Auflage, Opladen 1978
Weihmann, Robert	Die Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur, in: Kriminalistik 1/2008, S.28-31.
Weihmann, Robert	Lehrbuch Kriminalistik – Für Studium und Praxis, Hilden 2015
Weihmann, Robert	Kriminalistik als Lehrfach, in: Kriminalistik 10/1996, S.626-634
Weihmann, Robert; de Vries, Hinrich	Kriminalistik – Für Studium, Praxis, Führung, 13. Auflage, Hilden 2014
Wensierski, Peter	„In Kopfhöhe ausgerichtet“, in: Der Spiegel, 20/1999, S.42-44
Wernitz, Axel	Kriminalistik und Gesellschaftspolitik, in: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Brugger, Siegfried

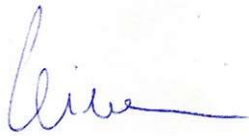
- (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 1 – Systematik und Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1983, S. 11-18
- Wiedmann, Roland Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989 (MfS-Handbuch), Berlin 2010
- Wiedmann, Roland Die Diensteinheiten des MfS 1950-1989 – Eine organisatorische Übersicht (MfS Handbuch), Berlin 2012
- Wirth, Ingo (Hrsg.) Kriminalistik-Lexikon, 4. Auflage, Heidelberg 2011
- Wolf, Birgit Sprache in der DDR – Ein Wörterbuch, Berlin 2000
- Wolle, Stefan Die heile Welt der Diktatur – Alltag und Herrschaft in der DDR 1971-1989, Berlin 1998
- Würtenberger, Thomas Organisationen und Institute, in: Sieverts, Rudolf; Schneider, Hans Joachim (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 2, Berlin 1977, S.259-279

10 Abkürzungsverzeichnis

BKA	Bundeskriminalamt
DVP	Deutsche Volkspolizei
FDJ	Freie Deutsche Jugend
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
IM	Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit
MDI	Ministerium des Innern
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NVA	Nationale Volksarmee
OibE	Offizier im besonderen Einsatz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Text selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.



Leiwen

Gelsenkirchen-Buer, 11.01.2019